Merc. 29.

<36635050670018 S

<36635050670018

Bayer. Staatsbibliothek

Grundsätze des Churpfälzischen Wechselrechtes.

Entworfen durch

Stephan Brentano.

Von Mannheim.

Mannheim,
gedrukt in der Bürgerspitals-Buchdrukerei.
1790.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sr. Excellenz
dem
Hochwürdig-Hochgebohrnen
Herrn
Franz Albert Leopold,
des
H. Römischen Reichs Grafen
von
Oberndorff
des
hohen Maltheser Ritterordens Großbalei
vom Herzogthume Neuburg,
Sr. Churfürstl. Durchlaucht
zu Pfalz 2c. 2c. Kämmerer, wirklichen geheimen
Staats- Konferenz- und dirigirenden
Minister,
Hofrichter zu Mannheim,
des
Churpfälzischen Salinen Departement, der Jagd- Schiffe-
Chaussee- Kommerzien- und Seidenbau-
Intendence Intendant,
und der Churfürstl. Academie der Wissenschaften zu
Mannheim President 2c. 2c.

Hochgebohrner Reichsgraf!

Euere Hochgräfliche Excellenz erlaubten mir gnädig unter den schmeichelhaftesten Ausdrücken gegenwärtige Blätter Hochdenselben weihen zu dörfen.

Euerer Hochgräflichen Excellenz wage ich es nun, in tiefester Unterwürfigkeit diese erste jugendliche Arbeit vorzulegen, die das Bestreben eines Jünglings, sich zum Dienste seines Vaterlandes tauglich zu machen, zur Hauptabsicht enthält.

Mir wird nichts erfreulicher sein, als wenn diese Unternehmung, Euerer Hochgräflichen Excellenz gnädigen Beifall nicht verfehlen wird.

Ich ersterbe in tiefester Ehrfurcht

Euerer Hochgräflichen Excellenz

Marburg am 4ten Mai 1790.

unterthänigster Diener
Stephan Brentano.

Vorrede.

Jede Handlung muß nach der Absicht desjenigen, der sie unternimmt, genau beurtheilet werden. Meine Absicht bei gegenwärtigem Werke, welches die erste Arbeit ist, so ich der Welt vor Augen lege, kann man leicht aus der Ueberschrift von selbst ersehen. Ich suche dabei nichts anders, als die pfälzischen Wechselgesetze, und was immer dahin gehöret in eine wissenschaftliche Form zu bringen.

An dem Zwecke meiner Bemühung, halte ich dafür, möchte wohl nichts auszustellen sein; ob ich aber in der Ausführung glüklich gewesen, dieß muß ich freilich sachverständigen Kunstrichtern zu ihrer Entscheidung überlassen.

Ich wünsche nichts mehr, als daß dieser erste Versuch in solchen Arbeiten in meinem Vaterlande günstige Aufnahme erhalten möge, welches mich, so mir Gott noch fernere Kräfte dazu verleihet, zu künftigen ähnlichen Arbeiten ermuntern wird.

Marburg am 26ten April 1790.

Stephan Brentano
beider Rechten Candidat.

Innhalt.

Erstes Hauptstück.

Vom Wechselgeschäfte, Ursprung desselben, Quellen und Hilfsmitteln des Wechselrechtes.

Zweites Hauptstück.

Vom Wechselcontrakte selbst.

Erster Abschnitt.

Vom Wechselcontrakte überhaupt.

Zweiter Abschnitt.

Von Wechselbriefen, ihrer Abtheilung und Einrichtung.

Dritter Abschnitt.

Von den Personen, so diesen Contrakt einzugehen fähig sind.

Vierter Abschnitt.

Von den Personen so bei dem Wechselcontrakte vorkommen, ihren Rechten und Verbindlichkeiten.

Fünfter Abschnitt.

Von Beendigung des Wechsels.

Sechster Abschnitt.

Von dem, was in Ansehung, wenn mehrere Interessenten bei Wechseln vorkommen, Rechtens ist.

Siebenter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Drittes Hauptstück.

Von zufälligen Stücken bei Wechseln.

Erster Abschnitt.

Von Sicherheit der Wechsel.

Zweiter Abschnitt.

Von Prolongation, Notirung und Protestation eines Wechsels.

Dritter Abschnitt.

Vom Rechte des Wechsels bei einem entstandenen Concurse.

Viertes Hauptstück.

Vom Wechselprozesse.

Grund=

Grundsätze des Churpfälzischen Wechselrechtes.

Erstes Hauptstück.

Vom Wechselgeschäfte, Ursprunge desselben, Quellen und Hilfsmitteln des Wechselrechtes.

§ 1.

Das Wort Wechsel bedeutet in dem weitläufigsten Verstande einen Tausch; das Wort Wechselbrief eine über einen Tauschkontrakt aufgesezte Urkunde. a) Diesem deutschen Worte **Wechsel** entspricht in dieser Bedeutung ganz genau das lateinische Wort Cambium. b) In einem bestimmtern Sinne betrachtet, zeigt es die Verwechslung des Geldes an; denn in der Handlung kommen häufige Fälle vor, da das Geld seinen allgemeinen Werth verliert; und als eine Waare umgesezt wird. In dem juristi-

schen Verstande wird unter Wechsel die Verbindlichkeit angezeiget, eine Summe Geldes bei Vermeidung der in den Wechselordnungen bestimmten Strafen zu bezahlen.

a) Puffendorf obs. jur. univers. tom. 4. obs. 168. Cujatius de feudis lib. 4. tit. 1.

b) So trift man dieses Wort bei Schriftstellern und in Gesetzbüchern an. J. Gualther de Cambiis Marburg 1646 thes. 1. nota.

§ 2. Ueber den Ursprung und die Zeit des Gebrauches von Wechseln ist man nicht völlig einverstanden. a) Einige wollen schon bei den Römern Spuren des Wechselgeschäftes antreffen, weil in einigen Briefen des Cicero etwas ähnliches vorkömmt. b) Jedoch ist davon nicht zu schließen, auf das bei uns übliche Wechselgeschäft. Andere geben die aus Frankreich vertriebenen und in die Lombardei geflüchteten Juden, als die Erfinder der Wechselbriefe an. c) Am wahrscheinlichsten ists, daß der Ursprung des eigentlichen Wechsels genau mit dem Fortgange der italiänischen Handlung verbunden ist. d)

a) Raphael de Turri de Cambiis disp. 1. quæs. 4.

b) G. H. Ayner de Cambialis instituti vestigiis apud Romanos Lipsiæ 1735. Ebendesselben Vindiciæ Cambiales stehen beide angedrukt der siebenten Auflage von Heineccii elem. J. C.

c) J. G. Estor de permisso & vetito Collybo cap. 2.

d)

d) Busch vom wahren Grunde des Wechselrechtes samt einem Beitrag zur Geschichte desselben, Hamburg 1770.

§ 3. Das Wechselgeschäft dient unstreitig zu besserer Einrichtung der Handlung. Es erleichtert die Bezahlung, macht die Versendung des baaren Geldes unnöthig. Anfänglich war es blos unter Kaufleuten bekannt, allein mit der Zunahme des baaren Geldes, wurde auch der Gebrauch vom Wechsel allgemeiner. Lange nach Einführung des eigentlichen Wechselgeschäftes, fieng man an, die Wechselverbindlichkeit auch auf Schuldverschreibungen zu ziehen, wozu wahrscheinlich das päbstliche Recht, wegen dem Verbote der Zinsen mag Anlaß gegeben haben.

§ 4. Daher beruhete auch der Gang dieses Geschäftes blos auf dem Herkommen. Man richtete alles nach den Verfügungen der Kaufleute; bis endlich im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunderte die förmlichen Wechselordnungen entstanden. a) In diesen gründet sich also die Wechselverbindlichkeit, obgleich auch selbe in den Reichsgesetzen überhaupt genehmiget ist. b)

a) De Turri l. c. pag. 405. Die meisten Wechselordnungen sammelte der Verfasser des vorsichtigen Banquiers im 2. Thl. am vollständigsten aber Siegel unter dem Titel Corpus juris Camb. Leipzig 1742. Eine Fortsetzung davon unternahm J. B. Uhl, 1. Th. 1758. 2. Th. 1764. 3. Th. 1771. 4. Th. 1786.

b) R. A. vom Jahre 1654 § 107. Reichsschluß von 1670.

§ 5. Das Wechselrecht ist also der Inbegriff der Rechtssätze, welche die Wechsel und die daraus entstehende Verbindlichkeit betreffen, es zerfällt in das geschriebene, in so fern es sich auf ausdrückliche Verordnungen der gesezgebenden Macht gründet, und in das ungeschriebene, welches in rechtsbestehender Weise eingeführten Gewohnheiten unter den Kaufleuten seinen Grund hat. a)

a) J. B. Franke inst. J. Camb. pag. 37.

§ 6. In wesentlichen Stücken kommen alle Wechselordnungen überein, wenigstens stimmen sie größtentheils zusammen. a) Die Grundsätze hievon machen das allgemeine Wechselrecht aus. b) Was aber einer oder der andern Wechselordnung besonders eigen, wird das besondere Wechselrecht genannt; dieses ist in den deutschen Provinzen sowohl ihrer Lage nach, als ihrer besondern Verfassung halber sehr verschieden, es lassen sich deswegen keineswegs besondere Verfügungen eines Reichslandes auf das andere übertragen.

a) So findet man nach bedächtlichem und genauem Lesen, daß die Leipziger und die ältere Frankfurter Wechselordnung die Quellen der mehrsten übrigen deutschen Wechselordnungen sind.

b) Von Selchov 310.

§ 7.

§ 7. Das pfälzische Wechselrecht ist der Inbegriff der Rechtssätze, welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Wechsel nach den in Churpfalz geltenden Gesetzen und Gewohnheiten betreffen. Die Provinzen des deutschen Reiches haben theils ihrer Lage nach, theils ihrer Verfassung nach ihr besonderes Interesse, das durch eigene Verfügungen seine gehörige Richtung überkömmt; hieraus ergiebt sich schon von selbst, daß die Kenntniß davon wichtig sein muß.

§ 8. Die Hauptquelle des pfälzischen Wechselrechtes ist die im Jahre 1726 den 14. Februar zu Mannheim publizirte Wechselordnung. a) Sie ist mehrmalen bestättigt b) und endlich als eine Rechtsschnur in Causis Cambialibus, mercantilibus und executivis angenommen worden. c)

a) Sieh dieselbe im Anhange Nro 1.

b) Verordnung vom 3. Juni 1726, vom 9. September 1734.

c) Verordnung vom 10. April 1734.

§ 9. Noch eine vorzügliche Quelle des pfälzischen Wechselrechtes sind die von Zeit zu Zeit ergangenen landesherrlichen Verordnungen, so in Wechselsachen Verfügungen treffen: Handlungsgesetze und zurecht bestehende unter Kaufleuten eingeführte Gewohnheiten. a) Der Inhalt anderer deutscher Wechselordnungen; b) das allgemeine deutsche Privatrecht.

a) Wenn diese Gewohnheiten zugleich die rechtlichen Erfodernisse haben; sonst aber keineswegs. Püttmann. § 5. Man begreift sie unter dem Namen Resansen.

b) Man ersieht dieses sehr deutlich aus der W. O. art. 46.

§ 10. Wenn also über Wechsel ein Streit entstehet, so muß man vor allem 1) die Wechselbriefe untersuchen und dabei auf die allenfalls eingegangenen Verträge Rücksicht nehmen. a) 2) Muß man den Wechsel nach der Wechselordnung und den von Zeit zu Zeit erschienenen landesherrlichen Verordnungen, und einheimischen Herkommen prüfen. 3) Nach allgemeinem Wechselrechte, nach dem Landrechte, deutschen Privatrechte; und endlich 4) tritt hilfsweise das Römische ein. b) Obgleich der Einfluß des römischen Rechtes auf das Wechselgeschäft sehr gering ist, so bleibt solches doch jederzeit dabei nothwendig. Z. B. so muß ganz nach den Grundsätzen des l. 7. § 46 de præscript 30. v. 40. ann. die Frage entschieden werden, wenn die Verjährung eines Wechsels ihren Anfang nimmt, auch dann, wenn in dem Wechsel keine Verfallzeit bestimmt ist. Der Regel nach ist niemand genöthigt wider seinen Willen eine Tratta zu acceptiren, jedoch muß der, welcher einen Wechsel vermöge des erhaltenen Auftrages acceptiren will, dieses zu rechter Zeit thun. Arg. l. 22. §. 11. Mand. Eben so kann man auch Gebrauch vom päbstlichen

Rechte

Rechte machen — Allemal aber verfahre man bei Anwendung der auswärtigen Rechte sehr behutsam, und entscheide nie aus solchen Grundsätzen, die der wesentlichen Beschaffenheit einer besondern Rechtsmaterie zuwider sind.

a) J. H. C. de Selchov Element. J. G. P. § 55.

b) Heineccius Element. J. Camb. Cap. 1. § 14.

§ 11. Die Hilfsmittel des Wechselrechtes sind die Kenntniß der Handlung, a) der Münzen, b) des Wechselcours, c) der Banken, d) Geographie in Hinsicht der Wechselplätze, e) ausländische Wechselordnungen, f) und unstreitig eine Kenntniß der besten Schriftsteller, auf welche es immer bei Erlernung jeder Wissenschaft hauptsächlich ankömmt. g)

a) May, Versuch einer allgemeinen Einleitung in die Handlungswissenschaft, Altona 1770. 2. Thl. Jung Lehrbuch der Handlungswissenschaft, Leipzig 1785.

b) Von den Grundsätzen der Münzwissenschaft, mit einer Anwendung auf das deutsche Münzwesen, Tübingen 1761.

c) Graumann Licht des Kaufmanns, bestehend in Wechselarbitrage = Tabellen, Nachricht von Münzen und Wechselgeldern ꝛc. Berlin 1782.

d) Büsch in den kleinen Schriften Nro 3.

e) Herbachs europäische Wechselhandlung, Nürnberg 1856. Schedel Magazin für die Handlung, Leipzig 1783.

f) Die meisten stehen in den angeführten Werken von Siegel und Uhl.

g) Eisenhard Specimen bibliothecæ J. Camb. welches der siebenten Auflage von Heineccius beigedrukt ist. Beseke Bibliotheca Jur. Camb. Beseke Thesaurus J. Camb. Berlin 1783. 2. Th. Einzelne Schriften über Provinzialwelchselrechte findet man auch bei J. H. B. de Selchov Biblioth. J. Germ. provinc. ac statut. Göttingen 1782. edit. 5.

§ 12) Die allgemeine Staatspolizei muß bei dem Wechselgeschäfte im Ganzen dahin abzielen, daß aufs genaueste auf die Strenge des Wechselrechtes gehalten; überhaupt daß der Kredit gehandhabet werde. Die Gesezgebung darf weiter nicht wirken, als die Handlungsfreiheit zu unterstüzen, nie zu beschränken. Jungs Staatspolizeiwissenschaft, 8. 1406, 2c. 2c.

Zweites Hauptstück.
Vom Wechselcontrakte selbst.

Erster Abschnitt.
Vom Wechselcontrakte überhaupt.

§ 13.

Die Verbindlichkeit zur Bezahlung einer Summe Geldes bei Vermeidung der in den Wechselordnungen bestimmten Strafen, macht das Wesen eines Wechsels aus. Man begreift diese Strafen allgemein unter dem Ausdrucke, wechselmäßige Execution. Diese bestehet theils in Personalarrest, theils in sonstiger schleunigen Execution: Ersterer gründet sich blos auf einzelne Wechselordnungen; a) an einigen Orten aber bewirken die Wechsel nur eine schleunige Vollstreckung der Hilfe in das Vermögen des Schuldners. b) Jedoch bleibt immerhin der Personalarrest das zweckmäßigste Mittel, zögernde Schuldner anzuhalten, ihrer Verbindlichkeit Genüge zu leisten.

a) Hedler de natura Cambiorum, Wittenb. 1749.

b) Dahin zielt auch der Sinn, der in diese Lehre einschlagenden Reichsgesetzen des R. A. von 1654. § 197. Kob de pecunia mutuatitia tuto collocanda. Und diese Hilfe in das Vermögen des Schuldners ist auch von den Pfälzischen Gesetzen anerkannt; denn, der

Personalarrest hat bei uns blos unter gewissen Umständen statt.

§ 14. Der Contrakt, wodurch man sich zur Wechselverbindlichkeit anheischig macht, wird der Wechselcontrakt genannt. Unstreitig ist es ein deutscher Contrakt, da er ganz besondere Sollemnitäten mit sich führt, so das Römische Recht nicht kennt. Ihn unter die römischen Formen von Contrakten zu zählen ist unnütz. a) Der Wechselcontrakt ist bald contractus principalis, bald aber, je nachdem es die Umstände mit sich bringen, ein contractus accessorius. b)

a) So richtig dieses ist, indem es nicht nur die Geschichte der Wechsel, sondern auch ihr innerer Bau lehret, so haben doch viele Juristen sich bemühet denselben unter die römischen Formen zu zählen, daher auch mehrentheils einige Grundsätze hievon in den Pandekten, bei der Lehre de contractibus innominatis vorgetragen worden. „ Quæ res apud nostros non erant, „ earum rerum nomina non poterant esse usitata. „ Cicero ad Herenn. Siegel vorsichtiger Wechselglaubiger § 1, 2, 3, nach Scholls Ausgabe.

b) von Selchov § 14 und 15.

§ 15. Bei Schließung des Wechselcontraktes kommen bald zwei, bald mehrere Personen vor. a) Dieses sind die Hauptcontrahenten, zu welchen zuweilen noch gewisse Nebenpersonen kommen. Vor allem aber gehört zu richtiger Schließung des Contraktes

eine

eine auf beiden Seiten ungehinderte wechselseitige Einwilligung. b) Die Contrahenten vollziehen diesen Contrakt entweder unmittelbar in Person, oder aber sie gebrauchen dazu einen Unterhändler. c)

a) Musäus Anfangsgründe des Wechselrechtes § 40.
b) Landrecht 2. Th. 26. Tit 2, 3, 4 rc. §.
c) W. O. art. II. „Es ist aber nicht nothwendig, daß „diejenigen Personen so Wechsel schließen wollen, persönlich mit einander contrahiren, und den Wechsel „schließen, sondern man kann durch einen andern oder „Mäckler das Geld suchen lassen, welcher mit Verschweigung dessen, vor den er das Geld gesucht, nachforschen läßt, wer an diesem oder jenem Orte Geld „habe, nnd es also übermachen solle, und da sie dann „eines gewissen Preises einig geworden, haben sie sol„ches demjenigen, vor den sie das Geld oder Wech„sel gesucht, anzuzeigen.„ An einigen Orten sind die Mäckler öffentlich bestellt, und ist ihnen eine besondere Instruktion vorgeschrieben, von der sie nie abweichen können. Silberad de sensalibus. Beck cap. I. § 40. Jung in der Handlungswissenschaft § 105. rc.

§ 16. Der Gegenstand des Wechselcontraktes bestehet einzig und allein in baarem Gelde: andere Sachen, z. B. Getreid, Wein rc. gehören nicht hiehier. a) Ein anderes aber ist eine Verschreibung nach Wechselrecht, die bei allen Contrakten statt findet. b) Der Hauptcontrakt muß aber allemal zurecht bestehen, wenn Wirkung davon erhalten werden soll. c)

a)

a) Siegel Vorsichtiger Wechselgläubiger § 5.

b) Rivinus de clausula Cambiali Leipzig 1725. Püttmann § 59. 60.

c) So nehmen die mehrsten Gesetze die Verschreibungen nach Wechselrecht bei Spielschulden davon aus, besonders alsdann, wenn sie bei verbotenen Spielen geschehen: Heumann initia juris politiæ § 200. Cocceji de aleatoribus quæst. 1. In unserm Lande haben wir hierüber eigne Verordnungen vom 19. Novemb. 1761. und vom 31. Dezem. 1772, diese letztere verfüget in Betreff des bei solchen Gelegenheiten ausgestellten Wechsels folgendes:

1) Alle Spielschulden sind ungültig, sohin auch alle ausgestellte hierauf sich beziehende Wechsel und Obligationen;

2) Der Inhaber solches, muß sie herausgeben, auch so der Indossatarius, wenn er hievon Nachricht empfangen;

3) Wenn aber nicht erwiesen werden kann, daß der Wechsel vom Spielen oder Wetten herrühre, so muß er bezahlt werden, mittelst der Reconvention kann es aber wieder gefodert werden. Wenn es scheint, als sei es eine Spielschuld, so wird das Geld deponirt; im Prozesse selbst soll ganz kurz verfahren werden;

4) Eben dieses soll auch Plaz greifen bei den Indossatariis solcher Wechsel.

Schon das Landrecht 2. Th. 26. Tit. 48. verbietet überhaupt alle über Spielschulden eingegangene Verträge, und erklärt sie für unkräftig. —

§ 17. Die äußerliche Form dieses Contraktes ist wegen dem Handlungssystem gar nicht eingeschränkt. Der Gebrauch des Stempelpapiers ist dabei nicht anbefohlen; a) Obschon er sonst bei allen Contrakten insgemein erfodert wird, sie mögen im Lande bleiben oder nicht. b)

a) W. O. art. 24. „Und ob zwar vermöge unserer „Accisordnung alle Contrakten und Verschreibungen „auf Stempelpapier geschrieben werden müßen, die„weil jedoch dieses den Negotianten, sonderlich den „ausländischen, sehr beschwerlich fallen, und Handel „und Wandel hemmen dörfte; so wollen wir daß, so viel „die Ausstellung der Wechsel anbetrifft, solche nicht, „wohl aber die Protesten, auf gestempelt Papier ge„schrieben und ausgestellt werden sollen.„

b) Tariff der churpfälzischen Accispapiere voce contractus.

Zwei

Zweiter Abschnitt.

Von Wechselbriefen ihrer Abtheilung und Einrichtung.

§ 18.

Die Errichtung des Wechselcontraktes geschieht durch ein Instrument, welches zu dem Wesen des Contraktes gehöret, daher dieser Contrakt als ein deutscher contractus litteralis angesehen werden muß. Dieses Instrument muß überhaupt alle jene Eigenschaften haben, so ein Instrumentum guarentigiatum zu seiner Vollkommenheit erfodert. Ein Wechselbrief ist also eine das Wort Wechsel in sich haltende Schrift, worinn man verspricht eine Summe Geldes bei Vermeidung wechselmäßiger Execution (§ 13) zu zahlen. a)

a) Die W. O. art. 1. und art. 6. giebt den Begriff folgender Weise; „Ein Wechselbrief ist ein Contrakt zwi„schen zwei Personen, wodurch sich eines Theils der „Aussteller eines solchen Wechselbriefes verbindlich „machet, die empfangene Valuta an den Brief„nehmer, oder dessen ordre in loco contractus, oder „aber an einem dritten Orte, durch sich oder eine dritte „Person, in einem beiderseits beliebten termino hin„wieder zu zahlen, andererseits aber der Wechselneh„mer sich verbindet, solche behörig zu empfangen.„ Man sieht die Fehler dieser Bestimmung ganz leicht ein.

§ 19.

§ 19. Die Wechselbriefe werden in eigene (Cambia propria, sicca) und trassirte (Cambia trassata) eingetheilt. Eigene Wechsel sind jene, wo der Aussteller sich selbst zu Bezahlung einer gewissen Summe verbindlich macht. a) Trassirte Wechsel sind solche, wo der Ausgeber jemanden aufträgt, dem Vorzeiger des Wechsels, die Bezahlung gehörig zu leisten b)

a) W. O. art. 2. „Die andere Art der Wechselbriefe „aber sind die eigenhändigen Wechselbriefe, so nur unter zwei Personen, als nämlich dem Creditore, „der das Geld ausgiebt, und dem Debitore, der das „Geld nimmt, und solches in selben oder auch in den „veraccordirten Sorten wieder zu geben verspricht, „bestehet, solchem nach den Wechsel auf oder an sich „selbst stellet.„ Trockne Wechsel heißen sie wahrscheinlicher Weise deshalben, weil sie gemeiniglich in dem Lande, wo sie ausgestellet worden, verbleiben, dahingegen die trassirten in entferntere Länder, und öfters auch über Meer und See versendet werden. Püttmann § 3. not. a. Der zur Zeit bekannte älteste förmliche Wechselbrief ist vom Jahre 1325. s. im Anhange Nro. 2.

b) W. O. art. 1. und art. 6. Sie heißen nach unserer W. O. art. 2. und 3. förmliche — Mehrere Benennungen findet man bei Beseke tom. 1. pag. 311.

§ 20. Bei einem förmlichen Wechsel kommen mehrentheils vier Contrahenten vor; 1) der Remittent,

tent, welcher der Herr des Wechsels genannt wird; er zahlet das Geld aus, und hebt es entweder selbst, oder durch einen andern, an dem festgesetzten Orte; 2) Der Trassant = Wechselgeber, dieser empfängt das Geld, und verspricht solches verabredetermaßen nach Wechselrecht wieder auszahlen zu lassen, er heißt auch Aussteller des Wechsels; 3) Præsentans, welcher sich das Geld am bestimmten Orte wieder auszahlen läßt; entweder ist es der Remittent selbst, oder ein anderer, und nun heißt er der Briefinhaber. a) 4) Der Acceptans, Geldausgeber, welcher das von dem Remittenten ausgezahlte Geld im Namen des Trassanten nach Wechselrecht wieder bezahlet. b)

a) Dieses ist der Fall, wo bei Wechseln nur drei Personen vorkommen.

b) von Selchov § 34.

§ 21. Die eigenen sowohl als förmlichen Wechsel werden eingetheilt in Messewechsel, die einen durch die Gesetze zur Messezeit bestimmten Zahltag haben. a) In Nichtwechsel, die man auch irregulare zu nennen pfleget, bei diesen hängt die Verfallzeit lediglich vom Willen des Contrahenten ab. b) Beide nun sind entweder noch in der Hand des ersten Gläubigers, oder aber sie sind an andere abgetreten, um sich solche statt des Präsentanten auszahlen zu lassen. c)

a) W. O. art. 46.

b)

b) Einer besondern Gattung von Wechsel denkt die W. O. art. 12. s. de Turri disput. 1. quæst. 3. Nro 3.

c) W. O. art. 39. s. Püttmann § 23. not. b)

§ 22. Ein Wechselbrief besteht aus drei Theilen, der Ueberschrift, dem Inhalte, und der Unterschrift. a) Die Ueberschrift enthält die Anrufung des Namen Gottes, den Ort, die Zeit, die Münzsorte, so zu bezahlen. Der Inhalt begreift die Zeit der Zahlung, die Benennung des Wechsels, die Vor- und Zunamen der Contrahenten, die zu bezahlende Summe, die Valuta; in der Unterschrift werden die Vor- und Zunamen des Contrahenten ausgedrükt b)

a) Heinneccius elementa jur. Camb. cap. 4.

b) Die W. O. art. 6. verordnet also:

„Da aber zuvorderst alle und jede, auch des styli mer„cantilis, sofort der Kaufmannschaft unerfahrne so„wohl, als die darinn geübten Kaufleute selbst wissen „mögen, was sie der Form halber eines ordentlichen „Wechselbriefes, zu beobachten haben; so wird bei ei„nem förmlichen Wechsel exprimirt oder gesezt: 1) „die Worte: Gegen diesen meinen oder unsern *sola* „oder *prima* Wechselbrief: sofort 2) der Name desje„nigen, dem oder auf dessen ordre die Zahlung zu „thun; 3) die Summa und Geldsorten, so bezahlet, wel„che in dem Wechselbriefe selbst mit völligen Worten und „Buchstaben ausgeschrieben werden sollen. 4) Die „Verfallzeit; 5) das Wort valuta, oder der Werth,

„wovon jedoch, in wie weit selbe erfodert werde, in „folgenden articulis noch ein mehreres gedacht wer„den solle. 6) Die Zeit und der Ort, wann und wo „der Wechsel ausgestellt worden. 7) Die Unterschrift des „Vor- und Zunamens des Ausgebers oder Trassirers; „8) Die Ueberschrift, wie auch der Vor- und Zuname „desjenigen, auf den die Tratta geschieht, oder der „die Zahlung thun soll, welche in Cambiis siccis oder „eigenhändigen Wechseln unter zwei Personen auch „requiriret werden, außer des leztern Punktes, sofort, „wenn sich eine rasura oder Auslöschung in loco „substantiali eines Wechsels finden würde, so soll der„selbe nicht gültig, oder von einer wechselmäßigen Wir„kung sein.„ Verord. vom 11. Octb. 1731.

§ 23. Hieraus ergeben sich einige wichtige Anmerkungen: 1) Die Einrichtung des eignen und trassirten Wechsels ist völlig einerlei, nur daß bei diesen das Mandatum solvendi in etwas unterschieden, und bei Annehmung des Wechsels die Unterschrift des Acceptanten noch hinzu kömmt. a) 2) Die Benennung des Wortes **Wechsel** ist wesentlich nothwendig. b) 3) Soll jederzeit der Valuta in dem Wechsel gedacht werden. c) 4) Soll die Benennung der Zeit und des Ortes, immerhin bemerkt werden d).

a) Siegel im W. R. pag. 396. Manchesmal aber sind doch bei eigenen Wechseln besondere Verfügungen vorgeschrieben. Beck cap. 1. § 4.

b) W. O. art. 6. Nro 1. Es ist dieses ein substantiale

des Wechsels, wenn das Wort Wechsel ausgelassen worden, so begeht man ein vitium nullitatis Cambii, es findet keine Wechseljustiz statt; und ein solcher Wechsel wird blos für ein Chirographum gehalten. Verord. vom 7. Dezember 1733. Die ausdrückliche Benennung des Wortes Wechsel eignet dem Wechsel die Strenge und privilegia des Wechselrechtes zu. Zipfel von Wechselbriefen sect. 7. pag. 249. Einige Rechtsgelehrte sind doch der gegenseitigen Meinung. Hallische Anzeigen vom Jahre 1758. Stuck 15.

c) Die W. O. nimmt diesen Satz nicht so allgemein an, sondern unterscheidet: bei eigenhändigen Wechseln erfodert sie schlechtweg, daß in denselben der valuta gedacht werde. W. O. art. 18. Bei den übrigen Wechseln aber schreibt sie der Regel nach die Benennung der valuta nicht vor: art. 17. Man sehe auch die Leipziger W. O. art. 3. Hingegen die neue preußische W. O. art. 1, und noch andere erfodern das Bekenntniß der valuta schlechtweg. Siegels Vorsichtiger Wechselgläubiger nach Schotts Ausgabe pag. 100. Gerichtliche Erkenntnisse bei uns beweisen klar, daß die namentliche Benennung der valuta wesentlich nothwendig sei; ist dieß im Wechsel unterblieben, so hat kein Wechselrecht statt. In Sachen Sp—r gegen von S—n.

d) Stryk de loco solutionis cap. 3. § 14. Stryk de Cambialium litterarum acceptatione cap. 4.

Dritter Abschnitt.

Von den Personen, so diesen Contrakt einzugehen fähig sind.

§ 24.

Die Fähigkeit sich nach Wechselrecht verbinden zu können, wird zwar von allen Personen, so diesen Contrakt schließen wollen, der Regel nach überhaupt gefodert; gemeiniglich aber ist dieses doch nur von dem Aussteller eines Wechsels zu verstehen.

§ 25. Der Regel nach sind alle jene wechselfähig, die Handlung treiben, ohne Unterschied des Geschlechtes und Alters; doch aber giebt es nach den Wechselordnungen einige Ausnahmen und besondere Bestimmungen. Büchner de illis qui cambialiter se, obligare possunt, Giesen 1778.

Weil unsere Wechselordnnng durch einige neuere Verordnungen eine andere Einrichtung erhalten, so will ich diese Materie, kürzlich chronologisch berühren.

1) Nach der W. O. art. 7. waren fähig,

a) nicht nur Kauf- und Handelsleute, sondern auch alle diejenige, so einen Contrakt mit einem andern eingehen können, hohen und niedern Standes, Christen oder Juden, Männer und Frauenspersonen;

b) jedoch, was leztere anbetrift, nur solche, die Han-

del

del und Wandel treiben, in welchem Falle sie sich des Scti Vellejani keineswegs bedienen können.

2) Einige folgende Artikel bestimmten die Sache noch genauer: nämlich

a) Die Geistlichen, in wie weit selbe den gemeinen Rechten nach, sich verbinden und obligiren können, und unter der weltlichen Obrigkeit Jurisdiction stehen; sind wechselfähig.

b) Die Minderjährigen, unter folgenden Bedingnissen;

α) Wenn sie Christen sind, mit 18 Jahren; die Juden hingegen mit 15 Jahren.

β) Wenn beide in Handel und Wandel sich gebrauchen lassen, oder sonsten ipso facto vel verbis pro majorennibus oder Handelsleute sich ausgeben; und dafür gehalten werden; jedoch

γ) Dergestalt, daß solcher 15 oder 18 Jähriger die Handelschaft aus seinem eigenen Gute und nicht aus Kommission seines Vaters oder Principalen treibe.

Sind diese Erfodernisse alle da, und ein solcher Minderjähriger hat einen Wechsel ausgestellt; so hat er, ob gleich er sollte lädirt sein, keineswegs des beneficii restitutionis in integrum oder der Minderjährigen zu genießen; sondern, in solchem Falle, gedeihen ihm keine andere Rechtswohlthaten an, als jene, welche dem Wechselrechte nach, den Vogtbaren, oder so sui juris sind, von Rechts wegen zukommen.

W. O. art. 8.

c) Bürger, Handwerker, wie auch andere geringe Unterthanen, so keinen Handel und Wandel treiben, sondern mit ihrer blosen Handarbeit sich ernähren, können keine Wechsel ausstellen.

W. O. art. 9.

d) Hof- Civil- und Militairbediente mögen ohne Unterschied Wechselbriefe ausstellen.

W. O. art. 10.

3) Diese sämtliche Artikel erhielten durch die folgenden Verordnungen eine neue Bestimmung.

a) Nach Maßgabe der W. O. haben die Soldaten sich dem Wechselgerichte und W. O. gemäß zu achten, bei sich ergebenden Fällen hat die Kriegsbehörde dem Wechselgerichte alle Hilf und Beistand zu leisten.

Verord. vom 3. Juni 1726.

b) Militairpersonen können ohne Consens ihrer kommandirenden Officiers, bei Verlust des Ranges, keine giltige Wechsel ausstellen, und wenn sie ausstellen, stehen sie unter dem Wechselgerichte als Judice competente.

Verord. vom 26. März 1729.

c) 1) Keiner von den Hofbedienten, soll ohne von dem Haupte desjenigen Stabes, worunter er steht, erhaltene schriftliche Erlaubniß, Wechsel ausstellen können.

2) Die churfürstliche Livrée Bediente, die Handwerksleute und Bauern ohne Ausnahme, das weibliche Geschlecht, wenn sie nicht Handel treiben, sind nicht wechselfähig.

3)

c) Hingegen ordentliche Kauf- und Handelsleute, Wirthe und Gastgeber in den Städten, Räthe, Landschreiber, Secretarii, Amtsschreiber, mit Ausschließung der übrigen Canzlei- und anderer geringerer Bedienten sind wechselfähig.

Verord. vom 6. Sept. 1729.

d) Die Verord. vom 26. März wird bestätiget durch eine Verordnung vom 19. Sept. 1729.

e) Den Wechsel-Notariis ist das Wechselausstellen und der Wechselhandel zur Verhütung aller Inconvenientien verbothen.

Verord. vom 1. April 1730.

f) Weiber sollen cambialiter alsdann exequirt werden, wann sie per decreta gewarnet worden, und dennoch in Wechselsachen sich einlassen.

Verord. vom 8. Juni 1733.

g) Den Churfürstlichen Kämmerern, Truchsessen, und andern vornehmen Hofbedienten ist das Wechselausstellen vorbothen, die dieser Verfügung entgegen handeln, werden wechselmäßig beurtheilt.

Verord. vom 6. Febr. 1736.

h) 1. Den Minderjährigen und sonst unfähigen Personen, ist der Wechselhandel wegen Gefahr des Wuchers verbothen. 2. Diejenigen Subalternbedienten, welche wider das Verboth im Wechselausstellen sich betreten lassen, werden 1/2 Jahr ab officio & salario suspendirt.

Verord. vom 4. April 1737.

i) Die unter der Tabacksmanufaktur-Direktion oder

in Spitaldiensten stehende Personen werden nach Wechselrecht behandelt.

Verord. vom 11. Juli 1737.

k) Hofbediente sollen ohne Consens des Corps worunter sie stehen, keine Wechsel ausstellen,

Verord. vom 12. Jänner 1741.

l) Hofbediente, Vornehme, Truchsesse, Kämmerer rc. sollen streng exequirt werden, wenn sie dem Verbothe zuwider mit Wechseln sich abgeben.

Verord. vom 20. Jäner 1741.

m) Ausser Kauf- und Handelsleuten, worunter die Juden, ihre Weiber und Söhne, so bereits Handlung treiben, mit zu verstehen, ist sonst niemand, wer es auch sei, Wechsel auszustellen fähig.

Verord. vom 25. Sept. 1741.

n) Die sub lit. c, vom 6. Sept. 1729 angeführte Verordnung wird abermal bekräftiget.

Verord. vom 11. Sept. 1750.

o) Alsdann wird der art. 8. der W. O. befestiget durch eine Verordnung vom 30. Mai 1770.

p) Sämtliche dem Kriegsdienste gewidmete Personen, ohne Unterschied des Ranges und der Würden sind, der Regel nach wechselunfähig; doch sind von dieser festgesetzten Regel jene Stabsoffiziere bis auf den Fähndrich davon ausgenommen, die entweder nebst ihrem Kriegsdienste noch Civildienste begleiten, oder aber eigenthümliche Güter besitzen.

Allgemeine Satzung die Wechsel sowohl, als andere Schulden, des Kriegsstandes betreffend vom 16. Sept. 1776. § 1, 2.

Die-

Dieses kleine chronologische Verzeichniß der hieher gehörenden Verordnungen, so viel ich nämlich auftreiben konnte, wird die folgenden §en aufklären.

§ 26. Gemeiniglich ist das Wechselausstellen nur den Handelsleuten erlaubt. a) Es mögen dieselbe in ihrem eigenen oder fremden Namen Handlung führen; in dieser Rücksicht betrachtet, sind wechselfähig 1) Frauenspersonen b) ohne Unterschied des Standes und der Religion, die wegen des männlichen Gewerbes, welches sie treiben, besonders in Handelssachen, der weiblichen Gerechtsame, sich nicht bedienen dürfen. c) 2) Minderjährige, die selbst Handlung führen, d) jedoch mit dem Unterschiede, daß bei Christen das 18te Jahr, bei Juden das 15te erfodert wird. e)

a) Dahin zielen die Worte in dem J. R. A. § 107 und Reichsschluß von 1671.

b) Ludovici de muliere Cambiante Halæ 1710. Frank lib. 1. sect. 1. tit. 9. § 6.

c) W. O. art. 7.

d) Ludovici Wechselproceß cap. 1. § 14. jedoch ist dieses nicht so ganz allgemein. Frank l. c. § 11, 12.

e) W. O. art. 8.

§ 27. Aus vielen erheblichen Ursachen erstrekt sich die Wechselfähigkeit nur auf solche, die in den neuern Verordnungen ausdrücklich dazu als tüchtig erkannt sind; hieher gehören folgende; Kauf- und Han-

delsleute, Wirthe, Gastgeber in den Städten, Räthe, a) Landschreiber, Secretarii, Amtsschreiber mit Ausschließung der übrigen Kanzlei- und anderer geringerer Bedienten. b)

a) Aber nur wirkliche Räthe: Rathsaccessisten sind nicht wechselfähig; weil sie blos als Praktikanten angesehen werden. In Sachen Cred. entgegen von B. auf B.

b) Verord. vom 11. Sept. 1750. § 25. lit. c.

§ 28. Einige Personen sind als ganz unfähig Wechsel auszustellen erklärt; hieher gehören; Minderjährige, a) Wechsel-Notarii, b) Churfürstliche Livrée-Bediente, Handwerksleute, Bauern, ohne alle Ausnahm, das weibliche Geschlecht, wenn sie nicht Handel treiben, c) Soldaten ohne Unterschied des Ranges und der Würde. d)

a) Verordnung vom 4. April 1737.

b) Verord. vom 1. April 1730.

c) Verord. vom 11. Sept. 1750. § 25. lit. c. W. O. art. 9.

d) Die Soldaten sind zum Theile als ganz creditlos erklärt. Verord. vom 25. Jäner 1731. vom 22. Febr. 1753; In Betreff ihrer Wechselfähigkeit sehe man allgemeine Satzung die Wechsel sowohl als andere Schulden des Kriegsstandes betreffend vom 16. Sept. 1776.

§ 29. Unter gewissen Bedingnissen sind einige Personen, wiewohl sie der Regel nach, keine Hand-

lung

lung treiben, für wechselfähig erklärt; 1) Stabsoffiziere, und andere Offiziere, die entweder nebst ihrem Kriegsdienste noch Civildienste begleiten, oder aber eigen hümliche Güter besitzen. a) 2) Hofbediente, nach erhaltener schriftlicher Erlaubniß von dem Haupte desjenigen Staabes, worunter sie stehen. b) 3) Geistliche, in wie weit sie unter der weltlichen Obrigkeit stehen. c) 4) Alle, die keine ordentliche Handelsleute sind, aber doch irgend handeln.

a) Allgemeine Satzung ꝛc. ꝛc. § 2.

b) Verord. vom 6. März 1729. § 1. vom 12ten Jäner 1741.

c) Das Wechselgeschäft ist eigentlich den Geistlichen verbothen, da es eine Gattung von Handel ist. C 3. X de sol. Concil. Trid. seſſ. 22. c. 1. de reform. Frank pag. 127. nro. d. Unter gewissen Bedingnissen erlaubt es ihnen die W. O. art. 8. (§ 26. num. 2.)

§ 30. Der Unterschied in der Religion ändert in der Wechselverbindlichkeit nichts; doch findet man mehrentheils bei den Wechseln, so Juden ausstellen, a) besondere Verordnungen, die zum Theile eigene Formalitäten sind, zum Theile nur dahin zielen, daß sonst keine Unrichtigkeiten vorfallen. b)

a) Uhl de jure Cambiali judæorum Fft. 1754.

b) Hier im Lande sind folgende Punkte wohl in Obacht zu nehmen:

1)

1) In dubio sind alle Juden, Manns- oder Frauenspersonen, wenn sie Handel treiben wechselfähig; auch minderjährige, wenn sie das 15te Jahr erreicht haben, und eigene Handlung führen.

W. O. art. 8. Verord. vom 28. Sept. 1741.

2) Ihre Wechsel, so allenfalls Christen betreffen, dürfen nicht hebräisch geschrieben sein.

3) Wechsel aber so unter Juden rouliren, können hebräisch geschrieben sein; jedoch, falls dieselben in Streit gerathen sollten, sollen sie nicht durch Notarios, sondern jüdische Beglaubte verdeutschet werden.

Verordnung vom 22. März 1734.

4) In Betreff des Wechselhandels verordnen die neuesten Gesetzen: „Daß gleichwohl die bisher üblich „gewesene Indosir- oder Girirung in bianeo durch„gängig, ein- und abgestellet, mithin deren ordent„liche Ausfüllung sub pœna nullitatis geboten, „dieses aber nur von den alleinig zwischen Geber „und Nehmer bestehenden sogenannten trockenen „oder siccis cambiis zu verstehen sei, folgends bei „den förmlichen und ordentlich trassirten, der, bei „zumal auswärtigen Orten, wohin solche Trassi„rungen geschehen, meist üblicher Gebrauch der „offenen Indossementen, beibehalten werden soll.„

Erläuterung der Concession für die Landjudenschaft in der Pfalz vom Jahr 1765. § 3. Nro 9, Erläuterung der Concession für die Judenschaft der Stadt Mannheim vom Jahre 1765. § 3. Nro 4.

§ 31.

§ 31. Trägt sich der Fall zu, daß ein solcher, der keine Fähigkeit hat, Wechsel auszustellen, in solche Geschäfte sich einläßt, so kann niemal mit ihm nach Wechselrecht verfahren werden. a) Sein ausgestellter Wechsel wird blos für ein Chirographum gehalten. b) Dennoch lehrt die Erfahrung, daß, obgleich bei geschärften Gesetzen, oft dagegen gehandelt wird; bei solchen Umständen hat die Staatspolizei wackere Anstalten zu treffen. c)

a) Streker de iis, qui a nexu Cambiorum sunt exemti. Erfurt 1735.

b) W. O. art. 9.

c) Bei herrschaftlichen Bedienten ist eine halbjährige Suspension ab officio & salario als Strafe bestimmt; der Wechselannehmer aber wird mit dem Betrage des Quarti bestraft. Verordnung vom 4. April 1737. Weiber, die keine Handlung treiben, werden, so sie dem Verbothe entgegen handeln, um 30 Rthlr gestraft. Verordnung vom 11. Sept. 1750. Sind sie schon einigemal per decreta gewarnet worden, so sollen sie wechselmäßig exequirt werden.

Verordnung vom 8. Juni 1733.

Vier.

Vierter Abschnitt.

Vom den Personen so bei dem Wechselcontrakte vorkommen, ihren Rechten und Verbindlichkeiten.

§ 32.

Die Erhandlung eines Wechsels geschieht entweder unmittelbar in eigner Person, oder aber durch einen Mäckler (§ 15.) oftmal, welches besonders der Fall bei Kaufleuten ist, durch ihre Buchhalter und Ladendiener; a) immer aber müßen diese mit einer besonders eingerichteten Vollmacht zum ganzen Wechselgeschäfte versehen sein. b)

a) Beck cap. 4. § 7. Vogt de Camb. th. 7. pag. 165.

b) W. O. art. 13. „Als sollen alle und jede, sowohl „Einheimische als Fremde, in unserm Churfürsten„thume und Landen handelnde Kaufleute ihre zu Ver„richtung ihrer Geschäfte substituirte Personen, so„wohl in als ausserhalb Marktzeiten, mit General „oder Special entweder auf gewisse Zeit, oder ohne „Benennung der Zeit, gerichtete Vollmachten derge„stalt versehen, daß solche sowohl ein- als verkaufen, „Wechsel schließen, endossiren, acceptiren, empfan„gen, zahlen, abrechnen, quittiren, und was sonsten „nach Art und der Natur eines jeden Negotii nöthig „sein wird, zu thun und zu lassen, vollkommene Ge„walt haben.„ Manchesmal ist der Umstand vorhanden, daß obgleich ein solcher Bevollmächtigter eine

nach dieser Art eingerichtete Vollmacht aufzeigen kann, noch nicht oder zum wenigsten nicht sehr bekannt ist. In diesem Falle verordnet die W. O. art. 13. daß 1) zu mehrerer Sicherheit die Vollmachten von den Wechsel-Notariis ad protocollum gebracht, und 2) immerhin nach obiger Vorschrift eingerichtet sein — Die auf diese Art und Weise geschlossenen Wechsel sind von eben der Wirkung und Kraft, als wie die, so von dem Principalen selbst wären geschlossen worden.

§ 33. Ist man über die Hauptsumme einig geworden, so pflegt man noch über einige Nebenpunkte zu handeln, vorzüglich über das Agio oder Aufgeld, a) und über die Bestimmung des Geldkours, welches leztere besonders nothwendig, wegen Verschiedenheit der Münzen. Bei Meßwechseln wird dieser Kours insgemein öffentlich bestimmt. b)

a) J. G. Estor de permisso & vetito collybo quem Agio vocant &c. Marburg 1755.

b) Siegel part. 2. cap. 1. § 8.

§ 34. Die Errichtung des Wechselcontraktes geschieht durch ein Instrument, welches zum Wesen dieses Contraktes allerdings gehört. a) Den Werth des auszustellenden Wechsels oder die Valuta zahlt der nunmehrige Remittent, an den Trassirer. Ist unter ihnen eine Abrede getroffen, wenn die Zahlung geschehen soll, so bleibt dieses unstreitig die Regel, b) ermangelt aber eine solche Verabredung, und

und der Trassirer hat auf gerade wohl den Wechselbrief dem Remittenten eingehändiget, in der Hoffnung, die Valuta sogleich dagegen zu erlangen, gesezt nun den Fall, diese Absicht, würde nicht erfüllt, so hat er ein Jus perfectum den Remittenten zur stracken Bezahlung der Valuta anzuhalten, und wird gegen den Remittenten ganz nach der Strenge des Wechselrechtes verfahren. c)

a) Sprenger in der Wechselpraktik § 3. Nro 3. Man findet Formularen von Wechselbriefen in verschiedenen Sprachen beim Siegel part. 2. cap. 1. § 7. Im Grunde genommen sehen sich die Wechsel alle gleich. Wie ein Wechsel bei uns müsse eingerichtet sein, habe ich oben im 2ten Abschnitte gezeiget.

b) W. O. art. 31. „Wäre aber vorher unter ihnen abgeredet worden, daß der Remittent oder Präsentant die veraccordirte Summam oder das verglichene Geld nicht ehender bezahlen solle, bis von dem Orte, dahin die Prima versandt worden, Nachricht eingelaufen, daß sothaner Wechselbrief gebührend acceptirt ist, soll der Remittent dem Aussteller mittlerweil einen Schein ertheilen, daß er an einen auf diesen oder jenen Mann und Plaz gerichteten Wechselbrief von demselben empfangen, deutlich melden, und daß er auf eingelaufene Nachricht, daß der Wechselbrief honorirt worden, den Werth dessen, gegen Aushändigung seines Interimsscheins, bei Vermeidung wechselmäßiger Execution, ohne einige Einwendung abtragen und bezahlen wolle.„

c)

*) W. O. art. 30. So soll gegen selben, eben die schleu„nige und scharfe wechselmäßige Execution so gegen „den Trassanten und Endossanten alsdann statuirt wer„de, wenn sein trassirter oder endossirter Wechsel mit „Protest retournirte, auch gegen den saumseligen Zah„ler des erhandelten Wechselbriefes allerdings statt „haben.„ Man sehe von diesem Punkte den Siegel part. 1. cap. 2. § 2.

§ 35. Der Trassant ist verbunden, nach geschehener Bezahlung den Wechselbrief selbst auszufertigen. a) Aus verschiedenen Ursachen, wird bisweilen ein, bisweilen mehrere Exemplare des Wechsels ausgestellet: wird nur ein Brief ausgefertiget, so ist es ein Sola-Wechsel; im leztern Falle aber, wird solches durch die Beiworte, prima, secunda, tertia angezeigt. b) Zur Verhütung alles Schadens, hat der Trassant darauf zu sehen, daß die Briefe alle einander ganz gleichförmig eingerichtet werden. c)

a) Siegel part. 2. cap. 3. § 1. W. O. art. 33. verordnet noch besonders, daß wo mehrere Briefe gegeben sind, der Herr des Wechsels jedesmal auf secundam oder tertiam den Namen desjenigen zu verzeichnen gehalten sei, bei welchem prima, wenn derselbe acceptirt worden, anzutreffen ist.

b) Heydiger Anleitung zum gründlichen Verstande des Wechselrechtes cap. 7. Ludovici cap. 4. § 6. W. O. art. 44. um nicht in den Fall zu kommen, zwei oder drei Wechsel zu zahlen, so müssen die Worte prima,

secunda oder tertia unbezahlt, in die Briefe eingerükt werden; ist einer davon bezahlt, so haben die übrigen keine Wirkung mehr.

c) W. O. art. 43.

§ 36. Sobald man mit dem Remittenten einig geworden und wegen der Valuta Richtigkeit erhalten, so sind die nicht Meßwechsel gleich auszuliefern. a) Meßwechsel hingegen brauchen eher nicht ausgestellet zu werden als 14 Tage vor der Messe. b) Mittlerweil hat der Creditor die Vorsicht zu gebrauchen, sich einen Interimsschein geben zu lassen, worinn der Schuldner die Summe empfangen zu haben, bekennet, und in der nächsten Messe, einen oder mehrere Briefe zu geben versprechen muß. c)

a) Franke lib. 1. sect. 2. tit. 4. § 5. 6. 7. Bastineller und Marperger an den allda angeführten Stellen.

b) W. O. art. 46. Gemeiniglich pflegen Meßwechsel einige Zeit vor der Messe ausgestellt zu werden. Brüchling Unterricht zum gründlichen Verstande des Wechselrechtes cap. 3. Phoonsen cap. 31.

c) W. O. art. 46. Ein Formular von einem solchen Scheine steht bei Siegel part. 2. cap. 3. § 4.

§ 37. Die Uebersendung des Wechselbriefes an den Trassaten, muß von dem Remittenten geschehen; dieser muß nun für die Abschickung sorgen, alles aber lauft auf seine Gefahr. a) Zu seiner Sicherheit, auch

auch zur Sicherheit des Trassanten, muß dieser dem Trassaten Nachricht geben, daß er einen Wechsel auf ihn gezogen; b) diese Benachrichtigung nennt man Aviso-Brief. c) Die Aviso-Briefe müßen mit erster Post, nachdem der Wechsel dem Remittenten eingehändiget worden, dem Trassaten übersendet werden. d)

a) von Selchov § 47.

b) Brüchling l. c. cap. 3. § 5. 6. 7.

c) An und für sich sind die Aviso-Briefe nicht nöthig, besonders wenn sich die Wechselpersonen kennen, oder gar mit einander handeln. Ein solcher Aviso-Brief enthält jederzeit, worinn die Rückzahlung bestimmt ist; bei unbekannten oder sich feindseligen Personen, sind sie allerdings eine gute Cautela. G. A. Struv de difficillima cambiorum materia. Jena 1662:

d) Von den Aviso-Briefen verordnet das churpfälzische Wechselrecht also:

„Inzwischen muß der Trassant oder Aussteller des „Wechsels an den Trassatum, oder, der den Wechselbrief bezahlen soll, Avis oder Nachricht ergehen lassen, auf wessen Conto oder Rechnung „die Tratta oder Uebermachung geschehen, und auf „was Art und Weise er sich, da er von ihm keine „Provision in Händen hat, der Bezahlung halber „erholen solle, weswegen er dann, den Avis-Brief „alsobald, da die Tratta beschieht, mit dem Wechselbrief, oder da es kein Posttag ist, mit der er-

„ sten Post abzuschicken hat, widrigenfalls er sich
„ an denselben bei etwa verweigerter Acceptation
„ oder Bezahlung dießfalls nicht erhohlen mag, ob
„ er auch schon sonsten sein Debitor oder Schuldner
„ wäre. „

W. O. art. 34.

Der Aviso-Brief bestimmt auch gemeiniglich qualitatem Cambii.

§ 38. Der Willkühr des Trassanten bleibt es jederzeit anheim gestellt, ob er einen besondern Wechsel schreiben, oder einen den er zu erheben hätte, indossiren will. Ein solches Indossament ist nichts anderst; als eine kurze von dem Eigenthümer auf dem Rücken des Wechsels bemerkte Uebertragung des aus einem Wechsel zustehenden Rechtes. a) Es giebt drei Gattungen von solchen Indossamenten, 1) in Bianco, die aber gefährlich und daher meistentheils verbothen. b) 2) In procura, die am häufigsten vorkommen, c) und 3) in giro d); überhaupt genommen, kann jeder Wechsel indossirt werden. e)

a) Hoffmann de effectu indossationis Cambii proprii Tübingen 1767. Riccius exercit. 6.

b) So verhält sich die Sache zum wenigsten nach den mehrsten Wechselordnungen; hier im Lande aber macht man von dieser Regel eine Ausnahme;

1) Nach der W. O. art. 39. gilt es gleich, ob das Indossament vollkommen ausgefüllt, oder aber mit bloser Setzung des Namens geschrieben.

2)

2) Um den häufig entstandenen Betrügereien vorzubeugen, wurde festgesezt, daß die Indossamente ausgefüllt sein, und immer enthalten sollten

a) die Namen dessen, an den die Uebertragung geschieht,

b) das Datum,

c) daß die Valuta prästirt worden,

d) die Untersetzung des Namens von dem Indossanten.

Verordnung vom 8. Juni 1728.

3) Weil aber die Indossamente in bianco in einigen Wechselordnungen allerdings für giltig gehalten werden, so wird anjezt wechselmäßig auf selbe erkannt. Verord. vom 15. November 1729.

c) Welches Indossament zu vermuthen sei, ist eine sehr bestrittene Frage, Franke lib. 1. sect. 2. tit. 5. § 23.

d) Ludovici cap. 4. § 27.

e) W. O. art. 42. „Welches alles sowohl in den förm„lichen als auch eigenhändigen Wechselbriefen zu be„obachten.„

§ 39. Wechsel, so ohne Ordre ausgestellt sind, können in vim cessionis nicht indossirt werden. a) Wenn der Indossant den Wechselbrief ohne sein Obligo oder ohne sein præjudicium indossirt, so kann der Indossant nicht belangt werden, jedoch müßen gedachte Worte vollkommentlich ausgeschrieben sein, denn widrigen Falls, wenn in dem Briefe nur die

Buchstaben S. P. gesezt worden, so ist es ganz ohne einige Wirkung, und man hält es auf die Weise, als wenn solche Buchstaben gar nicht beigefügt wären. b)

a) W. O. art. 3. „Und sollen sowohl die förmlichen als „auch eigenhändigen Wechselbriefe, so ohne Ordre aus„gestellt sind, einem dritten nicht verhandelt werden, „so fort in seinem Namen ausgeklagt werden können.„
b) W. O. art. 47.

§ 40. Der, so ein Recht zur Einkassirung eines Wechsels hat, muß den Wechsel vorzeigen, und anfragen, ob Trassat solchen annehme, und bezahlen wolle; dieses heißt die Präsentation. a) Der blose Besiz eines Wechsels ist nicht hinlänglich, die Zahlung zu fodern. b) Ist von dem Trassanten mehr als ein Wechsel ausgegeben, so ist schon genug, daß der Prima-Wechsel zur Acceptation präsentirt werde. c)

a) Siegel part. 2. cap. 4. § 1. 2. Die Präsentation kann also überhaupt von allen Briefinhabern geschehen, der Wechsel wird auch honorirt, ohne weitere Anfrage über die Legitimation des Präsentanten; von Selchov § 51. Ob Ladendiener, oder vielmehr Commiss die Präsentation vornehmen können, sehe man bei Beck cap. 4. Hier im Lande bestimmt es die W. O. art. 13 wo verordnet wird, daß die Principalen überhaupt ihre Faktoren in Wechselgeschäften entweder mit General- oder Specialvollmachten versehen sollen, und da

viel-

vielleicht diese Faktoren nicht wohl bekannt sind, sollen ihre Vollmachten von den Wechsel-Notariis in ein Protocoll einverleibt werden. (§ 32. not. 6.) Die W. O. verordnet noch ferners art. 14. „Nachdem „sich auch zuweilen zuträgt, daß der Præsentant in „Wechselbriefen allein gesezt, oder ein Commiss sub„ordiniret und untergesetzt wurde, der alsdann mit „Namen genennt, oder insgemein Commiss bedeutet „wird, welcher, wenn er mit Namen genennt ist, hat „er nicht nöthig eine besondere Vollmacht zu Einfode„rung des Wechsels beizubringen, wenn aber der „Commiss mit Namen nicht benannt ist, hat derselbe „eine Special- Vollmacht vorzuzeigen, welches letztere „jedoch auch und insgemein durch ein gewöhnliches „Endossament oder Giro zu geschehen pflegt, und „geschehen kann.„

b) Besonders dann, so bald der Brief selbst verdächtig ist. Zipfel sect. 6.

c) Siegel part. 2. cap. 4. § 3.

§ 41. Der Regel nach, muß die Präsentation an den Trassanten selbst geschehen. a) Ist er aber abwesend, so kann er seinen Kindern, oder dem Handlungsfaktor präsentirt werden, in so fern dieser eine besonders auf Wechselsachen eingerichtete Vollmacht hat; b) obgleich aber dieses Verfahren sonsten nicht rathsam ist.

a) Franke lib. 1. sect. 3. tit. 1.

b) W. O. art. 13. art. 14. (man sehe § 40.)

§ 42. In Ansehung der Zeit, da die Präsentation zur Acceptation geschehen soll, ist ein Unterschied unter Meßwechsel und nicht Meßwechsel zu machen. a) Bei Meßwechseln ist die Präsentation an die Meßferien gebunden, bei deren Anfang solche geschehen muß. b) Außer Meßwechsel müßen gleich nach ihrer geschehenen Anlangung präsentirt werden; Wechsel aber, so auf gewisse Täge und ausdrücklich benannte Zeit, oder a dato gestellt sind, müßen bei dieser bestimmten Zeit zur Präsentation kommen. c) Sind Wechsel a vista ausgestellt, und der Nehmer wohnt in loco solutionis, so muß er solchen allerdings gleich präsentiren. d)

a) Siegel part. 2. cap. 4. § 4.

b) Beck cap. 4. §. 14.

c) W. O. art. 32.

d) W. O. art. 45.

§ 43. Der Präsentant muß hierauf die Erklärung des Trassaten abwarten, ob er den auf ihn gestellten Wechsel bezahlen wolle oder nicht, a) dieß hängt der Regel nach von seiner Willkühr ab; b) geschieht das erste, so ist der Wechsel acceptirt, und der Trassat heißt nun der Acceptant; in der Erklärung den Wechsel zu bezahlen, liegt die Acceptation. c)

a) Was für Cautelen dabei zu beobachten lehrt Siegel im vorsichtigen Wechselgläubiger cap. 5.

b)

b) W. O. art. 35.

c) Phoonsen cap. 10. § 7.

§ 44. Die Acceptation muß von dem Trassaten, oder an den der Wechsel gerichtet, selbst geschehen; ein Faktor oder Commiss kann es nur dann, wenn er eine gehörig bestimmte Vollmacht aufzubringen vermag. a) Obgleich dieses manchsmal sehr gefährlich ist.

a) W. O. art. 13.

§ 45. Die Zeit der Acceptation ist bei Meßwechseln der Anfang der Meßzeit. a) Außer Meßwechsel aber müßen sogleich, und wenigstens, vor Abgang der Post, acceptirt werden. b) Uebrigens muß die Acceptation ausdrücklich und auch schriftlich geschehen; c) Die Wechsel müssen, wenn sie acceptirt werden, ganz und nicht zum Theil acceptirt werden. d) Wird mit Bedingungen acceptirt, so hat Protest statt. e)

a) Franke lib. 1. sect. 3. tit. 2.

b) Beck cap. 4. § 19.

c) Siegel part. 2. cap. 4. § 11.

d) W. O. art. 17.

e) W. O. art. 19.

§ 46. Die Acceptation verbindet den Trassaten

zur Bezahlung, er darf solche nicht wiederrufen, widrigenfalls wird er nach Wechselrecht belangt. a)

a) Brüchling 2. Th. 5. cap. § 7.

§ 47. Wenn der Trassat einen an ihn gerichteten Wechsel nicht acceptirt, so ist es mehrentheils herkömmlich, daß ein dritter die Zahlung zu leisten übernimmt; alsdann heißt es der Wechsel ist per honor di lettera acceptirt. a) Die Annehmung kann von allen geschehen, welche wechselfähig sind. b) Die Wirkungen einer solchen Acceptation sind eben die, wie bei der gewöhnlichen; etwas besonderes ist es, daß der nunmehrige Acceptant nach Wechselrecht klagen kann. c)

a) Die Art, wie diese Acceptation geschehen muß, bestimmt die W. O. art. 36. „Es mag auch jemand „den Wechselbrief per honor di lettera acceptiren, „welchenfalls nöthig ist, daß der Præsentant solchen „Wechselbrief müsse protestiren lassen, und hernach „erst sich zum Honoranten, als einem tertio verfüge, welcher dann die Acceptation per honor, „deutlich unter den Wechselbrief sezt, den Protest zu „seiner Legitimation zu sich nimmt, und von dem „Notario solche geschehene Honorirung mit allen Umständen besagtem Protest inseriren oder einverleiben „läßt.„ Es steht auch fordersamst dem Trassaten frei, den auf ihn gerichteten Wechsel nicht nach dessen Inhalt, oder nach der im Aviso-Brief gegebenen Anwei-

weisung, sondern dem Ausgeber zu Ehren, sopra protesto zu acceptiren. J. D. H. Musæus de trassato litteras cambiales in honorem acceptante. Göttingen 1775.

b) Marperger Beschreibung der Messen und Märkte, cap. 10. Musæus am angeführten Orte § 6.

c) Barth Hodeget. Forens. cap. 4. §. 4. lit. Z.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Von Beendigung des Wechsels.

§ 48.

Jeder Wechsel kann sich auf eine doppelte Weise endigen; entweder auf eine der Absicht des Contrahenten gemäße Art, oder aber auf eine derselben zuwiderlaufende. Soll das erste eintreten, so muß nach gehöriger Präsentation der Inhaber des Wechsels zuvor die Erklärung des Trassaten abwarten, ob er den Wechsel bezahlen wolle oder nicht; all dieses hängt von seiner Willkühr ab. a)

a) Ludovici cap. 4. § 33. Derjenige Kaufmann, welcher seinem Creditori durch Wechsel seine schuldigen Posten abtragen will, wird für den Betrag nicht eher creditirt, bis dieselbe richtig und wirklich eingegangen sind, daß ist, bis der Wechsel bezahlt ist. Acceptation ist nichts anders als eine Versicherung, eine Zusage, ein Versprechen die auf mich gezogene Summe bei Verfall zu zahlen; durch die blose Acceptation ist der Wechsel noch nicht bezahlt, und der Creditor kann nicht gezwungen werden, nach erhaltener Acceptation die Wechselsumme zu creditiren, und so lang die Zahlung des Wechsels nicht wirklich geschehen, wodurch die versprochene Zahlung realisirt wird, so hat der Wechsel seine Endschaft noch nicht erreicht.

§ 49.

§ 49. Nach geschehener Acceptation folgt die Bezahlung. In Ansehung dieser Bezahlung muß vor allem die Verfallzeit abgewartet werden; diese ist eigentlich der Tag, wo die Bezahlung geschehen soll. a) Dem Aussteller eines eigenen Wechsels steht nach gemeinem Wechselrechte frei, die Zahlung zu anticipiren, b) jedoch geschieht es auf seine Gefahr; die Sache leidet aber nach pfälzischem Wechselrechte eine Ausnahme, nur dann, wenn der Wechsel auf Ordre ausgestellt, kann die Zahlung, und das ohne alle Gefahr, vor der Verfallzeit geschehen; lautet aber ein Wechsel ohne Ordre an jemand zu zahlen, so kann die Zahlung vor dem Verfalltage nicht geschehen, oder aber, es müßte der Zahler alle Gefahr deswegen übernehmen. c)

a) Püttmann § 131.

b) Püttmann § 49. Von trassirten Wechseln, kann dieses, wegen des verschiedenen Verhältnisses keineswegs behauptet werden.

c) W. O. art. 40. — Die in diese Frage einschlagende Particulargesetze stehen beim Siegel part. 2. cap. 5. § 14.

§ 50. Die Verfallzeit ist verschieden, nachdem die Wechsel, Meß- oder außer Meßwechsel sind. Bei ersteren fällt die Verfallzeit in die Meßwoche, diese ist gemeiniglich die lezte Woche, daher man sie auch

mit

mit dem Namen Zahlwoche belegt. a) Allgemein läßt sich hierinn nichts bestimmen, da es hier auf jedes Ortes Gewohnheiten insbesondere ankömmt. Bei außer Meßwechseln ist die Verfallzeit verschieden, nachdem sie entweder Wechsel a vista, a Uso, oder a dato sind.

a) Phoosen cap. 31. 32.

§ 51. Wechsel, so a vista lauten, wenn diese Sicht auf acht, vierzehn, oder gar mehrere Tage gesezt ist, müssen nach gänzlichem Ablaufe dieser Zeit bezahlt werden; lautet aber die Sicht blos auf zween oder drei Tage, so ist die Verfallzeit vier und zwanzig Stunden, nach der Acceptation. a) Bei Wechseln nach Uso besteht die Verfallzeit von vierzehn Tagen, nach Uso doppio von vier Wochen. b) Ein Wechsel a dato bestimmt seine Verfallzeit durch die Contrahenten; c) jedoch mit folgendem Unterschiede, ist der Wechsel auf einen Monat gestellt, so ist er nach verflossenem vollen Monate verfallen, ist er aber auf einen halben Monat, dann verfällt er am fünfzehenten des Monats. d)

a) W. O. art. 27. Die Verfallzeit wurde nachgehends auf drei Tage gesezt.
Verord. vom 19. November 1740.

b) W. O. art. 15. Man pflegt gemeiniglich die Verfallzeit nach der an einem Handelsorte gewöhnlichen Zeit zu bestimmen, wobei man jedoch Rüksicht nimmt

auf

auf das Verhältniß des Ortes, woher der Wechsel kömmt.

c) W. O. art. 32.
d) W. O. art. 29.

§ 52. Außer der Verfallzeit verstattet man dem Acceptanten noch einige Tage Frist, welche man Respekt oder Discretionstage zu nennen pflegt. a) Man hat sie bei uns auf drei Tage festgesetzt, b) und haben sowohl in förmlichen als eigenen Briefen statt. Ist der lezte derselben ein Sonn- oder Festtag, so wirkt erst der nächstfolgende Werktag das Ende dieser Respekttägen. c) Auch Wechsel so a dato geschlossen, genießen der drei Respekttägen. d) Doch ist zum Vortheile des Inhabers frei gelassen, wegen Posttägen oder auch allenfalls andern eintretenden Umständen auf den dritten Respektstag die Zahlung zu fodern, oder den Wechsel protestiren zu lassen. e)

a) Franke de induciis ad litteras Cambiales solvendas earumque termino addi solitis Halle 1715.
b) W. O. art. 25.
c) W. O. art. 26.
d) W. O. art. 29.
e) W. O. art. 26.

§ 53. Nach gänzlichem Ablaufe der Verfallzeit und der drei Respektagen muß die Bezahlung ohne Anstand geschehen. a) Einreden haben, der Regel nach, nicht

nicht statt. b) Nur bei Wechseln so nicht indossirt sind oder wo sich sonsten der Präsentant noch nicht gehörig legitimirt hat, findet eine Ausnahme Platz; denn in solchem Falle geschieht die Bezahlung nicht eher, als bis die Legitimation berichtiget, vor der Hand wird das Geld einsweilen deponirt, oder aber nach Umständen gegen hinlängliche Caution bezahlt. c)

a) Bezahlen wird hier in der strengsten Bedeutung genommen, und heißt so viel als durch baares Geld seine aufhabende Verbindlichkeit erfüllen. Gualther thesi 7. lit. n. pag. 36.

b) W. O. art. 15.

c) W. O. art. 41. W. O. art. 49.

§ 54. Die Bezahlung mit baarem Gelde muß nach den im Wechselbriefe genannten Sorten abgetragen werden. a) In Waaren-Zahlungen kann mit Bewilligung der Contrahenten in verschiedenen Sorten bezahlet werden; b) in Wechselzahlungen aber darf keine andere Valuta als jene in dem Wechsel bestimmte oder sonst auf dem Zahl- und Wechselplatze übliche geleistet werden; welches auch alsdann seine Anwendung finden muß, wenn wegen dem Gelde und dessen Cours nichts verabredet worden. c)

a) W. O. art. 56.

b) Und nur von diesem Falle ist das Landrecht 2. Th. tit. 2. § 2. zu verstehen.

c) Graumann, vom Gelde, vom Wechsel und dessen Cours, Berlin 1762. Herbach europäische Wechselhandlung, Nürnberg 1756. Bei der Bezahlung hat man noch zu merkeu:

1) Schon nach den Reichsgesetzen darf in keinen verrufenen Sorten bezahlt werden. Reichsabschied von 1541. § 51.

2) Wechselbriefe so auf Frankfurt in Wechselzahlung zahlbar lauten, müssen allda im 20 fl. Fuße bezahlt werden, so wie allda auch alle von dort auf Holland, England, Frankreich oder Hamburg ꝛc. verkaufte Wechsel im 20 fl. Fuß bezahlt werden müssen. Wechsel, die nach Frankfurt trassirt werden, müssen die Zahlung deutlich im 20 oder 24 fl. Fuße bestimmen; hier in der Pfalz ist der 24 fl. Fuß festgesetzt, doch hängt es von dem Trassanten und Trassato ab, ob sie ihre Wechsel auf den 20 oder 24 fl. Fuß zahlbar stellen wollen.

§ 55. Hat sich der Fall zugetragen, daß jemand das Geld von einem verfallenen Wechsel auf den Verfalltag nicht abgefodert hätte, und es fiel inzwischen eine Veränderung in dem Laufe des Geldes vor, einerlei, ob in Ansehung des innerlichen oder äußerlichen Werthes, so ist nach gemeinem Wechselrechte allerdings auf die Zeit der Ausstellung des Wechsels zu sehen, und die Zahlung nach dem Werthe der darinn vorgeschriebenen Münzsorten zu leisten. a) Nach pfälzischem Wechselrechte aber, nimmt man

Rücksicht, auf den Umstand, wie das Geld im Verfalltage gestanden. b)

a) G. J. Wedekind de restit. mutui in casu valoris monetæ, immutatæ Heidelberg 1767. Schmid in was für Münzsorten ist eine Geldschuld abzutragen. Jena 1782. Ueber den Umstand, in welchen Sorten, Schulden bei verändertem Münzfuße zu bezahlen, findet man keine allgemeine Bestimmungen in Reichsgesetzen. Nur in einigen Provinzialgesetzen ist die Sache entschieden — von Selchov in J. G. p. § 473 &c. 7. — Das pfälzische Landrecht 2. Th. 2. tit. 3, 4, 5, 6 § entscheidet also —

1) Ist ein gewißer Termin unter den Contrahenten festgesetzt, wenn die Zahlung erfolgen soll, und der Schuldner ist saumselig, so muß er dem Gläubiger das Geliehene, bei Abschlag des Werthes, in jener Güte zurückgeben, die zur Zeit des eingegangenen Vertrags im Gange war.

2) Wenn kein solches Ziel beliebt worden, und der Schuldner ebenfalls in mora ist, so muß er den Gläubiger schadlos halten.

b) W. O. art. 50.

§ 56. Hat man sich bei Wechseln Zinsen ausgehalten, so müssen auch diese geleistet werden; unkräftig aber wäre dieser Nebenvertrag, wenn dabei Wucher zum Grunde sollte gelegt sein. a)

a) W. O. art. 61. „Nachdem auch in Wechselsachen „öfters großer Wucher gebraucht, das Interesse zu

„Kapital

„ Kapital geschlagen, und Interesse von Interesse ge-
„ nommen wird, so soll zwar solches nicht erlaubt sein,
„ und keinen Effekt haben, in wie weit solcher unzu-
„ läßiger Wucher eingestanden wird.„ — — —
— — — „und falls gedachter Wucher erwiesen
„ würde, soll blos das Kapital mit 1 procent per mese
„ nebst dem bedungenen Agio, Briefporto, und Pro-
„ vision bezahlet werden, welches alles auch nur von
„ denjenigen Wechselbriefen zu verstehen ist, so von
„ und auf sich selbst ausgestellt, und sich in der ersten
„ Hand befinden, ein folglich nicht weiter girirt wor-
„ den, keineswegs aber auf die trassirte, acceptirte,
„ und weiters girirte Wechselbriefe, als gegen welche
„ dergleichen Einwendungen keinen Plaz haben, da
„ sich ein dritter ganz und gar nicht zu informiren hat,
„ was der Geber und Nehmer unter sich mit einander
„ gehandelt haben.

1) Nach den Reichsgesetzen darf man von Hundert nicht mehr, als fünf nehmen. R. P. O. von 1548. tit. 17. § 8. 1577. tit. 17. § 9. Recessus deput. von 1600 § 139. § 152, R. A. von 1654. § 174. J. Ch. de Selchov in J. G. P. § 472. H. 7.

2) Eben dieses erlaubt auch das pfälzische Recht. Landrecht 2. Th. 2. lib. 10. § Landesordnung tit. 10. § 1. und § 10. Verord. vom 15. Mai 1719. vom 8. Mai 1769. vom 18. April 1769. jedoch unterscheiden beide leztere Gesetze —

a) Bei gerichtlich verbrieften, versicherten Schulden, bleibt es nach Maßgabe obiger Gesetze.

b) Bei außer gerichtlich blosen Schuldscheinen sieht man in so weit nach, daß die Rückerstattung des allbereits bezahlten mit der condictione indebiti nicht gefodert werden kann, da sich dieses auf die acta recessus novissimi gründet, die den Reichsabschied selbst erläutern.

3) Diese Sätze bewähret auch die tagtägliche Praxis — Præjudicia hievon stehen bei Reichard in Comment. ad J. palat. part. 2. tit. 2.

4) Nur ist von all diesem eine Ausnahme zu machen bei Wechseln, wo man erlaubt auch mehr als fünf vom Hundert zu nehmen.

Püttmann § 19. § 75.

Auf diese Grundsätze erkannte man in Sachen W. entgegen B. den 1. Febr. 1780, wobei noch zu bemerken, daß der Creditor Cambialis mit einem pignore manuali versehen war.

5) Bei Juden muß ebenfalls von dieser Lehre eine Ausnahme gestattet werden. Obgleich in den Reichsgesetzen ihrem Wucher, besonders in der R. P. O. von 1577. tit. 20. ziemliche Schranken gesezt worden, so erlaubte ihnen nachgehends doch Karl der Fünfte, daß sie höhere Zinsen als 5 vom 100 nehmen dürften. Mosers Staatsrecht tom. 4. pag. 94. ꝛc. Von der Zeit an, als der Judenschutz ein Recht aller Reichsstände geworden, so erlaubten die Fürsten auch in diesem Punkte den Juden etwas mehreres — Die Sache verhält sich bei uns dergestalt: Die Zinse von ausgeliehenem Gelde werden nach folgendem Unterschiede bestimmt, nämlich

1) Wo das Kapital unter 25 fl. besteht, und mit lauter Baarschaft geschehen, dann kein absonderes Faustpfand, oder sonst einige Sicherheit noch Wechsel gegeben ist, von solcher geringen Summe wird der Zins auf 10 fl. vom Hundert für ein Jahr nachgesehen.

2) Hingegen von 25 bis auf 50 fl. wo ebenmäßig keine Sicherheit in einigerlei Weise bestellt ist, der Zins mit 8 vom Hundert indulgiret, gleichergestalt

3) Von 50 bis 100 und mehrere fl. Kapital, ohne Faustpfand, oder sonst gerichtliche Versicherung, der Zins mit 7 fl.

4) In Fällen, wo das Anlehen mit Pfand oder obrigkeitlicher Sicherheit bedecket, auch der Schuldschein kein Wechsel ist, nur allein die reichsübliche 5 fl. vom 100 dürfen genommen werden —

Erläuterung der Concession für die Landjudenschaft in der Pfalz vom Jahre 1765. § 3. Nro 1. 2. 3. 4.

Erläuterung der Concession für die Judenschaft der Stadt Mannheim vom Jahre 1765 § 2.

Diese bestimmten jährlichen Interessen von den ausleihenden Kapitalien betreffend sind der Judenschaft nochmal bestätiget worden.

Verordnung vom 28. Sept. 1784. art. 1.

§ 57. Nach gemeinem Rechte muß der Schuldner das Geld dem Gläubiger in das Haus bringen. a) Nach Wechselrecht aber leidet dieses eine Ausnahme. b) Der Inhaber oder Präsentant des Wechselbriefes muß

 bei

bei der Verfallzeit entweder selbst, oder durch einen Gevollmächtigten das Geld abholen lassen; jüdische Schuldner aber müssen ihre Wechselgelder den Christen bringen. c)

a) J. S. Stryk de loco solutionis.

b) Püttmann § 48.

c) W. O. art. 47.

§ 58. Die Bezahlung muß nun endlich der Regel nach in baarem Gelde geschehen; übrigens ist es sehr streitig, ob dieselbe auch auf die nach dem gemeinen Rechte hergebrachten Arten der Bezahlung geschehen könne. a) Eine Assignation, kann niemand aufgenöthigt werden, b) vermöge des Sprichwortes Anweisung ist keine Zahlung. c)

a) Stryk de lit. Camb. acceptat. cap. 3. § 58.

b) W. O. art. 55. „Niemand soll eine Anweisung anzunehmen zugemuthet werden, als wo das Geld „per Cassa zu zahlen parat liegt, und beschieht die „Assignation auf des Assignanten Gefahr.„ Von der Assignation sehe man. J. G. Bauer an & quando assignatio processui executivo locum det. Leipzig 1758. Stryk de assiignationis inter mercatores jure. Sicherer de assignationibus Giesen 1782.

c) J. F. Eisenhart Grundsätze des deutschen Rechtes in Sprüchwörter pag. 388.

§ 59. Auf eine dem Wechsel entgegen laufende

Art

Art endigt sich eine Wechselschuld auch durch Verjährung. a) Ein Wechsel verjährt in Jahr und Tag, b) und gilt alsdann blos als eine Handschrift, gegen die aber doch der processus summarius statt hat. c) Auch endiget sich ein Wechsel auf eine außerordentliche Art, wenn er verlohren geht, da er zur Acceptation versendet wird, sofort dadurch diese nicht geschehen kann. d)

a) Beseken Thes. J. Camb. nro. 39.

b) Nach dem gemeinen Wechselrechte ist ein Unterschied unter eigenen und trassirten Wechseln zu machen, jene verjähren in einem Jahre, bei leztern aber ist die Verjährungszeit äußerst verschieden. Kestner de menstrua & annali præscriptione lit. Camb. Leipzig 1711.

c) W. O. art. 37. „Wenn der Inhaber nach der Verfallzeit, und darauf gebührend erfolgten Protest, „Jahr und Tag still schwiege, und solcher Wechsel „nicht angefodert würde, sollen dergleichen Wechselbriefe die Natur und Kraft eines Wechsels verlieren, „und nur blos als eine Handschrift gelten, welche jedoch per processum summarium eingeklagt werden „können, und bei demselben die sonst in Wechselsachen nicht statt habende Einwendungen zugelassen „werden, welche sonst gegen blose Handschriften Plaz „haben; der Anfang des Jahrs und Tags aber soll „von der Zeit des Wechsels, da derselbe protestirt worden, anfangen.„

d) Brüchling part. 2. cap. 6. Nach unserer W. O. art. „38. verhält es sich also. „Wenn ein Wechselbrief

 „durch

„ durch ein Unglücksfall, oder auch durch Diebstahl
„ verlohren gehen sollte, der Acceptant aber, oder in
„ eigenhändigen Wechseln der Aussteller, der Schuld
„ doch geständig wäre, oder dessen überwiesen würde,
„ soll er denselben, jedoch gegen genugsame Caution
„ desjenigen, so den Wechsel zu fodern hat, daß er
„ ihn auf alle Fälle schadlos halten wollte, zu bezahlen
„ schuldig und gehalten sein, oder im Weigerungsfalle,
„ solchen zu bezahlen, dem Wechselrechte nach ange-
„ halten werden. „

Sechs-

Sechster Abschnitt.

Von dem, was in Ansehung, wenn mehrere Interessenten bei Wechseln vorkommen, Rechtens ist.

§ 60.

Eine der vorzüglichsten hieher gehörigen Fragen ist, ob das beneficium ordinis in Wechselsachen statt finde? Der Regel nach muß dieses verneint werden; a) Es wäre dann Sache, daß ein Wechsel von mehreren ausgestellet, wo man aber doch zu merken, ob ein solcher Wechsel von mehrern in solidum ausgestellt worden oder nicht. Im erstern Falle finden allerdings diese Rechtswohlthaten ihre gehörige Anwendung. b)

a) W. O. art. 52.

b) W. O. art. 53.

§ 61. Sind die mehreren Aussteller in eine Gesellschaft zusammen getreten, so kömmt es hauptsächlich darauf an, ob diese Gesellschaft eine societas universalis oder particularis ist. Im ersten Falle bleibt es ganz bei der Verordnung des gemeinen Wechselrechtes, daß nämlich diese Rechtswohlthaten keineswegs Plaz greifen, a) zumalen alsdann, wenn

es eine Handlungsgesellschaft ist. b) Im zweiten Falle aber, fällt die obligatio in solidum weg. c)

a) W. O. art. 54.

b) Franke lib. 1. sect. 1. tit. 9. § 14, 15.

c) W. O. art. 53. Wenn ein Mitglied der Kompagnie in seinem Namen für sich und nicht für die Kompagnie Wechsel ausstellet, sind jene unstreitig nicht gehalten, dafür zu haften.

Sie

Siebenter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

§ 62.

Eigene Wechsel sind blose Schuldverschreibungen, auf welche man die Wechselverbindlichkeit angewendet; mithin macht man sich dadurch ebenfalls anheischig zur Bezahlung nach Strenge des Wechselrechtes. Ein eigener Wechsel aber bleibt jederzeit ein contractus accessorius, und folget nur seiner Hauptverbindlichkeit, zu der er hinzugetreten. a) Ist diese ungiltig, so verliert der Wechsel seine Kraft. b)

a) Heidiger cap. 13.

b) Stryk in N. M. lib. 11. tit. 5. § 8. 9. Siehe was auch oben schon im allgemeinen vom Wechselcontrakt erinnert worden.

§ 63. Eigene Wechsel haben die nämliche Wirkung und Kraft wie die trassirten. a) Der Regel nach kommen dabei nur zwei Personen vor. b) Doch kann ein solcher Wechsel, wenn er auf Ordre ausgestellt ist, allerdings indosirt werden, c) sonsten, wo dieß unterblieben, können sie einem dritten weder verhandelt, noch in dessen Namen ausgeklaget werden. d)

a) W. O. art. 2. „ Welche als wie die förmliche Wech„sel, von der nämlichen Wirkung und Kraft, sowohl „ unter Kauf- als andern Personen sein sollen. „ Der

hiebei

hiebei nöthige schriftliche Aufsatz muß das Bekenntniß der Schuld und zugleich causam debendi enthalten; ist dieß unterblieben so verlieren sie ihre ganze Wirkung. W. O. art. 18. Immerhin müßen solche Wechsel von dem Aussteller in deutscher oder seiner Muttersprache durchaus ge- und unterschrieben sein. Verordnung vom 6ten Sept. 1729.

b) Heineccius cap. 2. §. 2.

c) W. O. art. 4. Auf diese Art ist auch erkannt worden in Sachen von L. entgegen F.

d) W. O. art. 3.

§ 64. Etwas besonderes ist es, daß eigene Wechsel keiner Präsentation noch Acceptation bedürfen, ausgenommen, was die Präsentation zur Verfallzeit angeht. a) Gemeiniglich pflegen auch solche Wechsel nur Sola-Wechsel zu sein. b) Ist ein solcher Wechsel durch Unglücksfall verlohren gegangen, und der Aussteller ist der Schuld geständig, oder aber er wird davon überwiesen, so muß er den Wechsel jedoch gegen hinlängliche Caution desjenigen, so den Wechsel fodert, bezahlen; würde er sich weigern, so kann allerdings nach Wechselrecht gegen ihn geklagt werden. c)

a) W. O. art. 15. „Zu dem Ende, denn auch diese ei-
„genhändige Wechselbriefe, ob sie schon auf andere
„transportirt wären, oder auf Retour geschlossen,
„keiner besondern Präsentation noch auch Acceptation
„nöthig haben, sondern sollen, wenn sie der Inhaber

„dem

„ dem Ausgeber zur Verfallzeit präsentirt, sogleich
„ oder längstens nach Verfließung der drei Respekttä-
„ gen, sofort den vierten Tag Vor- und Nachmittag
„ nach geschehener ordentlichen Protestation bei Ver-
„ meidung wechselmäßiger Execution bezahlet werden."
Heineccius cap. 2. § 4. glaubt es bedürfe bei eigenen Wechseln keiner Protestation; immerhin aber bleibt doch richtig, daß sobald sie indosirt sind, Protest nothwendig ist. Unsere W. O. art. 23. erfodert Protest; „auf
„ welche gemeldte Art und Weise alle Wechselbriefe,
„ sowohl förmliche als eigenhändige protestirt werden
„ müßen."

b) Ludovici cap. 3. § 6.

d) W. O. art. 38.

§ 65. Eigene Wechsel verjähren der Regel nach, wenn in der Wechselordnung nichts bestimmt ist, in 30 Jahren. a) Bei uns aber ist ein solcher Wechsel binnen Jahr und Tag verjährt, und gilt sofort nur als eine Handschrift, gegen die jedoch per processum summarium verfahren werden kann. b) Auch haben eigene Wechsel, bei entstandenem Conkurse, besonders unter Kaufleuten, vorzügliche Rechte.

a) Siegel 1. Th. 4. cap. 3. §.

b) W. O. art. 37. welches der terminus a quo sei, zeigt Siegel l. c. § 8.

Drittes

Drittes Hauptstück.

Von zufälligen Stücken bei Wechseln.

Erster Abschnitt.

Von Sicherheit der Wechsel.

§ 66.

Außer der Wechselverbindlichkeit kann sich ein Gläubiger noch vermittelst eines Unterpfandes vorsehen, dieses kann sowohl in beweglichen als unbeweglichen Gütern bestehen. Wird zur Sicherheit eines Wechsels von dem Schuldner eine Hypothek auf eine rechtmäßige Weise bestellt, a) so hat sie allerdings eine des Contrahenten gemäße Wirkung. b)

a) Eine Hypotheca privata extrajudicialis kann zu Recht nicht bestehen, mithin eignet sie auch dem Gläubiger keine Sicherheit, kein jus prælationis zu, gesezt auch den Fall es sei eine Hypotheca omnium bonorum in Sachen Cred. entgegen den Rath D. Jedwede Hypothek muß coram judice competente bestellt werden, dieses ist jede ordentliche Ortsobrigkeit; weil jede Hypothek in das Verlegungsbuch eingetragen wird. Hypothekenordnung vom Jahre 1771. Ohne Vorwissen des Gläubigers darf nichts in einer Hypothek verändert werden. Verord. vom 13. Juli 1778.

b) Beck cap. 15. §. 10.

§ 67.

§ 67. Durch die wirkliche Uebergabe eines Unterpfandes erhält der Gläubiger die größte Sicherheit, weil im Falle der Wechsel nicht sollte bezahlt werden, man ohne viele Weitläufigkeit a) durch die Verkaufung desselben zu seiner Bezahlung gelangen kann; auch kann ein solches Unterpfand von andern Gläubigern mit keinem Arreste beschlagen werden. b)

a) In solchen Fällen hat processus executivus statt. Landrecht 2. Th. 19. tit.; in praxi sezt man dem Schuldner einen Termin von 3 Monaten zur Bezahlung des Kapitals und einen Termin von 6 Wochen zur Abtragung der Interesse; nur redliche Einwendungen werden dagegen angenommen. Landrecht l. c. Auf diese Sätze wurde auch geurtheilt in Sachen H. entgegen K.

b) W. O. art. 57. wovon jedoch die Ausnahme zu machen ist, wenn das Pfand ein weit mehreres werth und der Arrest auf den Ueberschuß geschehe „doch mag der „Inhaber des Pfandes auch dieses noch länger wegen „andern an den Schuldner habenden Prätensionen „zurückbehalten.„ W. O. art. 57. Etwas besonders ist es, daß der Ueberschuß von einem solchen Unterpfande dem Eigenthumsherrn oder dessen Gläubigern muß restituirt werden. W. O. art. 57. Ganz anders verhält sich die Sache nach gemeinem Rechte. J. H. C. Erxleben Princip. de jure pignorum & hypothec. § 181. Hat sich der Gläubiger an dem Unterpfande nicht ganz erholet, so bleibt ihm sein Recht und Foderung, wegen dem noch übrigen Ausstande wi-

der

der seinen Schuldner oder dessen Erben bevor. Landrecht 2. Th. tit. 19. § 1.

§ 68. Zur Sicherheit der Wechselfoderung, dienet die an einigen Orten sowohl, als bei uns erlaubte Zurückbehaltung der Waaren, die man von einem Schuldner in Händen hat. a) Eine Ausnahme aber ist, wenn solche schon vorhin erweißlich verpfändet gewesen, von welchem Umstande der Inhaber Wissenschaft gehabt. b)

a) Ludovici cap. 10. §. 15. 16.

b) W. O. art. 59. Wenn der, so den Wechsel allbereits bezahlet hat, Kommissionswaaren, oder andere Effekten von dem Trassanten in Händen hat, so hat dieser ebenfalls das jus retentionis, den Ueberschuß aber muß er restituiren. W. O. art. 60.

§ 69. Ein Pignus prætorium gewährt auch hier ein gutes Sicherheitsmittel, a) und kann sogar noch vor abgelaufener Zahlungszeit im Wechsel nach Umständen gefodert werden. b) Uebrigens kann es sowohl in beweglichen als unbeweglichen Gütern ertheilt werden; jederzeit aber müssen zuvor die Impetraten genugsam darüber gehört werden. c)

a) Aleff de pignore prætorio in diebus academicis

b) Hienach wurde gesprochen in Sachen M. K. F. entgegen den Juden B. M. von Nußloch.

c) Verordn. vom 25. Novemb. 1740.

Zweiter Abschnitt.

Von Prolongation, Notirung und Protestation eines Wechsels.

§ 70.

Die Prolongation verschiebt die Zahlung eines Wechsels auf eine weitere Zeit, die mit Bewilligung aller Interessenten geschehen muß. a) Bis zu dieser bestimmten Zeit ist der Schuldner noch vor der Einklage frei; die Prolongation ist gleichsam eine von neuem gefertigte Ausstellung eines Wechsels, und hat daher auch alle dessen Wirkungen. b)

a) Wenn daher zween oder mehrere einen Wechsel ausstellen, und nur der eine prolongirt denselben, nicht aber der andere, so müssen zwar beide zur gehörigen Zeit den Werth des Wechsels bezahlen, der eine so den Wechsel prolongirt als Wechselschuldner, der andere aber nur in Betracht als Schuldner aus einer Handschrift; hienach erkannte das Hofgericht in Sachen V. zu Böckelnheim entgegen W. Ferner wenn der Indossat dem Aussteller des Wechsels ohne Vorwissen des Indossanten den Wechsel prolongirt, so verliert der Indossat seinen Regreß an dem Indossanten. W. O. art. 42.

b) Püttmann § 149. not. b.

§ 71. Einen Wechsel notiren heißt dem Wechselnotarius anzeigen, daß der Trassat bei der Ver-

fallzeit die Zahlung verweigere, er möge also dieses in sein Protokoll eintragen, und ihm die beschehene Anzeige eigenhändig mit dem Worte Notirt ꝛc.... auf den Wechsel anzeigen. Diese Unterschrift wirkt so viel, daß der Wechsel noch eine bestimmte Zeit in vigore bleibt, nach Verlauf derselben aber protestirt werden muß. a) Der Notar muß die Notation in sein Manuale eintragen, und jederzeit dieselbe auf das Original anmerken. b) Wo das Notiren eines Wechsels nicht besonders durch Gesetze eingeführt ist, mag es ohne besorglichen Nachtheil nicht leicht unternommen werden. c)

a) Der Sitz dieser Materie ist unstreitig in der leipziger W. O. § 25. Franke lib. 1. sect. 4. tit. 8. § 8. Siegel 2 Th. 4. Hauptst. 31. §. Das Verfahren hiebei beschreibt Königh in den Anmerkungen zur leipziger W. O. ad § 25. nro. 7. 8. Bei uns steht dem Gläubiger frei, ob er den Wechsel zuvor notiren oder gleich protestiren lassen will. W. O. art. 22. Gemeiniglich sind 8 Tage Frist bei der Notation, die aber auf Kosten des Schuldners geschieht. Verord. vom 27. Jäner 1756.

b) Ist dieses unterblieben, so wird der Notarius um 1 Rthlr. gestraft. G. B. die Wechselnotarien betreffend vom Jahre 1780 den 18. Jäner.

c) Siegel l. c. § 31. Püttmann § 120.

§ 72.

§ 72. Die Protestation eines Wechsels ist eine feierliche Bedingung, daß man sich wegen nicht erfolgter ordentlichen Acceptation oder Bezahlung eines Wechsels alles daraus entstehenden Schadens an dem Trassirer oder Indossanten oder Remittenten erhohlen wolle, und zugleich sein aus einem Wechsel habendes Recht sich vorbehalte. a) Eine solche Protestation muß jederzeit schriftlich geschehen, und augenblicklich vom Präsentanten dem Interessenten übersendet werden. b)

a) W. O. art. 20. Der Protest dienet also zugleich zum Beweise, daß der Inhaber des Wechsels zu behöriger Zeit bei dem Acceptanten sich gemeldet, und demnach seines Ortes nichts versäumt habe. Der Regel nach geschieht der Protest durch einen Notarius und Zeugen; Uffenbach de protest. in Camb. cap. 7. § 20. Unsere W. O. art. 21. schreibt vor, daß man sich dabei der Wechselnotarien bedienen soll, und zwar vorzüglich zu Mannheim, in den übrigen Städten und Orten der kaiserlichen Notarien oder in Ermanglung dieser des Stadt- oder Gerichtsschreibers.

b) Stryk C. C. sect. 3. cap. 3. § 16.

§ 73. Der Grund der Protestation bei trassirten Wechseln beruhet in der Verbindlichkeit des Trassanten für die richtige Beendigung desselben zu stehen. a) Bei eigenen Wechseln ist zwar der Protest so leicht nicht nöthig, b) jedoch sind sie indossirt, findet es auf den Indossanten seine Anwendung. c)

a) Musæus de trassato litteras Cambiales in honorem acceptante cap. 1. § 1. &c.

b) Bei uns müssen auch eigene Wechsel protestirt werden. W. O. art. 20.

c) Dondorf de Term. perempt. solut. & protest. in Camb. § 27.

§ 74. Der Notarius so den Protest verfertiget, ist jederzeit gehalten, die Ursache, welche der, so den Wechsel zu bezahlen schuldig ist, von sich giebt, wohl zu merken, und seinem Protokolle einzuverleiben. a) Was die Protesten selbst betrifft, so müssen sie auf gestempelt Papier gesezt und ausgestellt werden. b)

a) W. O. art. 23. welcher Umstand auch in dem Protest klar auszudrucken.

b) W. O. art. 24. hiebei ist aber ein Unterschied zu merken; Protesten über die nicht zahlenden Wechsel unter 500 fl. müssen auf Stempelpapier Nro 2 zu 6 kr. von 500 bis 2000 fl. auf Nro 3 zu 15 kr. — Von 2000 bis 3000 fl. auf Nro 4 zu 30 kr, was über 3000 auf Nro 5 zu 1 fl. geschrieben werden. Accispapier-Ordnung vom Jahre 1768, dto 5 Mai, voce Protest.

§ 75. Die Protestation ist nun überhaupt nothwendig, sobald man Gefahr läuft, ein aus einem Wechsel habendes Recht zu verlieren, folglich muß sie auch von jedem geschehen, der allenfalls einigen Nachtheil zu befürchten hat.

§ 76. Ein vorzüglicher Fall, wo besonders Protest nöthig wird, ist auch der, wenn der Trassat die Annehmung des Wechsels verweigert, und solche gänzlich ausschlägt, einerlei, ob er Ursache dazu habe oder nicht. a) Eben dieses ist auch nöthig, wenn der Wechsel mit Bedingungen acceptirt wird. b) Auch dann bedarf man der Protestation, wenn zwar der Wechsel acceptirt, und der Acceptant oder jemand von seinetwegen sich nicht finden lassen will. c) Eben dieses tritt auch in dem Falle ein, wo der Trassat den acceptirten Wechsel zu gehöriger Zeit nicht bezahlen will. d)

a) W. O. art. 20. W. O. art. 23.

b) W. O. art. 19. W. O. art. 21.

c) W. O. art. 22.

d) W. O. art. 21. W. O. art. 23. W. O. art. 51.

§ 77. Wenn der Wechsel nicht bezahlt wird, so hat der Inhaber eines solchen unbezahlten Wechsels nach zuvor beschehenem ordentlichen Protest, die Wahl an wen er seinen Regreß nehmen will; a) und zwar entweder an den Indossanten, oder Ausgeber, oder Acceptanten, bei welchem er glaubt die Zahlung am geschwindesten zu erlangen. Der Protest aber muß samt der Abschrift des Wechsels, mit der ersten oder längstens darauf folgenden zweiten Post abgeschickt werden; der Acceptant bleibt immer dem ungeachtet für die Zahlung verbunden, einerlei, ob es

ein förmlicher oder eigener Wechsel ist, nur daß im leztern Falle, wenn der Indossant in dem Orte sich befindet, wo der Inhaber ist, die Bekanntmachung des Protestes auch mündlich, aber innerhalb dreier Tagen unternommen werden kann. b)

a) Es beruhet hier alles auf folgenden Grundsätzen: 1) Der Aussteller des Wechsels gründet seinen Kredit auf die Zahlungsfähigkeit des Bezogenen; 2) der Käufer oder Empfänger kehrt sich an den Trassaten nicht, sondern an den, der ihn ausgestellt hat, 3) Jeder Indossant wird dem Indossaten für den Werth Debitor; 4) Alle diese Beziehungen bleiben so lang, bis der Trassat den Wechsel angenommen und bezahlt hat; 5) geschieht das nicht, so nimmt jeder rükwärts seinen Regreß. Jungs Handlungswissenschaft § 797. 798.

b) W. O. art. 51. siehe § 79.

§ 78. Was die Zeit, wo die Protestation erfolgen soll, betrifft, so ist die Regel, alsdann, so bald etwas Nachtheiliges sich ereignet. Die Protestation muß nicht sogleich auf die Verfallzeit geschehen, sondern sie erfolgt erst den lezten Respektstag. a) Ist der lezte Respektstag ein Festtag, so wird der nächstfolgende Werktag darunter verstanden. b) Dem Inhaber steht frei, damit der Indossant ihm nicht abläugnen könne, den Protest zu rechter Zeit empfangen zu haben, bei nicht erfolgter Zahlung von sei-

nem

nem ersten Indossanten, einen Contraprotest ausfertigen zu lassen, und dann erst weiter an die übrigen Indossanten und respective Trassanten zurück zu gehen. c) Die Zeit wegen Levirung eines solchen Contraprotestes ist ebenfalls bestimmt. d)

a) W. O. art. 25.

b) W. O. art. 26.

c) W. O. art. 51.

d) Wenn der Wechselaussteller und Indossant an einem Orte sich befinden, und den andern Tag nach levirtem Protest gegen den Aussteller die Zahlung nicht erfolgt, so soll der Indossant dazu aufgefodert werden; ist er hierinn säumig, so soll erst nach Verlauf von drei Tagen der Contraprotest gegen ihn erhoben werden. Gemeiner Bescheid vom Jahre 1787, dto 9. Febr.

§ 79. Ist der Protest nicht gebührend verfertiget, oder zur gehörigen Zeit, die erfoderliche Nachricht nicht ertheilt worden, so kann der Indossat an seinen Indossanten keinen Regreß nehmen, sondern es läuft alles auf seine Gefahr. a) Ist die Protestation endlich gar unterblieben, so hat der Inhaber des Wechsels bei Trassirten seinen Regreß nur an den Acceptanten, bei eigenen Wechseln aber einzig und allein gegen den Aussteller, und zwar nicht anders, als aus einer ordentlichen Handschrift. b)

a) W. O. art. 52.

b) W. O. art. 25. Auch der Protest di non accettatione muß gleich dem Giranten angezeiget, und eben so wie bei der Protestation di non pagamento zugefertiget werden; widrigenfalls der Girant außer Obligo kommen dörfte. Obschon diese wegen nicht Acceptation levirte oder verspätete Protesteinsendung dem Inhaber in zween Fällen nicht präjudicirlich sein kann: 1) Wenn der Trassant vor gewöhnlicher Acceptationszeit fallirt wäre. 2) Wenn der Indossatarius keinen wirklichen Schaden durch versäumte Protesteinsendung di non accettatione erweisen kann. Denn ist der Trassant vor der üblichen Acceptationszeit schon fallirt; so kann doch der Indossat von dem Trassanten keinen Regreß erlangen, und so lang er nicht beweisen kann, daß er noch seinen Regreß hätte holen können, so kann er von seiner Verbindlichkeit nicht losgesprochen werden. Zudem ist man ja nicht ganz verbunden, den Wechsel, besonders wenn er auf dato lauft, zur Acceptation zu präsentiren, nur zur Zahlung muß der Wechsel präsentirt, und in Mangel der Zahlung protestirt werden, wodurch man aber sich kein Versäumniß zu Last legen muß. J. M. Casaregi il Cambista instruito cap. 6. § 22. 23. &c. pag. 119. Die mehrsten Wechselordnungen, so auch die pfälzische art. 52. reden blos von dem Protest di non pagamento.

Dritter Abschnitt.

Vom Rechte der Wechsel bei einem entstandenen Concurs.

§ 80.

Im Allgemeinen ist bei Beantwortung der Frage, in welche Klasse ein Wechselgläubiger im Concurse zu setzen sei, ein Unterschied zu beobachten unter eigenen Wechseln und trassirten. a) Eigene Wechsel haben keine gewisse beständige Klasse, sondern sie folgen der Natur ihrer Hauptverbindlichkeit zu der sie getreten. Trassirte Wechsel hingegen haben gemeiniglich einigen Vorzug, wiewohl hievon allgemein nichts kann bestimmt werden.

a) Wahl de judice in concursu creditorum competente Göttingen 1750. Gmelin Ordnung der Gläubiger bei entstandenem Gantprozesse. Frankfurt und Leipzig 1783. 2te Ausgabe.

§ 81. Ist ein Concurs entstanden, so müssen zuvorderst zween Punkte wohl in Betracht gezogen werden: 1) Daß der Concursprozeß bald und ohne kostspielige Weitläufigkeiten geendiget werde. a) Und 2) daß Inländer und Ausländer der Regel nach gleiches Recht genießen, wenn nicht vielleicht in fremden Landen die Inländer geringer als andere gehalten werden. b)

a) Schon das Landrecht befiehlt, daß die Geschäften der Unterthanen ohne übermäßige Kosten sollen abgethan werden. B. O. 7. tit. 17. §.

b) L. R. 2 Th. 20. tit. 18. §. W. O. art. 63. Verordnung vom 21. August 1763.

§ 82. Oft geschieht es, daß die Gläubiger mit ihrem Schuldner, der in Concurs gerathen, einen Vergleich zu schlichten, zusammen treten; mehrentheils unternimmt man dieses bei Fallimenten. a) Hiebei nun entscheiden nicht die mehrsten Stimmen nach der Anzahl der Personen, sondern nach dem quanto, so die größte Summe ausmacht. b)

a) Jungs Handlungswissenschaft § 921. 2c.

b) W. O. art. 69.

§ 83. Sucht der Schuldner um ein Moratorium nach, und er erhält einen Ausstandsbrief, so muß hiebei beobachtet werden: 1) Daß er binnen einer ihm kurz anzuberaumenden Frist einen richtigen etat seiner Activ- und Passiv-Schulden einliefere. 2) Werden die Gläubiger vorgeladen, die Bücher examinirt. 3) Muß der Schuldner die ganze Bilance mit einem körperlichen Eide bestätigen. 4) Sollte endlich etwas vergessen worden sein, das hernach dem Schuldner erst einfallen würde, so soll er dieses augenbliklich anzeigen. a) Das Petitum aber muß noch vor Einklagung der Schulden, oder, wenn lezteres schon geschehen,

schehen, noch vor der Execution gehörig angebracht werden. b)

a) W. O. art. 64. Verordnung vom 26. August 1765. Verordnung vom 22. Dezem. 1772. bestimmt, daß wenn das Petitum illegale sein sollte, so soll es nicht nur remittirt, sondern auch der Zuwiderhandelnde noch bestraft werden. Müller in system. pandect. § 1353.

b) Verordnung vom 26. August 1765.

§ 84. Ist die Angabe der Requisitorum in Absicht auf das Moratorium falsch, so wird der Schuldner aller Rechtswohlthaten verlustigt, und soll gegen ihn durch den Fiskal peinlich geklagt werden. a) Mithin treten nach Umständen und Lage der Sache alle jene Bestimmungen ein, die auf bößliche Schuldner gesezt sind. b)

a) W. O. art. 64.

b) Ordnung bei Fallimenten § 5. 6. 8. Verord. vom 8. Juni 1768. Manchesmal hat sogar Arrest statt. Verord. vom 14. März 1777.

§ 85) Sobald ein Schuldner in den nicht Zahlungsstand gesezt worden, so bald verliert er alle Fähigkeit ein zu Recht bestehendes Geschäft eingehen zu können, wenn er es nicht seinen Gläubigern bekannt macht, mithin kann ein solcher, besonders boshafte Schuldner, auch keine giltige Wechsel ausstellen. a)

a) W. O. art. 70.

§ 86.

§ 86. Wäre der Fall, wo dem Hauptschuldner und respective vorhergehenden Indossanten ein Ausstandsbrief ertheilt worden, so ist wegen den folgenden Indossanten wohl zu merken, daß der Inhaber eines solchen Wechsels allerdings gegen die übrigen noch solvendo seienden, und mit keinem Moratorio versehenen mit verbundenen Indossanten, zur Erhaltung seiner Befriedigung klagen könne, und zwar dieses cum omni effectu cambiali. a)

a) Verordnung vom 5. Juni 1730.

§ 87. Ist es endlich so weit gekommen, daß es zu einem förmlichen Concurs gediehen, so müssen alle Gläubiger, also auch die Wechselgläubiger ihre Foderungen bei dem Concurs liquidiren, und sich sofort in foro concursus einlassen. a) Eine Ausnahme hievon ist dann vorhanden, wenn der Gläubiger den Schuldner allbereits schon vor entstandenem formellen Concurs ausgeklagt. In diesem Falle ist der Gläubiger allerdings bei seinem schon erlangten Rechte, wodurch er ein jus quæsitum erhalten, zu belassen. b)

a) Sobald der Concursprozeß seinen Anfang genommen hat, so entstehet daraus eine connexitas causarum, man muß also den Schuldner vor dem Gericht belangen, vor welchem der Concursprozeß formirt worden. Ludovici Einleitung in den Concursprozeß cap. 1. §4.

b)

b) W. O. art. 67. Es steht hier dem Gläubiger das Absonderungsrecht zu. Von Selchov § 95.

§ 88. Wechselfoderungen erhalten in dem Concurse selbsten ein Vorzugsrecht. a) Jedoch ist bei Bestimmung dieses Satzes ein gesezlicher Unterschied wohl zu merken; die trassirten und bei Handelsleuten auch die trockenen Wechselbriefe, haben ein Vorzugsrecht vor allen andern Chirographariis, privilegirten Personalverschreibungen, und blosen Waarengläubigern; die von keinem Kaufmanne ausgestellten Wechselbriefe aber, werden platterdings ad Classem Chirographariorum gewiesen. b)

a) W. O. art. 66. „ Sollte nun die Sache zu einem „ ordentlichen Concurs ausschlagen, so sollen die Wech„ selbriefe vor allen andern blosen chirographariis, „ und andern nur privilegirten Personal-Obligationen „ die Prioritæt oder Vorrecht behalten. „

b) Verord. vom 5. Juli 1785. Der 66. art. der W. O. wurde eine Zeit lang nicht beobachtet, sondern statt dessen durch eine landesherrliche Verord. vom 21. Aug. 1736. festgesezt, daß bei Concursfällen die Wechsel- und Waarengläubiger in der Classification sollten gleich gehalten werden; hierauf wurde durch eine Verordnung vom 29. August 1736. diese Verordnung bis zur weitern Bekanntmachung einsweilen suspendirt. Endlich erschien die Verordnung vom 5. Juli 1785, welche heute die Regel unstreitig ausmacht.

§ 89. Wenn von dem Schuldner in dem Wechsel eine Hypotheke bemerkt worden, so hat sie allerdings eine der Absicht der Contrahenten gemäße Wirkung, falls nur dieselbe rechtmäßiger Weise nach den Landesgesetzen (§ 66.) aufgerichtet worden. a) Muß die nach Wechselrecht zu bezahlende Summe aus mehreren Concursen gefodert werden, so tritt all dasjenige ein, was das gemeine Recht bei Concursen überhaupt verordet. b).

a) Bastineller de jure creditoris litt. Camb. cum vel sine hypotheca in concursu creditorum. § 18. Franke lib. 2. sect. 5. tit. 4. § 5.

b) Franke l. c. tit. 6. Noch ist zu merken, daß die auf Wechsel oder Handschriften ausgeliehenen Gelder als immobilia betrachtet werden. Verordnung vom 18. Febr. 1774.

§ 90. Durch Anlegung eines Arrestes entsteht, zum wenigsten nach der richtigern Meinung, eine Competentia fori. a) Ob aber der Gläubiger durch den angelegten Arrest ein Vorzugsrecht im Concurs zu genießen habe, kann nach gemeinem Rechte nicht bejahet werden. b) Wenn man aber in einem Lande durch Anlegung eines Arrestes ein Vorzugsrecht erhält, so hat jener, welcher den Arrest zuerst angelegt, das beßte Recht vor den übrigen erhalten, nach der bekannten Regel, jura vigilantibus sunt scripta.

a) Gail de arrestis cap. 1. Mevius de arrestis cap. 15. nro 24.

b) Weder ein Vorzugsrecht noch eine stillschweigende Hypothek giebt der angelegte Arrest. Mev. l. c. cap. 15. Ludovici Einleitung zum Civilprozeß cap. 4. § 2. Brunnemann in proces. concurs. cred. cap. 5. Gmelin l. c. cap. 4. § 14. Immer aber bleibt es ausgemacht, daß dieses doch die Absicht des Gläubigers ist. Nach sächsischem Rechte erhält man ein Vorzugsrecht. Ludovici l. c. § 9. und im Wechselprozeß cap. 16. §. 7. Rivinius de prærogat. cred. Camb. præ chirographar. Vittembergæ 1749.

Viertes Hauptstück.

Vom Wechselprozesse.

§ 91.

Der Wechselprozeß ist die in den Gesezen vorgeschriebene Art, das aus einem Wechsel zufodernde Recht gerichtlich zu verfolgen. In sofern die Regeln des gemeinen Rechtes nicht wesentlich nothwendig sind, werden sie hier ganz außer Augen gesezt.

§ 92. Schon im Allgemeinen ist sowohl durch Reichsgeseze a) als auch durch Landesgesetze b), anbefohlen, ehe die Sache zu dem ordentlichen gerichtlichen Verfahren kömmt, Vergleichsversuche anzustellen. Gemeiniglich werden hierzu bei Handlungs- und Wechselsachen Schiedsrichter aus Kaufleuten gewählet, welche die Sache so kurz als möglich abzuthun suchen müßen; c) nie aber sollen sie die Pflichten des rechtschaffenen Mannes ablegen.

a) Reichsabschied von 1654. § 110. 133. Klagroth jurisprudent. heuremat. 1. Th. pag. 12.

b) Landesordnung 7. tit. 3. §. Verord. vom 12. Dez. 1739. Vom 8. März 1748.

c) Ludovici cap. 5. § 11. W. O. art. 65.

§ 93.

§ 93. Können die Partheien durch den Ausspruch solcher Schiedsrichter sich nicht vereinigen, so muß die Sache vor die Obrigkeit gebracht, und allda anhängig gemacht werden. Zu dem Ende hat man an vielen Orten durch gesezliche Verfügungen den Gerichtsstand in Wechselsachen bestimmt, und eigene Wechselgerichte angeordnet. a) Diese nun üben ihre Gerichtsbarkeit an einigen Orten beständig, an andern blos zur Meßzeit aus. b)

a) Franke lib. 2. sect. 7. tit. 2. § 9. 10. 11. 12. &c.
b) Püttmann § 165. not. c.

§ 94. Anfänglich war bei uns kein besonderer Gerichtsstand eingeführt, sondern die ausgestellten Wechsel wurden bei dem Hofgericht eingeklaget, von welchem auch die Entscheidung erfolgte. a) Bald aber, als der Handel zu blühen anfieng, und folglich die Erhaltung des öffentlichen Kredits wesentlich nothwendig war, so verordnete man zur schleunigen Betreibung des Handels und der Wechselgeschäfte ein von andern Gerichtsstellen unabhängiges Gericht, b) welchem man auch zu dem Ende eine besondere Ordnung vorschrieb. c)

a) Verordnung vom 4. Juli 1726.
b) Verord. vom 3. Juni 1726. Verord. vom 26. August 1726.
c) Handlungs- und Wechselgerichtsordnung vom Jahre 1726.

§ 95. Wenn der Beklagte zu Mannheim war, so mußte er sich vor dem Wechselgerichte belangen lassen, war er aber nicht daselbst, so stand er unter seiner ordentlichen Obrigkeit. a) Sogar Soldaten, wenn sie Wechsel ausstellten, waren unter diesem Gerichtszwange begriffen; b) die Kriegsbehörde mußte in solchen Fällen dem Wechselgerichte alle Hilfe und Beistand leisten. c)

a) W. O. art. 65.

b) Verordnung vom 19. Sept. 1729.

c) Verordnung vom 3. Juni 1726.

§ 96. Dem Wechselgerichte war hierauf befohlen æqualem justitiam zu administriren, a) die von demselben erlassenen Verfügungen mußten angenommen und zur Execution gebracht werden. b) Zugleich war zur Verhütung alles Unterschleiffes dem Direktor und Räthen verbothen, keine Wechsel an sich zu handeln; c) wäre es aber gar ohne Noth geschehen, so sollten sie fiskalisch als Wucherer bestraft werden. d)

a) Verord. vom 19. Sept. 1729.

b) Verord. vom 3. Juni 1726. Verord. vom 26. August 1726.

c) Verord. vom 9. Mai 1729. Verord. vom 19. September 1729.

d) Verordnung vom 3. April 1730.

§ 97.

§ 97. Nach der Hand wurde das Wechselgericht aufgehoben, und diese Geschäfte an eine vom Hofgerichte ernannte Deputation gewiesen, die sich nach entstandenen Fällen versammelte. a) Auch diese Deputation war unabhängig vom Hofgerichte. b) Es stand auch die Universität in Wechselsachen darunter. c)

a) Verord. vom 7. Sept. 1734.

b) Verord. vom 27. Jäner 1738.

c) Verord. vom 6. Febr. 1736.

§ 98. Bald nachher wurde das Wechselwesen dieser Deputation entzogen, und an die Rhente angewiesen. a) Aber auch diese, blieb nicht lange, sondern wurde bald wieder aufgehoben. Bei allen diesen Veränderungen, blieb die Wechselordnung immerhin bei ihrer Giltigkeit. b) Nicht so aber die Wechselgerichtsordnung. c)

a) Verord. vom 14. Novemb. 1740.

b) Verord. vom 9. Sept. 1734, Verord. vom 2. Sept. 1740. Verord. vom 2. April 1740.

c) Verord. vom 1. April 1740.

§ 99. Was endlich in Betreff des Gerichtstandes in Wechselsachen heute herkömmlich, so ist judex competens die ordentliche Obrigkeit, und zugleich das Hofgericht, der Gläubiger hat also die Wahl wo er seinen Schuldner einklagen will. Nur ist ei-

nes Umstandes noch, der die Soldaten betrifft, Meldung zu thun. Jene Offiziers, die Wechsel ausstellen können, wenn sie nämlich außer ihren Kriegsdiensten, noch Civilstellen begleiten, oder eigenthümliche Güter, Rhenten, und Gefälle besitzen, müssen bei dem Hofgerichte wegen den ausgestellten Wechseln belangt werden; a) nie bei dem Regimentsrichter.

a) „Also und dergestalt, daß diese, wegen den ausstel-
„ lenden Wechseln resp. dahier bei dem Churfürstli-
„ chen Hofgerichte, den Regierungen zu Neuburg und
„ Sulzbach, oder dem gülich- und bergischen Hofrathe,
„ je nachdem der Wechsel in ein- oder anderm Lande
„ zahlbar ausgestellt ist, oder in Mangel dessen, der
„ Aussteller in Garnison sich dort befindet, klagbar be-
„ langet, darauf nach jeden Landes in Belang der
„ Wechselfoderungen bestehenden Satzungen oder Ge-
„ wohnheiten beurtheilet, und die Schuldner von je-
„ nen Gerichtsbehörden zu Zahlung des Kapitals, Zin-
„ sen und Kösten, resp. selbst oder durch erlassende
„ Ersuchungsschreiben, jedoch blos aus obgedachten
„ Nebenbesoldungen, Gütern und Gefällen, folglich
„ ohne jemals auf die Kriegsgehältere zulässigen Be-
„ schlag oder Abzug vermöget werden sollen.„ Allgemeine Satzung die Wechsel sowohl als andere Schulden des Kriegsstandes betreffend vom 16. September 1776. § 2.

§ 100. Wenn auf einen gewissen Ort, wo der Wechsel in Erfüllung gehen soll, die Abrede genommen

men worden, so begründet dieses einen besondern Gerichtsstand; allein es ist doch hiezu nothwendig, daß der Schuldner selbst gegenwärtig sei. a) Auch begründet der Arrest, wenn rechtmäßige Ursachen vorhanden sind, einen schon in gemeinen Rechten begründeten besondern Gerichtsstand. b)

a) Stryk de litt. Camb. accept. cap. 5. § 4.

b) Heineccius cap. 7. sect. 1. § 4.

§ 101. Die kürzeste Art, wie ein Wechselgläubiger sein Recht wider den Schuldner verfolgen kann, besteht darinn, daß er sogleich den Originalwechsel vor Gericht produciret. a) Die Bitte des Klägers wird darauf gerichtet, den Wechsel zur Anerkennung dem Beklagten vorzulegen. Dem Schuldner wird hierauf eine Frist von 3 Tagen zur Bezahlung oder Abschwörung des Wechsels anberaumet. b) Zahlt er aber nach Verlaufe dieser Zeit nicht, so wird ihm eine nochmalige Frist von 24 Stunden zur endlichen Bezahlung der ganzen Summe gesezt; thut er nach Verlauf dieser Frist dem Gläubiger kein Genügen, so erfolget augenbliklich und ganz streng die wechselmäßige Execution. c)

a) Verordnung vom 6. Sept. 1729. Schon nach gemeinem pfälzischen Prozesse ist es nothwendig, daß jederzeit die Originale producirt werden. Hertling de arte referendi § 26.

b) Verordnung vom 19. November 1740.

c) Verordnung vom 23. August 1728.

§ 102. Die Wechselbriefe bewirken nur so viel, daß die Hilfe in das Vermögen des Schuldners vollstrekt wird, der Personalarrest hat der Regel nach nicht gleich statt. a) Diese Executionen dauern nur 3 Tage lang, und erst sodann wird der Anfang mit Versteigung der Habschaften des Schuldners gemacht, b) welche ebenfalls gegen die Indossanten und übrigen correos debendi verfüget werden sollen. c)

a) W. O. art. 63. „Gegen unsere Unterthanen aber, „und deren Personalarrest, soll so lange zurückgehal„ten werden, als sie annoch bekanntlich Vermögen „haben zu bezahlen, auf welches Vermögen auch mit „Wechsel rechtsmäßiger Execution zu verfahren ist.„ Dahin geht auch der Sinn des R. A. von 1654. § 107. dann was darinn von Vollziehung der Execution vorkömmt, ist nicht von der Hilfe in die Person, sondern in die Güter des Schuldners zu verstehen. Kob de pecunia mutuaticia tuto collocanda.

b) Verord. vom 23. August 1728.

c) Verord. vom 19. März 1731.

§ 103. Die Fälle, in welchen der Personalarrest statt findet, sind in den Gesetzen, jedoch mit folgendem Unterschiede angegeben. 1) Gegen Einheimische hat der Personalarrest der Regel nach nicht statt, sondern

dern nur in subsidium, a) wenn einer die Flucht ergreiffen wollte, und nichts hinterließ, woran der Gläubiger sich erholen könnte. a) 2) Wenn einer nicht mehr im Stande wäre, die ausgestellten Wechselbriefe gehörig zu bezahlen. b) 3) Wenn einer seine allenfalls verborgen habende Güter, woraus sich der Gläubiger bezahlt machen könnte, nicht anzeigen wollte. c)

a) Hofgerichtsordnung tit. 35. § 2.

b) W. O. art. 67. Ordnung bei Fallimenten vom Jahre 1731. § 2. 3. 4. 5. ꝛc. In welchem Falle, besonders wo es boßhafter Weise geschieht, solchen Schuldnern alle Rechtswohlthaten abgeschnitten sind. W. O. art. 70. Ordnung bei Fallimenten ꝛc. § 4.

c) W. O. art. 67.

§ 104. Was nun Fremde, in hiesigen Landen, nicht Angesessene betrift, so hat gegen selbe, wenn sie eine Wechselzahlung nicht leisten wollen, Arrest auf ihre Effekten und auch Personalarrest statt. a)

(a W. O. art. 67.

§ 105. Der gebethene Arrest wird immerhin sumtibus & periculo impetrantis erkannt. a) Auch kann ein Arrest ohne zuvor hergehende Anhörung des Beklagten ertheilt werden, weil jeder Arrest blos eine Bescheinigung des Debiti zu seiner Erkenntniß fodert. b)

a) W. O. art. 67.

b) Hofgerichtsordnung tit. 35. § 7. 8.

§ 106. Der Gerichtsstand, bei welchem man um Erkenntniß eines Arrestes anzusuchen hat, ist der Regel nach, jede ordentliche Ortsobrigkeit. In Fällen aber die äußerst wichtig und nachtheilig sein können, besonders wenn man mit Ausländern zu thun hat, thut man wohl daran, wenn man sich mit seinem Gesuche an die höheren Gerichte wendet.

§ 107. Der Personalarrest kann von dem Richter nicht relaxirt werden, es wäre dann, daß die Gläubiger damit zufrieden wären. a) Findet sich ein zahlungsfähiger Bürge, so kann der Richter den Arrest relaxiren, b) wovon jedoch die juratorische Cantion nicht befreiet, da dadurch die Gläubiger wegen ihrer Zahlung nicht gesichert sind. c) Wie dann überhaupt aller Rigor Cambialis gegen die Sicherheitstellenden eingehalten werden soll. d)

a) Ordnung bei Fallimenten § 2.

b) Auf diese Art erkannte man in Sachen B. entgegen den Juden S. B. von Strasburg.

c) W. O. art. 62.

d) Verordnung vom 28. September 1740.]

§ 108. Hat der Beklagte Einwendungen gegen den Wechsel vorzubringen, und es sind solche aus dem Wech-

Wechsel selbst ersichtlich, oder der Kläger ist derselben augenbliklich geständig, so hindern dieselbe allerdings die Execution. a) Bedarfen hingegen die Einwendungen erst einer weitern Untersuchung, so bewirken sie höchstens nur so viel, daß das aus einem Wechsel gefoderte Geld gerichtlich muß deponirt werden; b) doch kann es gegen Caution verabfolget werden. c)

a) Verordnung vom 3. April 1740.

b) W. O. art. 15.

c) Ein Revers ist nicht hinlänglich, sondern es wird eine wirkliche Caution erfodert. W. O. art. 15.

§ 109. Die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes kann bei trassirten Wechseln nicht statt finden. a) Es wäre dann, das dieselbe augenbliklich könnte dargethan werden. b) Bei einem entstandenen Concurse, wenn der Gläubiger sich allda einlassen muß, verliert er sein Jus cambiale, er muß anjezt den Wechsel liquidiren, mithin folget, daß gegen ihn Einwendungen angebracht werden können, auch solche, die auf die Liquidität des Wechsels abzielen. Hieraus ergiebt sich nun noch weiter, daß wenn die exceptio non numeratæ pecuniæ in Frage kömmt, allerdings der Gläubiger den Beweis auch lapso necdum biennio führen müsse. c)

a) Reichsschluß von 1671. Püttmann § 181.

b) W. O. art. 61.

c) W. O. art. 67.

§ 110. Gleicherweise hat auch die exceptio usurariæ pravitatis, a) und die Einwendung einer Verfälschung b) im Wechselprozeße nicht statt, sondern werden in einen besondern Prozeß verwiesen. c) Das Jus compensationis hat nur dann statt, wenn der Schuldner einen Gegenwechsel auf den Gläubiger, welcher zur nämlichen Zeit und Tag fällig ist, aufzeigen kann. d)

a) W. O. art. 61.

b) Willenberg de exceptione doli mali in Cambiis cessante. In diesem Falle würde allerdings die Ausmachung einer solchen Frage eine quæstio præjudicialis sein. Püttmann § 182.

c) W. O. art. 61. W. O. art. 71.

d) W. O. art. 58.

§ 111. Der Indossant eines Wechselbriefes kann nicht mehr Recht, als er selbst hat, auf den Indossatarius übertragen; a) mithin stehen nach gemeinem Wechselrechte auch diesem eben jene Ausflüchte entgegen, welche wider den Indossanten gebraucht werden können. b) Nach pfälzischem Wechselrechte verhält sich jedoch die Sache anders; c) Wechsel, so ohne Ordre ausgestellt sind, können in vim cessionis nicht indossirt werden; d) ist aber ein Wechsel auf

Ordre

Ordre ausgestellt, so haben gegen den Indossatarius keine Einwendungen statt, obgleich selbe gegen den Aussteller, oder auch ersten Indossanten gebraucht werden könnten. e)

a) Arg. l. 120. ff. de r. j. Arg. l. 20. ff. de a. r. d.

b) Koch quatenus indossatario exceptiones ex persona indossantis opponi queant. Giesen 1780. edit. 2.

c) Koch l. c. § 15. nro 3. pag. 33. Herr Koch erklärt bei Gelegenheit dieser Frage nach frankfurter Wechselrecht zugleich damit die Beantwortung nach dem pfälzischen Rechte. „ Quamvis vero, sagt er, hæc consultissimi Spanii argumenta me non convincant, „ bona tamen fides quam præstare debeo, non permittit ut reticeam magni momenti observationem „ a me noviter factam. Scilicet, § 55. ordinationis Camb. Francofurt. ad verbum vere descriptus est ex art. 37. ord. Camb. Palat. secundum „ Palat. vero Ordinat. art. 3. Cambia so ohne Ordre „ ausgestellt sind, in vim cessionis indossari non „ possunt, & secundum art. 4. indossatarius, cui „ cessum est Cambium so auf Ordre lautet exceptiones ex persona indossantis non patitur, es wäre „ dann Sache, daß der dritte Inhaber dergleichen „ Einwendungen aus dem Wechsel selbst ersehen können. In Palatinatu igitur res dubio vacat; sed „ quum in ordinat. patria (scilicet Francofurt.) „ articulus ille 3 & 4 omissus sit, & quoad indossationem Cambii contrarium obtineat, valde vereor, „ ut ex solo § 55, solidum duci possit argumentum,

„ quum

„ quum ne in ordinatione quidem Palatina a con-
„ trario aut ab exceptione ad regulam rite & sim-
„ pliciter procedat conclusio. Etenim juxta art.
„ 4. & indossatario cui Cambium verba: oder Ordre
„ continens, cessum est, exceptiones ex persona
„ cedentis certo obstant modo. „ &c.

d) W. O. art. 3.

e) W. O. art. 4. Hievon heißt es am Ende „ es wä-
„ re dann Sache, daß der dritte Inhaber dergleichen
„ Einwendungen aus dem Wechsel selbst ersehen kön-
„ nen. „

§ 112. Wenn in Wechselsachen von einem der streitenden Theile appellirt wird, so hat diese Appellation nur dann statt, wenn das Geld gegen Caution vor dem Richter, der in der Hauptsache gesprochen, deponirt wird. a) Eine solche Appellation hat aber keinen effectum suspensivum, sondern nur devolutivum. b) Uebrigens muß dem ungeachtet alles jene beobachtet werden, was die Prozeßordnung vorgeschrieben. c)

a) W. O. art. 72.

b) W. O. art. 72. Mev. part 9. decis. 123. Und so erkennen auch die höchsten Reichsgerichte. Kob de pecun. mutuat. tuto collocanda. § 30.

c) Die Verordnung vom 11. Dezember 1775. ist hierinn die Richtschnur.

§ 113.

§ 113. In zweifelhaften Fällen thut man wohl, wenn man sich von der Kaufmannschaft, welche der Gewohnheit des Ortes kundig ist, ein Gutachten ertheilen läßt, welches Parere genannt wird. a) Jedoch leistet selbes nur in soferne Nutzen, als die Frage von eigentlichen Handlungsgeschäften darinn vorkömmt. b) Ohnstreitig ist der Richter gehalten, solches zu seiner Belehrung anzunehmen. c)

a) Slüter de responsis mercatorum, vulgo parere Giesen 1706.

b) Püttmann § 187. Wobei aber redlich zu Werke muß gegangen werden.

c) Reichsschluß von 1671. „So soll auch von den „Obrigkeiten und Unterrichtern in Gewerb- Meß- und „Handelssachen, ehe und bevor die Appellations- und „Mandatsprozesse erkennt werden, wie nicht weniger „vor Eröffnung der Urthel verständiger Kaufleute „Gutachten circa factum mercantile vernommen, „und nachgehends der höchsten Tribunalien arbitrio „anheim gegeben werden.„ Solche Parere müssen bei uns auf Stempelpapier Nro 1. zu 2 kr. geschrieben sein. Accis-Papier Ordnung von 1768. voce Gutachten.

Beilagen.

Chur-Pfälzische
Wechsel-Gerichts-Ordnung.

Chur-Pfälzische Wechsel-Gerichts-Ordnung.

§. 1.

Von Niedersitzung dieses Gerichts.

Haben demnach, damit dieses Wechsel-Gericht desto sorgsamer abgewartet, und also die Wechsel, so fort die dißfals entstehende Streit-Sachen daselbsten schleunigst befördert, und alles was dem Commercio ersprießlich seyn kan, oder mag, vorgekehret werde, folgende Ordnung ergehen lassen, mithin wollen Wir auch, daß dieselbe von jedermann ohngeweigert gehalten und vollzogen, sofort genau nachgelebet werde; Und zwar solle dieses Gericht bestehen in einem Directore, so dann zwey oder dreyen Rechts-Gelehrten, und vier oder fünff tauglichen ehrbahren und wohlverständigen Kauff- und Handels-Leuthen, oder Negotianten, ohne Unterscheid der im Römischen Reich tolerirter Christlichen Religionen, welche Kauff- und Handels-Leuthe die Kauffmannschafft allhier oder deren Deputirte, und Bevollmächtigte hierzu zu er-

wählen haben, so fort die Wahl von drey zu drey Jahren erneuert, und der wählenden Kauffmannschafft, die alte Beysitzere entweder zu bestättigen, oder an deren Statt andere, gestalten Sachen nach, mit Vorbehalt Churfürstlicher gnädigster Genehmung und Confirmation zu benennen, frey stehen, allermassen es dann auch, dafern von diesen Beysitzeren, mittelst dieser drey Jahren ein- oder andere durch Sterb-Fall, oder sonsten abgehen möchte, auf gleiche Weiß gehalten werden solle.

§. 2.

Von dem Directore und übrigen Beysitzeren.

Dieser von Uns angeordneter Director, und Beysitzere sollen respectivè den hernach folgenden, durch den Gerichts-Secretarium vorlesenden Eyd abschwören, und im Fall der Director oder Beysitzer mit Tod abgienge, oder sonsten eine solche Veränderung sich mit ihnen zutrage, daß sie bey diesem Gericht nicht mehr gebrauchet werden könnten, so sollen in so lang, biß des Abgehenden Stelle ersetzet ist, oder da der Director Leibs-Schwachheit, naher Verwandschafft, oder anderer Verhindernuß halber, nur auf eine Zeit dem Richter-Amt nicht abwarten, oder bey der Sachen, worüber zu erkennen ist, selbsten interessirt wäre, oder aus andern rechtmäßigen Ursachen, welches auf Erkanntnuß der Beysitzer beruhen

solle,

solle, nicht wohl præsidiren könnte, so solle alsdann der nächst Vorsitzende des Directoris Stelle vertretten.

§. 3.

Wie viel Gerichts-Täg, wie viel Persohnen zu der Erkanntnuß nothwendig, wie es mit dem Sitz, und der Umfrag zu beobachten, so fort der Schluß zu machen.

Zu Gerichts-Tägen, wozu wir wochentlich zwey anordnen, seynd Dienstag und Donnerstag, da aber hierauf ein gebottener Feyrtag einfiele, der nächstfolgende Wercktag, und zwar Morgens frühe von 8. bis 10. Uhren, und sollen zu Behuff und Beystand der Wechslen, so fort des Commercii, bey diesem Gericht, die sonsten bey anderen Unseren Gerichten übliche und herkommene Ferien ausgeschlossen seyn; wobey wir auch verordnen, daß, wann ausser denen bestimbten Gerichts-Tägen etwas vorkäme, wo Gefahr an der Zeit, oder an der Sachen selbsten, als gefährliche und schädliche Entäusserung des Schuldners Vermögen, oder wohl gar Austritt dessen Persohn zu besorgen wäre, und solches von dem Kläger legaliter dargethan würde, alsdann Director oder der nächst selbem folgende Beysitzer, die übrige Beysitzere alsobald beruffen lassen solle, mithin die Sach wohl und reifflich überlegen und erwegen, und also nach Erheischung der Nothdurfft das Behörige

fürkehren, und auch allenfalls auf Gefahr des Klägers die Arrestirung des Schuldners Haabschafft, oder dessen Persohn selbsten erkennen, und verhengen mögen; Und sollen bey Erkanntnuß und Entscheidung deren bey diesem Gericht vorfallenden Strittigkeiten der Director und Beysitzere alle sambtlich, oder wenigstens nebst deme, so das Præsidium führet, vier Beysitzere, worunter sich jedesmahls einer von denen Gelehrten Beysitzeren mit einfinden solle, sambt dem Secretario so das Protocoll führet, gegenwärtig seyn, und nach der Ordnung die Umbfrag an die Beysitzere geschehen, so fort wann die Vota oder Stimmen von zweyerley Meynungen, mithin Paria, oder von jeder Meynung gleich seynd, der Vorsitzende die Majora ausmachen.

§. 4.

Von dem Wechsel-Gerichts-Secretario und denen Notariis.

Das Wechsel-Gericht soll auch in einem Secretario, so Wir hierzu gnädigst benennen werden, bestehen; so dann wird dem Directori und Beysitzeren erlaubt, einige verständige, practicirte, und der Sprachen allenfalls kundige und erfahrne Notarios auf- und anzunehmen, so den unten geschriebenen Eyd, in Handen, des Directoris in Gegenwart der Beysitzeren würklich ablegen sollen, die schuldig seynd, über alle vorkomende Actus und Handlungen ein ordentliches Protocoll,

tocoll, in teutsch- und anderen Sprachen, wie es der Partheyen Erfahrenheit und Nothdurfft erfordert, zu halten, und wegen deren Protocoll-Extracten, Verläß- und übrigen Expeditionen eine gemäßigte und respectu anderer Gerichten proportionirte Tax, so von dem Wechsel-Gericht ausgeworffen, so fort von denen Partheyen bezahlt werden sollen.

§. 5.

Von dem Gerichts-Diener und Botten.

Ingleichem haben auch der Director und Beysitzere einen oder mehr geschworne Botten zu bestellen, und sich derselben in Ambts-Sachen zu gebrauchen, welche dem Gericht mit Eyd sollen verbunden, und absonderliche Register oder Protocoll über ihre Verrichtung zu halten, verbunden und schuldig seyn, denen wegen deren in Parthey-Sachen zu thun habenden Forderungen oder Insinuationen, so fort ihrer übriger Verrichtungen halber, von dem Wechsel-Gericht eine besondere Tax gemacht, und ausgeworffen werden solle.

§. 6.

Was für Persohnen dem Wechsel-Gericht unterwoffen, so fort was für Sachen zu diesem Gericht gehörig.

Alle diejenige, so sich unternehmen und unterfangen, Wechselbrief auszustellen, und solches zu thun

fähig seynd, gleichwie hievon schon mit mehrerem in der Wechsel-Ordnung gedacht worden, sollen zu Erhaltung des Credits, und mehrer Beförderung des Commercii, was Stands und Condition dieselbe immer seyn mögen, mithin wann sie gleich keine Wechsler oder Kauffleute seynd, dannoch wegen ihrer ausgestellten Wechselbrief, bey Unserm Wechsel-Gericht dahier belanget werden, und darunter stehen, wie ingleichem auch Frembde und Ausländische, wann deren ausgestellte Wechsel allhier zahlbar seynd, oder deren Ausstellere zu der Verfallzeit sich in Chur-Pfältzischen Landen aufhalten, oder darin sonsten betretten worden.

§. 7.

Wie die Nothdurfft bey diesem Gericht, sonderbar in Wechsel-Sachen zu handlen, und wie dieses Gericht in Judicando so wohl, als Exequendo sich zu achten und zu verhalten habe.

Gleichwie nun bekanntlich die Wechsel in offenem Trauen und Glauben bestehen, und zu Beybehaltung des Credits, sofort zu Beförderung des Commercii abziehlen, mithin keinen Verzug leyden, und summarische Verfahrung erforderen, so ist oben schon gedacht worden, und die Vorsehung geschehen, da Gefahr an der Zeit, oder an der Sach selbsten, oder des Schuldners Haabschafft, und Austritt vorhanden, wie sich dieses Gericht darinn zu verhalten habe, wo aber

aber dergleichen Gefahr sich nicht äussert, und befindet, der Glaubiger dannoch zu seiner Befriedigung in der Güte nicht gelangen kan, so solle auf dessen schrifft- oder mündliches Anbringen, und überreichten Wechsel sambt Protest so in originali übergeben werden müssen, der Beklagte durch den Gerichts-Botten alsobald peremptoriè cicir[illegible], und sub pœna præclusi sogleich bey dem Gericht zu erscheinen, ihme auferlegt werden, oder zu gewärtigen, daß er innerhalb 24. Stunden bey Vermeydung der würcklichen Execution zu Zahlung des eingeklagten Wechsels sambt Interesse und Kösten solle angehalten werden, da aber der Beklagte auferlegter massen erschiene, so soll zu vorderist zwischen beyden Theilen, so viel immer als möglich, die Güte versuchet werden, und da selbe nichts verfangen wolte, mithin Beklagter gegen den Wechselbrief einige rechtliche Exceptiones vorzubringen hätte, solche in continenti dem Wechsel-Gericht vorzuzeigen, und sodann der Wechsel-Ordnung nach zu verfahren.

§. 8.

In Wechsel-Sachen hat der Glaubiger das Jus Electionis, oder vorzuschlagen, wie und welchergestalt die Execution geschehen solle, damit er zum geschwindesten zur Zahlung des eingeklagten Wechsels gelangen könne.

Und weilen bekanntlich die Wechsel paratissimæ Executionis seynd, so hat der Glaubiger oder Cre-

X 4 ditor

ditor billiger massen das Jus Electionis, sofort die Execution auf solche Sachen des Debitoris zu begehren, wodurch er zum Geschwindesten und Füglichsten zur Zahlung gelangen kan, es mögen bewegliche oder unbewegliche Güther seyn, jedoch mit dieser Bescheidenheit, daß die Execution auf nicht mehr geschehen und erkennet werden solle, als was die Schuld beyläuffig in Capital, Interesse, und Kösten ausmachet, wie dann auch ohne sonderbahre rechtliche Ursachen nicht leichtlich solche Sachen sollen angegriffen werden, welche der Schuldner zum täglichen Gebrauch nothwendig hat, mithin hat der Glaubiger zuvorderist zu verzeichnen, auf welche bewegliche oder unbewegliche Güther, er in specie die Execution verlange, damit das Gericht darüber zuvorderist erkennen, und selbige approbiren möge; und auf daß auch dem Wechsel-Gericht allhinlänglicher Vorschub und Beyhülff in der von demselben erkannten Execution angedeyhen möge, so solle sowohl auf jedesmahlige Requisition Unsere Regierung und übrige Dicasteria und Commandirender General oder Officier, sofort Ober- und Unter-Beambte all nöthige Hülff und Beystand selbem leisten, weßwegen Wir bereits die gehörige Verordnung und Befehl an selbe ergehen lassen; Und da sich bey Vergantung oder Versteigung sowohl der Mobilien, als auch Immobilien keine

Stei-

Steigere finden würden, so sollen selbe alsdann, wie gebräuchlich, geschätzet, und dem Glaubiger zu erkannt, mithin adjudicirt, jedoch die Schätzung dem Schuldner kund gemacht werden, damit wann er dadurch beschwert zu seyn vermeyne, er solche annoch innerhalb 3. Tägen auslösen könne, nach welchem verstrichenen Termin aber, und nicht geschehener Auslösung die Auslösung alsdann keinen Platz mehr hat; Sodann sollen diejenige respectivè Ober- und Unter-Beambte, an welche wegen der Execution oder Vergantung die gehörige Notification ergangen und die Execution vollzogen, noch in causa principali, noch in causa incidenti, einige Exceptiones annehmen oder anhören, sondern dessen ohnerachtet, mit der requirirten Verganthung oder Execution fortfahren.

§. 9.

Wie es mit denen Unkösten, und deren Moderirung zu halten.

So viel die Unkösten anbelanget, so sollen selbige in der nächsten Tags-Satzung oder Gerichts-Tag, ohngehindert da respectivè ein oder anderer Theil als Contumax ausbleibet, moderirt- und für die Bemühung denen Rechts-Fürsprecheren oder Advocaten, so viel bey andern Gerichten üblich, passirt werden.

§. 10.

Wann der Beklagte keine Zahlungs-Mittel hat, oder Caution leisten kan, so solle auf Begehren des Klägers der Personal-Arrest erkannt werden.

Da aber bey dem Schuldner gar keine, oder nicht hinlängliche Zahlungs-Mittel sich finden thäten, so kan der Kläger, zumahlen da Gefahr an der Zeit oder sonsten obhanden, in instanti, das ist also gleich umb den Personal-Arrest des Beklagten bey dem Wechsel-Gericht anhalten, welcher Arrest dann auch von selben nach beschaffenen Dingen, und genugsam erwogenen Umbständen, sonderbar wann der Beklagte mit einer anständigen Caution oder hinlänglichen Versicherung nicht gleich aufkommen kan, simpliciter, oder alsobald erkennet, und zu dessen Vornehmung das Nöthige vorgekehret werden, solte aber der Debitor mit zulänglicher Caution sogleich aufkommen, wäre alsdann gegen den Caventen, wie gegen Principalen selbst nach der Strenge des Wechsel-Rechts sine beneficio ordinis mit der Execution zu verfahren; Was im übrigen der Kauf- und Handelsleuthen, sofort Negotianten andere Irrungen und Strittigkeiten, so nicht von Wechsel-Klagen, sondern von deren andern Negotien oder Kauffmanns-Handel- und Wandel herrühren, anbelanget, wären solche zu Vermeidung aller Jurisdictions-Irrung und Collisionen, bey ihren vorherigen Instanz zu belassen.

Welches

* * *

Welches alles Wir mit wohlbedachtem Muth, dem gemeinen Wesen, und Commercio zum Besten, jedoch mit vorbehaltener Mehr- und Minderung dieser Ordnung, gemelter massen, gnädigst genehmet haben, mithin hat sich mäuniglich in Unserm Churfürstenthum, und anderen Uns zugehörigen Landen, in ein- und andern Begebenheiten und Fällen darnach ohnverbrüchlich zu achten, und zu geleben, sofort dagegen keineswegs zu thun oder zu handlen.

Carl Philipp Churfürst.

Vt. May.

Ad Mandatum Serenissimi
Domini Electoris pprium.
Busch.

I.

FORMULA

Des Eyds von dem Directore.

Ihr N. N. sollet geloben und schwören einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, daß ihr dem Ambt des von dem Wechsel-Gericht, worzu ihr erkiesen worden, nach euerem besten Verstand und Wissen, getreulich und redlich abwarten, mithin keiner Parthey zu Lieb noch zu Leyd, und also dem Reichen wie dem Armen, sofort jedermann gleiches Recht ertheilen, und darinnen nach denen Mehresten Stimmen sprechen, und auch weder Gaab noch Schanckung, noch Freund- noch Feindschafft ansehen, sondern alles dasjenige thun und handlen wollet, so ihr vermög eueres Ambts zu thun verbunden und schuldig seyt; alles getreulich und ohne Gefährde.

II.

FORMULA.

Des Eyds der Beysitz-Herrn.

Ihr N. N. sollet geloben und schwören einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, daß ihr wollet an Unserm verodneten Wechsel-Gericht, dem Beysitzer-Ambt, wozu ihr erkiesen worden, getreulich und redlich vorseyn, und also nach Unserer Wechsel-Ordnung,

nach

nach euerem besten Verstand männiglich, hohen und niederen Stands, gleiches Recht ertheilen, und gleich urtheilen, auch weder Miet, Gaab oder Schanckung, Freund- oder Feindschafft, noch keinerley Sach, weder durch euch, oder durch andere dagegen bewegen lassen, so fort alles das jenige zu handlen und zu thun, so einem verpflichteten Besitzer gebühret, und er zu thun schuldig ist; alles getreulich und ohne Gefährde.

III.

FORMULA

Des Eyds des Wechsel-Gerichts-Secretarii.

Ihr N. N. sollet geloben und schwören einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, dem Secretariat-Ambt bey dem allhiesigen Wechsel-Gericht, nach euerem besten Wissen und Verstand, getreulich und redlich abzuwarten, und also alles, was in Ambts-Sachen euch vertrauet wird, in geheim- und das Gerichts-Protocoll in guter Ordnung zu halten, sofort ohne Vorwissen des vorsitzenden Raths, die jenige Urkunden und Brief, wie auch Acta, so gerichtlich eingebracht, und bey demselben zu behalten, und zu besorgen seynd, wie auch keine Abschrifften davon jemand zu geben: und zu ertheilen, noch sonsten, was heimlich wäre, zu eröffnen und lesen zu lassen, sofort

alle

alle Heimlichkeiten des Gerichts gänzlich verschweigen, keiner Parthey wider die andere Warnung zu thun, noch zu rathen, wie auch im übrigen alles dasjenige thun, was einem verpflichteten Secretario von recht-wegen gebühret; alles getreulich und ohne Gefährde.

IV.

FORMULA

Des Eyds von Wechsel-Gerichts-Notarien.

Ihr N. N. sollet geloben und schwören einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, euerem Notariats-Ambt bey dem allhiesigen Wechsel-Gericht, nach euerem besten Wissen und Verstand getreulich und redlich abzuwarthen, mithin in eueren Notariats-Geschäfften und Verrichtungen ein ordentliches Protocoll zu führen und zu halten, sofort denen Partheyen, oder dem jenigen Theil, so daran gelegen, auf Begehren und Erforderen, respective die gehörige Urkunden und Abschrifften davon zu ertheilen, und also alles das jenige zu thun, und zu verrichten, was einem geschwornen Notario von Rechts- und Amts-wegen oblieget und gebühret; alles getreulich und ohne Gefährde.

V.

V.

FORMULA

Des Gerichts-Dieners oder Botten Eyds.

Ihr N. N. sollet geloben, und schwören einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, euerem Gerichts-Diener- oder Botten-Ambt, getreulich und mit Fleiß bey dem hiesigen Wechsel-Gericht, nach euerem besten Verstand und Fleiß abzuwarthen, sofort die Gerichts-Brief so euch von dem Wechsel-Gericht oder dessen Secretario, denen Partheyen zu verkündigen aufgeben und befohlen werden, getreulich und fleissig denen jenigen, an die sie stehen, oder da ihr sie nicht betretten möget, in ihre gewöhnliche Behausung, oder wie es euch sonsten befohlen wird, zu überlieferen und zu verurkunden, sofort über sothane Uberlieferung und Verkündigung, und euere übrige Verrichtungen ehrbare Register zu halten, und auf Begehren glaubige Relation zu thun, und schrifftliche Schein darüber zu ertheilen, und also alles das jenige zu thun, was einem redlichen Ansagern, Cantzley-Dienern, und Botten zu thun gebühret.

Chur-Pfälzische Wechsel-Ordnung.
de Anno 1726.

Art. I.

Ein Wechselbrief ist ein Contract zwischen zwey Personen, wodurch sich eines theils der Aussteller eines solchen Wechselbriefs obligiret, die empfangene Valutam an den Brief-Nehmer, oder dessen Ordre, in loco contractus, oder aber an einem dritten Orth, durch sich oder eine dritte Person, in einem beyderseits beliebten Termino hinwieder zu zahlen, andererseits aber der Wechsel-Nehmer sich verbindet, solche behörig zu empfangen; bei einem ordentlichen oder formalen Wechselbriefe aber, sollen vorhanden sein:

1) Der Aussteller des Wechsels oder Trassant welcher die Valutam dafür empfängt.

2) Der Remittent oder Innhaber des Wechselbriefs, so dem Trassanten die Valutam bezahlt, und von dem Trassato wieder zurück haben will.

3) Der Præsentant so den Wechselbrief präsentirt.

4) Derjenige, auf den trassirt, oder das Geld zu zahlen hat, welcher Trassat, wann er den Wechselbrief respectiret, Acceptant gennet wird.

Art. II. Die andere Art der Wechselbriefe aber sind die eigenhändige Wechselbriefe, so nur unter zweyen Persohnen, als nemlich dem Creditore, der das Geld ausgibt, und dem Debitore, der das Geld nimmt, um solches in selben, oder auch in denen veraccordirten Sorten wiederum zu geben verspricht, bestehet, solchem nach den Wechsel- auff oder an sich selbsten stellet, welche als wie die förmliche Wechsel, von der nemlichen Würkung und Krafft, so wohl unter Kauff- als andern Persohnen seyn sollen.

Art. III. Und sollen so wohl die förmliche, als auch eigenhändige Wechselbriefe, so ohne Ordre ausgestellt seynd, einem Dritten nicht verhandelt werden, so fort in seinem Nahmen ausgeklagt werden können.

Art. IV. Hingegen aber, da der Wechselbrief auf Ordre lautet, und denselben ein Dritter durch Endossement, oder andere rechtmäßige Weiß an sich gebracht, sollen diejenige Einwendungen, so gegen den Aussteller oder auch Endossanten, dem Wechsel-Recht nach, eingewendet werden könnten, keinen Platz greiffen, es wäre dann Sach, daß der dritte Inhaber dergleichen Einwendungen aus dem Wechsel selbsten ersehen können.

Art. V.

Art. V: Zu dem Ende dann auch diese eigenhändige Wechselbriefe, ob sie schon auch auf andere transportiret wären, oder auf Retour geschlossen, keiner besondern Præsentation, noch auch Acceptation nöthig haben, sondern sollen, wann sie der Innhaber dem Ausgeber zur Verfall-Zeit præsentiret, so gleich, oder längstens, nach Verfliessung der drey Respects-Tägen, so fort den vierdten Tag, Vor- und Nachmittag, nach geschehener ordentlichen Protestation, bey Vermeidung wechsel-mäßiger Execution bezahlet werden.

Art. VI: Da aber zuvörderist alle und jede, auch des Styli mercantilis, so fort der Kauffmannschafft ohnerfahrne so wohl, als die darinn geübte Kauffleuth selbst wissen mögen, was sie der Form halber eines ordentlichen Wechselbriefs zu beobachten haben; So wird bey einem förmlichen Wechsel exprimirt oder gesetzt:

1) Die Wort: gegen diesen meinen oder unseren Sola, oder Prima Wechselbrief; so fort

2) Der Nahm desjenigen, dem, oder auf dessen Ordre die Zahlung zu thun.

3) Die Summa, und Geld-Sorten, so bezahlet, welche in dem Wechselbrief selbst, mit völligen Worten und Buchstaben ausgeschrieben werden sollen.

4) Die Verfall-Zeit.

5) Das Wort Valuta, oder der Werth, wovon jedoch, in wie weit selbe erfodert werde, in folgenden Articulis noch ein mehrers gedacht werden solle.

6) Die Zeit und Ort, wann, und wo der Wechsel ausgestellet worden.

7) Die Unterschrifft des Vor- und Zunahm, des Ausgebers oder Trassirers.

8) Die Uberschrifft, wie auch Vor- und Zunahm desjenigen, auf den die Trassa geschiehet, oder der die Zahlung thun sollen, welche in Cambiis siccis oder eigenhändigen Wechselen unter zwey Persohnen auch requirirt werden, ausser des letztern Puncts, so fort wann sich eine Rasura oder Auslöschung in loco substantiali eines Wechsels finden würde, so solle derselbe nicht gültig, oder von einer wechselmäßigen Würckung seyn.

Art. VII. Einen Wechselbrief aber sollen gemeiniglich schliessen können, nicht allein Kauff- und Handels- Leuth, sondern auch alle diejenige, welche einen Contract mit einem andern einzugehen fähig seynd, so wohl Manns- oder Weibs- Persohnen, jedoch so viel die letztere anbetrifft, wofern dieselbe Handel und Wandel treiben, in welchem Fall sich diese des SCti. Vellej. keineswegs bedienen können, hoch oder niedrigen Stands, Christen oder Juden dann die-

ses

ses nirgends verbotten, und solches auch die tägliche Erfahrung zeiget.

Art. VIII. Deßgleichen dann auch denen Geistlichen, in wie weit selbe denen gemeinen Rechten nach, sich verbinden und obligiren können, und unter der weltlichen Obrigkeit Jurisdiction stehen, erlaubt ist, wie auch denen minderjährigen, wann sie Christen seynd, mit achtzehen Jahren, die Juden hingegen aber, da sie das fünffzehende Jahr ihres Alters erreichet, und sich NB. beyde in Handel und Wandel gebrauchen lassen, oder sonsten ipso facto, vel verbis, das ist, in der That, mit Worten oder Werken, pro majorennibus oder Handelsleuth ausgegeben, und davor gehalten worden, jedoch dergestalten, daß solcher fünffzehen oder achtzehen Jähriger die Handelschafft aus seinem eigenen Guth, und nicht aus Commission seines Vatters, oder Principalen treiben thue, sollen, wo sie gleich durch ihre aufgestellte Wechsel sich vervortheilt befinden, nicht gehört, und des Beneficii restitutionis in integrum, oder der Minderjährigen nicht zu geniessen haben, so fort selben in dergleichen Fällen keine andere rechtliche Wohlthaten angedeyhen, als welche denen Wechsel-Rechten nach, denen Vogtbaren oder so sui juris seynd, von rechtswegen zukommen.

Art. IX. Deßgleichen wollen Wir, daß deren je-

jenigen Burgern, so fort Handwerks-Leuthen und andern Unseren Geringen Stands-Unterthanen, welche keinen Handel- und Wandel treiben, mit was es auch immer seyn kan oder mag, mithin keine Negotianten seynd, sondern sich mit ihrer blossen Hand-Arbeith ernehren, deren ausgestellte Wechselbrief auch nur die Krafft und Würckung einer Simplen Handschrifft oder Obligation haben, und dieselbe dißfalls bey ihrer ordentlichen Instantz belanget werden sollen.

Art. X. So dann solle auch Unsern Hoff-Civil- und Militair-Bedienten wer sie auch seyn mögen, erlaubt seyn, Wechselbrief auszustellen, und selbe wegen ihrer ausgestellten Wechselbriefen der Wechsel-Ordnung und Wechsel-Gericht unterworffen seyn.

Art. XI. Es ist aber nicht nothwendig, daß diejenige Persohnen, so Wechsel schliessen wollen, persöhnlich mit einander contrahiren, und den Wechsel schliessen, sondern kan durch einen andern oder Mackler das Geld suchen lassen, welcher mit Verschweigung dessen, vor den er das Geld gesucht, nachforschen lasset, wer an diesem oder jenem Orth Geld habe, und es also übermachen solle, und da sie dann eines gewissen Preises einig worden, haben sie solches demjenigen, vor den sie das Geld oder Wechsel gesucht, anzuzeigen.

Art. XII. So kan auch ferners der Wechsel durch einen Mund-Botten, oder auch vermittelst eines Briefs

ge-

geschlossen werden, hingegen, wann dieser Contract durch eine Stipulation oder mündlich eingegangen werden solle, sollen beyde Contrahenten persöhnlich bey einander seyn, und da der Wechsel-Geber und Wechsel-Nehmer selbst persöhnlich mit einander contrahiren und handlen, so wird dann solcher Wechsel Cambium da buono à buono genennt.

Art. XIII. Und weilen bey einer Handlung die Principalen nicht jederzeit seblst gegenwärtig seyn können, sondern entweder ihre Söhne Tochter-Männer, Factoren, Buchhälter, Handlungs-Bediente, oder andere Persohnen, ihre Geschäfften zu verrichten, substituiren, deren Verrichtungen und geschlossene Contracten, aber, zumahlen, wann solche schädlich ausfallen, öffters in Disput oder Zweiffel gezogen werden, woraus dann viele schädliche Irrungen und Processe entstehen können; Als sollen alle und jede, so wohl Einheimische als Frembde, in unserm Churfürstenthum und Landen handelnde Kauffleuthe ihre zu Verrichtung ihrer Geschäfften substituirte Persohnen, so wohl in- als ausserhalb Marckt-Zeiten, mit General- oder Special- entweder auf gewisse Zeit, oder ohne Benennung der Zeit, gerichtete Vollmachten, dergestalt versehen, daß solche so wohl ein- als verkauffen, Wechsel schliessen, endossiren, acceptiren, empfangen, Zahlen, abrechnen, quittiren, und

was sonsten nach Arth und der Natur eines jeden Negotii nöthig seyn wird, zu thun und zu lassen, vollkommenen Gewalt haben, auch solche Mandat und Vollmachten, dafern des Bevollmächtigten Persohn nicht selbsten gar wohl bekannt, zu mehrer Sicherheit, von denen hierzu besonders constituirten und geschwornen Wechsel-Notarien ad Protocollum gebracht werden, damit jederman zu seiner Nachricht sich darinn ersehen könne, und sollen diejenige Wechsel und ander Negotia, die mit denen Bevollmächtigten tractirt und beschlossen worden, von der Würckung und Kräfften seyn, gleich ob dieselbe durch ihren Principal selbst geschlossen wären, mithin derselbe darvor zu stehen schuldig und gehalten seyn.

Art. XIV. Nachdeme sich auch zuweilen zuträget, daß der Præsentant in Wechselbriefen allein gesetzt, oder ein Commiss subordiniret und untergesetzt würde, der alsdann mit Nahmen genennet, oder ins gemein Commiss bedeutet wird, welcher, wann er mit Nahmen genennet ist, hat er nicht nöthig, eine besondere Vollmacht zu Einforderung des Wechsels beyzubringen, wann aber der Commiss mit Nahmen nicht benannt ist, hat derselbe eine Special-Vollmacht vorzuzeigen, welches letztere jedoch auch, und ins gemein durch ein gewöhnliches Endossement oder Giro zu geschehen pfleget, und geschehen kan.

Art. XV.

Art. XV. Wann der Wechsel auf eine dritte Persohn zu bezahlen ausgestellet ist, und auff gewisse bestimmbte Täg, allwo die Verfall-Zeit augenscheinlich und klar zu ersehen, mithin solche Täge erwartet werden müssen, oder Auff- oder Nachsicht, das ist alsobald à Vista genannt, auch à Uso, wie es 14. Täge nach der Præsentation in unsern Landen gewöhnlich seyn solle, oder auch à Uso doppio, auff doppelte Zeit, oder 4. Wochen gesetzt, und der Wechselbrief acceptirt ist, soll der Acceptant nach der Regul: chi accetta paghi: das ist, wer acceptirt, zahle ohne einige Exception, oder Einrede, deren keine hier Platz haben sollen, alsobald bezahlen, und durch würckliche Execution darzu angehalten, mit seiner vermeinten Einrede aber ad reconventionem oder besonderen Process, so nach beschehener Zahlung die Gegen-Caution zu thun, oder, da der Innhaber keine leisten könnte, der Acceptant das Geld gerichtlich deponiren müste, verwiesen werden.

Art. XVI. Ob nun zwar die Benennung Jahrs und Tags ins gemein, gleich Anfangs gesetzt wird, so ist doch solche wann es etwann nicht geschehen, oder ein Versehens darinn vorgegangen wäre, dem Wechsel nicht hinderlich, wann nemlichen in dem Wechsel die Verfallzeit, als nemlich des Jahrs und Tags be-

nannt ist, und kan sich der Acceptant, oder auch der Remittent, da der Wechsel mit Protest zuruck kommet, der Zahlung nicht entziehen; der Ort aber, und dessen Bemerckung muß deßwegen fleißig beobachtet werden, damit, wann der Wechsel nicht acceptirt- oder bezahlet würde, der Præsentant gewiß seye, wohin er den Wechsel mit Protest hinwiederum zuruck schicken solle.

Art. XVII. Es sollen aber alle Wechselbrief pure und nicht sub conditione, oder nur mit gewissem Beding und Clausul, auch nicht zum Theil es geschehe dann mit des Præsentanten expressen Bewilligung acceptirt werden, und soll der Wechsel jedesmahl paratam oder schleunige Executionem haben, wann schon der Valutæ halber keine Meldung in dem Wechselbrief geschehen, es wäre dann Sach, daß der Præsentant, von deme der Aussteller keine Valutam empfangen, solchen Wechsel præsentirte, und derselbe kein Dritter wäre, und der Trassant oder Aussteller, ehe und bevor die Zahlung von dem Trassato geschehen, solche wiederruffen.

Art. XVIII. Allein in denen Cambiis siccis, oder denen eigenhändigen Wechselbriefen, muß ohne Unterscheid der Valutæ gedacht und darinn gesetzt werden, wiedrigenfalls selbe von keiner Würckung seyn sollen.

Art. XIX.

Art. XIX. Wofern nun mit gewissem Beding, oder auf gemelte unmanierliche Weiß, die Wechselbrief acceptirt werden wolten, soll Remittent, oder Innhaber alsobald dargegen zu protestiren gehalten seyn, oder hernach nicht mehr gehöret werden.

Art. XX. Der Protest aber ist nichts anderst, dann eine feyrliche Bedingung von einem Notario, dadurch jemand sich bedinget, daß er sich allen Schaden an Capital und Interesse, welche ihme aus dem nicht acceptirten und unbezahlten Wechselbrief entstehen würde, an- und bey dem Wechsel-Nehmer oder Ausgeber, oder respective sämmbtlichen Giranten und Acceptanten des Wechselbriefs erholen, so fort völlige Satisfaction vorbehalten wolle, zugleich auch ein Beweiß, daß sich der Innhaber in termino bey dem Trassato oder Acceptanten behörig angemeldet, und also seines Orths nichts versaumet habe.

Art. XXI. Es soll aber in förmlichen Wechselen der Protest, und zwar allhier in Unserer Residenz-Stadt von einem Notario, so von Unserm Wechsel-Gericht darzu besonders angenommen und verpflichtet ist geschehen, welcher den Actum vollziehe, und des Protests halber von demjenigen, so den Wechselbrief in Handen und præsentiret hat, zu demselben, der den Wechsel acceptiren solle, solchen aber

gar

gar nicht, oder mit gewissen unbeliebigem Beding anzunehmen oder zahlen will, mit dem Wechselbrief gesandt wird, um von demselben zu vernehmen, ob er solchen Wechselbrief annehmen und zahlen wolle oder nicht, so fort da er den Wechsel allerdings zu zahlen verweigert, oder mit unbeliebendem Beding anzunehmen, oder zu zahlen sich nicht erklären würde, so wohl wegen nicht erfolgter Acceptation, als auch nicht geschehener Zahlung halber feyerlichst zu protestiren, und sich vorzubehalten, daß er sich allen Schadens an Capital und Interesse an den Schreiber des Wechsels oder Endossanten erholen wolle, und dann auch weiters die ausfallende entweder gar, oder zum Theil abschlägige Antwort ad notam zu nehmen, und selbige samt der Copia des Wechselbriefs, und der gethanen Protestation ein ordentliches Instrument zu verfassen; In Unsern übrigen Städten und Orthen aber, sollen die Kayserl. Notarii, wo aber kein Notarius wohnhaft ist, die Stadt- oder Gerichtsschreiber des Orths, die Protestation verrichten, und darüber benöthigte Instrumenta ausfertigen, wiewohl auch der Protest auf eine andere Weiß geschehen kan, wann nemlich derselbe vorhero leviret worden, der Bezogene oder ein anderer per honor di lettera, oder eines Endossanten den Wechsel acceptiren will.

Art. XXII.

Art. XXII. Dafern aber der Wechsel allerdings acceptirt, und dann der Acceptant, oder jemand von seinetwegen sich gar nicht finden lassen will, so solle der Wechsel alsobald bey dem Notario entweder notirt und darauff dannoch auch, oder auch alsobald ohne Notirung protestiret werden, und es in des Innhabers Willkühr stehen, solchen gemelter massen notiren oder protestiren zu lassen.

Art. XXIII. Es soll auch der Notarius, wann ein Wechselbrief entweder nicht acceptirt, oder zwar acceptirt, und doch nicht bezahlt werden will, nicht allein protestiren, sondern ist auch gehalten, die Ursach, welche der Recusant, oder der den Wechsel zu bezahlen schuldig ist, von sich gibt, wohl zu mercken und seinem Protocoll einzuverleiben, auf welche gemelte Art und Weiß alle Wechselbriefe, so wohl förmlich- als eigenhändige protestiret werden müssen.

Art. XXIV. Und ob zwar vermög Unserer Accis-Ordnung alle Contracten und Verschreibungen auf Stempel-Papier geschrieben werden müssen, dieweilen jedoch dieses denen Negotianten, sonderlich denen Ausländischen sehr beschwerlich fallen, und Handel und Wandel hemmen dörffte, so wollen Wir, daß, so viel die Ausstellung der Wechselbriefe anbetrifft, solche nicht, wohl aber die Protesten auf gestempelt Papier gesetzt und ausgestellet werden sollen.

Art. XXV.

Art. XXV. Da nun gemelter massen, alle unbezahlte Wechselbriefe protestiret werden müssen, wiedrigenfalls der Præsentant oder Innhaber des Wechselbriefs den Regress nur allein an den Acceptanten hat, in eigenhändigen Wechselbriefen aber nicht gegen den Endossanten, sondern einig und allein den Regress gegen den Aussteller und nicht anderst, als einer simplen Obligation behaltet, wobey jedoch zu merken, daß der Protest eben nicht so gleich auf die Verfall-Zeit geschehen solle, sondern den Acceptanten oder in eigenhändigen Wechselbriefen dem Aussteller drey Respects-Täge vergönnet werden sollen, und diese drey Respects-Täge so wohl dem Acceptanten, als dem Wechsel-Innhaber zu Gutem kommen, währender welcher Zeit, der Innhaber des Wechsels so wohl mit Protestiren, als auch wegen der Bezahlung, dem Debitori oder Schuldner ohne Gefahr oder Præjudiß nachzusehen hat, und conservirt durch den Protest der Innhaber so wohl an Acceptanten, Ausstellern, als auch an alle Giranten sein Recht.

Art. XXVI. Sollte aber in dem letzten Respects-Tage die Acceptation oder Zahlung nicht erfolgen, dafern derselbe kein Sonn- oder Feyertag ist, wiedrigenfalls der nächst darauff folgende Wercktag zu verstehen, so solle der Præsentant oder Innhaber

des

des Wechselbriefs, nach Verfliessung des letzern Respect-Tags, so gleich den Protest vornehmen und verfertigen zu lassen, verbunden seyn; allein dem Innhaber jedoch, wegen Post-Täg oder andern Umständen frey stehen, den dritten Respects-Tag und auch ehender zu kommen und zu protestiren.

Art. XXVII. Nachdeme sich auch öffters zuträget, daß in denen Wechselbriefen gewisse Täge auf Sicht oder avista, acht oder vierzehen und mehr Täge gesetzet seynd, so ist ebenfalls der Remittent oder Innhaber des Wechsels den Acceptanten dergleichen Discretions- oder Respects-Täge geniessen zu lassen und zu ertheilen schuldig, es wäre dann Sach, daß der Wechsel bloß auf 2. oder auch bis 3. Täg Sicht lauten thäte, welcher innerhalb 24. Stunden bezahlt werden muß.

Art. XXVIII. Wann der Trassat nach denen verflossenen Respect-Tägen von dem Aussteller Ordre hat, oder solches der Trassat freywillig thun will, kan er auch nach der Verfall-Zeit und denen Respects-Tägen, den Wechsel bezahlen, und braucht solchenfalls keiner Acceptation, und da solcher nicht bezahlet würde, hat er Præsentant selben zu protestiren, und seinem Remittenten fordersambst zu retourniren.

Art. XXIX. Wann ein Wechselbrief auf einen

Mo-

Monath gestellt, so hat der Acceptant den gantzen Monath zu geniessen, und kan derselbe vor Ausgang des Monaths, der Bezahlung halber nicht belanget werden, ist der Wechsel aber nur auf einen halben Monath gesetzt, so ist er den 15. Tag desselben Monaths fällig, wobey jedoch auch die drey Respect-Täge nicht ausgeschlossen seynd.

Art. XXX. Es ist zwar niemand schuldig, seine verhandelte Wechselbriefe anderst, als gegen Empfang der Valutæ außzuhändigen, im Fall aber doch der Verhandler dem Einhandler des Wechselbriefs hierinn getrauet, mithin den Wechselbrief bona fide vor Empfang der Valutæ ausgehändiget, und es wollte besagter Erhandler hernach mit schuldiger Zahlung säumig werden, so solle gegen selben eben diejenige schleunige und scharffe wechselmäßige Execution, so gegen den Trassanten und Endossanten alsdann statuiret werde, wann sein trassirter oder endossirter Wechsel mit Protest retornirte, auch gegen den saumseeligen Zahler des erhandelten Wechselbriefs allerdings statt haben.

Art. XXXI. Wäre aber vorher unter ihnen abgeredet worden, daß er Remittens oder Præsentant die veraccordirte Summam oder verglichene Geld nicht ehender bezahlen solle, bis von dem Orth, dahin Prima versandt worden, Nachricht eingeloffen,

daß

daß sothaner Wechselbrief gebührend acceptiret ist, soll der Remittent dem Aussteller mittlerweil einen Schein ertheilen, daß er an einen auf diesen oder jenen Mann und Platz gerichteten Wechselbrief von demselben empfangen, deutlich melden, und daß er auf eingeloffene Nachricht, daß der Wechselbrief honoriret worden, den Werth dessen, gegen Aushändigung seines Interims-Scheins, bey Vermeidung wechselmäßiger Execution, ohne einige Einwendung abtragen und bezahlen wolle.

Art. XXXII. Ein empfangener Sola oder Prima Wechselbrief, so à Vista, oder gewisse Täge Nachsicht lautet, kan von dem Remittenten nach seiner Willkühr und Belieben zur Acceptation verschickt werden, und obschon mittlerweile der Trassat fallirte, so bleibt der Aussteller nichtsdestoweniger vor den Wechselbrief zu stehen schuldig; diejenige Wechselbriefe aber, so auf gewisse Täg und benannte Zeit, oder à dato gestellet seynd, müssen bey dem stipulirten Verfall-Tag an dem bestimbten Orth zur Præsentation kommen, und die Zahlung erfordert, oder bey dero Entstehung protestirt werden.

Art. XXXIII. Gleichwie nun auch einem jedem Herrn des Wechsels erlaubet, denselben an einen andern zu transportiren, oder zu endossiren, also ist auch der Ausgeber gehalten, selben, im Fall der

erste verlohren gieng, so fort er sich des Zweyten oder Drittens, zu Erhebung der Zahlung bedienen müste, auf sein Begehren verschiedene Wechselbriefe zu ertheilen, schuldig, der Herr des Wechsels aber hat jedesmahl auf Secundam oder Tertiam den Nahmen desjenigen zu verzeichnen, bey welchem Prima, wann derselbe acceptirt worden, anzutreffen ist.

Art. XXXIV. Inzwischen muß der Trassant oder Aussteller des Wechsels an den Trassatum, oder, der den Wechselbrief bezahlen solle, Avis oder Nachricht ergehen lassen, auf wessen Conto oder Rechnung die Tratta oder Ubermachung geschehen, und auf was Arth und Weiß er sich da er von ihme keine Provision in Handen hat, der Bezahlung halber erholen solle, weßwegen er dann den Avis-Brief alsobald, da die Tratta beschiehet, mit dem Wechselbrief, oder, da es kein Post-Tag ist, mit der ersten Post abzuschicken hat, widrigenfalls er sich an denselben bey etwa verweigerender Acceptation oder Zahlung dißfalls nicht erholen mag, ob er auch schon sonsten sein Debitor oder Schuldner wäre.

Art. XXXV. Nachdem auch jemand wider seinen Willen, obschon er auch dem andern mit ganz liquiden Schulden behafftet, den Wechsel zu acceptiren gezwungen werden kan; so stehet dem Trassaten, oder der den Wechsel bezahlen solle, frey, den Wechselbrief zu acceptiren oder nicht.

Art. XXXVI. Es mag auch jemand den Wechselbrief per honor di lettera acceptiren, welchenfalls nöthig ist, daß der Præsentant solchen Wechselbrief müste protestiren lassen, und hernach erst sich zum honoranten, als einem Tertio verfüge, welcher dann die Acceptation per honor, deutlich unter den Wechselbrief setzet, den Protest zu seiner Legitimation zu sich nimbt, und von dem Notario solche geschehene Honorirung mit allen Umbständen besagtem Protest inseriren oder einverleiben läst.

Art. XXXVII. Wann auch jemand einen Wechselbrief auf sich selbst stellet, von welchem Wechselbrief hieoben schon gedacht worden, und nach der Verfall-Zeit, so fort darauff geschehenen Protest, obschon solcher auch auf Ordre lautet, oder an einen andern cedirt oder übertragen wird, und die Cedirung nach einem Falliment beschehen, so solle derjenige, an den dergleichen Ubertragung geschehen, nur als ein Bevollmächtigter considerirt werden, mithin gegen ihne eben diejenige Einwendungen Platz greiffen, so gegen seinen Endossenten oder Cedenten eingewendet werden könnten, wie dann auch, wann der Innhaber eines Wechsels nach der Verfall-Zeit, und darauf gebührend erfolgten Protest, Jahr- und Tag still schwiege, und solcher Wechsel nicht angefordert würde, sollen dergleichen Wechselbrief die Na-

tur und Krafft eines Wechsels verliehren, und nur bloß als eine Handschrifft gelten, welche jedoch per processum summarium eingeklagt werden können, und bey demselben, die sonsten in Wechsel-Sachen nicht statt habende Einwendungen zugelassen werden, welche sonsten gegen blose Handschrifften Platz haben; der Anfang des Jahrs und Tags aber soll von der Zeit des Wechsels, da derselbe protestirt worden, anfangen.

Art. XXXVIII. Wann ein Wechselbrief durch Unglücks-Fall, oder auch durch Diebstall verlohren gehen solte, der Acceptant aber, oder in eigenhändigen Wechselen der Aussteller der Schuld doch geständig wäre, oder dessen überwiesen würde, solle er denselben, jedoch gegen genugsame Caution desjenigen, so den Wechsel zu fordern hat, daß er ihne auff alle Fälle schadloß halten wolte, zu bezahlen schuldig und gehalten seyn, oder im Weigerungs-Fall, solchen zu bezahlen, dem Wechsel-Recht nach angehalten werden.

Art. XXXIX. Anbelangend die girirte Wechselbriefe, da man nemlich einen Wechselbrief, oder dessen Innhaber auf einen andern, und so fort vielfältig endossiret, welches sonsten cediren, bei denen Kauffleuten aber giriren heisset, sollen solche Wechbriefe ebenfalls gültig seyn, und gilt gleich, ob solches

En-

Endossement vollkommlich ausgefüllt, oder aber mit blosser Setzung des Nahmens geschrieben werde.

Art. XL. Ob zwar denen gemeinen Rechten nach, ein Debitor oder Schuldner seinem Creditori oder Glaubigern auch vor der bestimbten Zeit, das Geld bringen und die Zahlung thun kan, so hat es doch in Wechsel-Sachen eine gantz andere Bewandnuß, daß nemlich der Wechsel dafern derselbe ohne Ordre an jemand zu zahlen lautet, vor dem Verfall-Tag nicht bezahlet werden kan, oder aber der Zahler alle Gefahr auf sich zu nehmen schuldig, welches jedoch seinen Abfall leydet, wann nemblich der Wechsel auf Ordre gestellet ist, welchenfalls die Zahlung auch ohne Gefahr, vor der Verfall-Zeit geschehen kan und mag.

Art. XLI. Trüge sich auch zu, daß ein Wechselbrief ohne Endossement, oder erhaltenen Cession præsentiret würde, so solle er zwar acceptiret; allein, wann derselbe bey der Verfall-Zeit und Forderung der Bezahlung annoch ohne Endossirung verblieben, oder sonsten sich der Innhaber darzu gebührend nicht legitimirt, so ist der Trassat biß zur erfolgenden Endossirung oder beschehener Legitimation die Zahlung zu thun nicht schuldig, jedoch sollen bey verfallenen Respects-Tägen, die Gelder entweder deponirt, oder gegen genugsame Caution

ausgefolget in Ermanglung dessen aber der Wechsel protestirt werden, wiedrigen Falls der Præsentant den Regress an Aussteller verliehret, da nemlich der Protest nicht erfolget.

Art. XLII. Wann der Endossat dem Aussteller des Wechselbriefs, ohne Vorwissen und Bewilligung seines Endossanten, den Wechselbrief prolongiret, verliehrt er den Regress an den Endossanten, und da auch der Endossant den Wechselbrief, ohne seinen Obligo oder Præjuditz endossiret, so kan der Endossant, so auf gemelte weiß den Wechsel endossiret, nicht belanget werden, jedoch müssen gedachte Wort völlig ausgeschrieben seyn, dann wiedrigenfalls, wann in Wechselbriefen dißfalls nur Buchstaben, als S. P. &c. gesetzt werden, welche auff allerhand Arth und Weiß außgelegt und interpretirt werden können, solle es davor gehalten werden, als wann solche Buchstaben nicht darzu gesetzt wären, so fort ohne einige Würckung seyn, welches alles so wohl in denen förmlichen, als auch eigenhändigen Wechselbriefen zu beobachten.

Art. XLIII. Weilen auch öffters sich zutraget, daß grosse Gefährde gebraucht werden, wann Prima, Secunda, und Tertia ausgestellt, und dann gar leicht verschiedene Wechsel daraus gemacht und eingefordert werden können, so hat der Aussteller sich

wohl

wohl vorzusehen, daß er die Brief gantz accurat und gleichförmig einrichte, sonsten ihme gar leicht einiger Schaden eingefügt werden kan.

Art. XLIV. Damit aber auch der Acceptant durch solche doppelte oder dreyfache Wechselbriefe nicht verführt werde, und zwey oder drey Wechsel bezahlen möge, so müssen die Wort Prima, oder Secunda, oder Tertia ohnbezahlt: in die Wechselbrief eingeruckt werden, und da immittelst einer von sothanen Wechseln bezahlt worden, haben die andere ferners keine Würckung, mithin werden dieselbe für erlöschen gehalten.

Art. XLV. Wann jemand Wechselbrief à Vista nimbt, und der Nehmer eines solchen Wechselbriefs in loco solutionis wohnet, solle er solchen gleich zu præsentiren und zu empfangen, schuldig seyn.

Art. XLVI. Solten auch einige Wechsel auff Messen, welche Cambia Feriarum genannt geschlossen werden, so solle es auch damit, wie in andern Orthen, in hiesiger Stadt, und Unseren Landen gehalten seyn, daß nemlich die Ausstellung nicht ehender, dann 14 Täge vor der Meß geschehen müssen, und hat sich mittler Zeit der Creditor oder Glaubiger mit einem Interims-Schein, worinnen der Schuldner die Summam empfangen zu haben, bekennet, und in der nächsten Meß, einen oder mehr

Wechselbrif zu fourniren, und zu ertheilen verspricht vorzusehen.

Art. XLVII. Ob zwar sonsten Rechtens auch Herkommens, daß ein Schuldner dem Gläubiger das Geld ins Hauß bringen muß, wollen Wir doch nach Innhalt der mehristen Wechsel-Ordnungen, daß der Innhaber oder Præsentant des Wechselbriefs, bey der Verfall-Zeit entweder selbst, oder durch einen Gevollmächtigten das Geld abholen lassen solle, ausser, daß die Christen bey denen Jüdischen Debitoren oder Schuldnern ihr Geld nicht holen dörffen, sondern diese die Wechsel-Gelder in der Christen Häuser oder Gewölber selbst bringen müssen.

Art. XLVIII. Wann ein Wechselbrief mit Protest zuruck kommt, sollen wegen Recambio nicht mehr als der rechte Wechsel Cours à drittura zuruck, oder ein halb pro Cento per Monath, nebst Provision und Protest, Unkösten und Brief-Porto von einem Brief hin und her, und weiters nichts mehr berechnet werden, es wäre dann erweißlich, daß deswegen mehr Brief-Porto erfodert worden.

Art. XLIX. Dafern acceptirte Wechselbrief verfallen, und kein Endossement vorhanden, solle nach verflossenen Discretions-Tägen der Innhaber des Wechsels gnugsame Caution leisten, wofern er dessen Zahlung verlanget, daß er nämlich das Endossement

dossement in einer gewissen Zeit lieferen wolte, worauff dann der Acceptant auch schuldig seyn solle, zu bezahlen.

Art. L. Wann jemand das Geld von einem verfallenen Wechselbrief auf den Verfall-Tag nicht abfodert, und inzwischen eine Veränderung in dem Lauff des Gelds geschehen thäte, so ist der Innhaber schuldig, das Geld anzunehmen, wie es im Verfall-Tag im Gang gewesen.

Art. LI. Wofern so wohl in förmlichen, als auch eigenhändigen Wechselbriefen die Wechsel nicht zu rechter Zeit bezahlet würden, stehet dem Innhaber des Wechselbriefs frey, nach geschehenem gehörigem Protest, seinen Regress an den Endossanten oder Ausgeber, oder Acceptanten zu nehmen, bey welchem er vermeynet die Zahlung am Geschwindesten zu erlangen, und wann mehrere Endossanten vorhanden alle darvon in so lang, bis er bezahlet ist, zu belangen, wann nemlichen der Wechsel zu rechter Zeit protestiret worden, und selben der Innhaber sambt der Copie des Wechsels, seinem Mann oder Endossanten und zwar mit der ersten oder längstens darauf folgenden und abgehenden zweyten Post zugeschickt; In eigenhändigen Wechselbriefen aber des beschehenen Protests, zumahlen, wann der Endossant in dem Orth, wo der Innhaber sich befindet, und die

Zahlung geschehen solle, auffhaltet, auch nur mündlich, und zwar längstens innerhalb 3. Tagen, da er sich aber anderwärtig befindet, wegen des geschehenen Protests, wie schon von denen förmlichen Wechselen gedacht worden, Nachricht ertheilet, alsdann, wann die Zahlung nicht erfolget, mag er unter denen Endossanten, welchen er will, bis zum Ausgeber belangen, und bleibt der Acceptant und Aussteller nichts destoweniger für den Wechsel verbunden, allein stehet doch auch dem Innhaber frey, damit der Endossant mit der Zeit nicht abläugnen könne, von dem Innhaber den Protest zu rechter Zeit empfangen zu haben, und Chicanes zu machen, bey nicht erfolgender Zahlung von seinem erstern Endossenten ein Contra-Protest, durch einen Notarium zu formiren, und dann erst weiter an die übrige Endossanten und respective Trassanten zurück zu gehen.

Art. LII. Wann aber ein Innhaber des Wechselbriefs nach geschehenem Protest, sich blatterdings an den Aussteller oder Acceptanten des Wechselbriefs hielte, und den Protest nicht gebührend verfertigen liesse, oder da solcher geschehen, zu gehöriger Zeit seinem Mann oder Endossanten nicht Nachricht ertheilte, kan der Endossat an seinen Mann oder Endossanten keinen Regress nehmen, sondern geschiehet solches lediglich auf seine Gefahr, sonsten

sten aber bleibt Acceptant und Endossant alle und jede in solidum bereits gemelter massen, bis zur völligen Richtigkeit verhafftet, mithin hat das Beneficium Excussionis und Ordinis in denen Wechselbriefen keinen Platz.

Art. LIII. Das Beneficium Ordinis aber soll alsdann in Wechselbriefen statt haben, wann derselbe von mehreren, und zwar nicht in solidum ausgestellet ist, das ist, wann sich nicht einer vor alle, und alle vor einen darinn verbunden, es wäre dann Sach, daß die Ausstellere mit einander in Compagnie stünden und Socii seynd, alsdann ein jedweder von denen Sociis nicht allein in solidum verbunden, sondern auch, wann nur einer von denen Sociis, im Nahmen der Compagnie einen Wechselbrief ausgibt, davor die gantze Compagnie, und ein jedweder von der Compagnie in solidum gleichfalls zu stehen hat, es wäre dann eine Societät particularis, und daß derselbe in seinem Nahmen, so fort nicht vor die Compagnie, sondern vor sich selbsten contrahiret, und den Wechsel ausgestellet, in welchem Fall die Compagnie oder Socii davor nicht zu stehen haben.

Art. LIV. Wann es aber eine Societät omnium bonorum, oder sämbtlicher Güter und Vermögens ist, so solle disfalls beobachtet werden, was

die

die gemeine Rechten mit sich bringen, und wird im Zweiffel die Societät ehender pro Societate omnium bonorum, als pro particulari gehalten.

Art. LV. Niemand solle eine Anweisung anzunehmen zugemuthet werden, als wo das Geld per Cassa zu zahlen parat liegt, und beschiehet die Assignation auf des Assignanten Gefahr.

Art. LVI. Wann ein Wechselbrief acceptirt ist, und bezahlet werden solle, so muß die Zahlung eben in denen, in dem Wechselbrief benahmsten Sorten, und nicht anderst, ausser mit Bewilligung des Innhabers vom Wechselbrief geschehen, wofern aber der Wechselbrief auf Courant gestellet wird, solle zwar die kleine Scheid-Münz gänzlich davon ausgeschlossen seyn, nebst denen ganz- und halben Gulden doch, auch die Batzen, Petermänger und Kopffstücker, angenommen worden.

Art. LVII. Wann ein Creditor oder Glaubiger zu seiner mehrern Sicherheit ein Pfand in Handen hat, und der Wechsel mit Protest zurück kommt, solle derselbe von andern Creditoribus nicht angegriffen, weniger mit Kummer beladen werden, es seye dann, daß das Pfand ein weit Mehrers werth, und daß der Kummer oder Arrest auf den Uberschuß geschehe, doch mag der Innhaber des Pfands auch dieses noch länger, wegen andern an den Schuldner habenden

benden Prætensionen zuruck behalten, im fall aber doch keine Zahlung folgen solte, hat der Glaubiger solches dem Richter anzuzeigen, und das Unterpfand gerichtlich taxiren, so fort hernach verkauffen lassen, das Ubrige aber dem Eigenthums-Herrn oder dessen Creditoribus zu restituiren, da sich aber kein Käuffer finden solte, sich solches gerichtlich zu schätzen und adjudiciren zu lassen, und also das Surplus gemelter massen heraus zu geben, und solle das Pfand ohne Bewilligung des Schuldners, oder der Obrigkeit nicht wieder versetzt werden können.

Art. LVIII. Es soll auch das Compensations-Recht in denen Wechselbriefen keinen Platz haben, es seye dann, daß der Schuldner einen Gegen-Wechsel auf den Glaubiger, welcher zur nemlichen Zeit und Tag fällig ist, in Handen habe, wiedrigenfalls derselbe mit seiner machenden Gegenforderung abgewiesen, so fort ad processum separatum, oder seinen ordentlichen Richter verwiesen werden solle.

Art. LIX. Dafern jemand von einem Tertio Effecten in Handen hätte, und dieser als Schuldner des Wechsels die Zahlung nicht thäte, hat der Besitzer der Effecten Macht, sich zufoderist daraus bezahlt zu machen, es wären dann solche Effecten erweißlich schon vorhin verhypothecirt oder verpfändt gewesen, und von sothaner Verpfändung der Innhaber

haber Wissenschafft gehabt, so fort ihme bekannt gewesen, in welchem Fall das Jus Retentionis nicht Platz hat, sondern denen hierinn bekannten Rechten der ohnumgängliche Lauff gelassen werden solle.

Art. XL. Wann jemand auch einen Wechsel acceptirt und bezahlet, und von dem Trassanten Commission-Waaren zu verkaufen oder sonsten Waaren und Effecten in Handen hat, mag er sich daran bezahlt machen, und solle nicht mehr als den Uberschuß heraus zu geben schuldig seyn.

Art. LXI. Nachdeme auch in Wechsel-Sachen öffters grosser Wucher gebraucht, das Interesse zu Capital geschlagen, und Interesse von Interesse genommen wird, so soll zwar solches nicht erlaubt seyn, und keinen Effect haben, in wie weit solcher unzuläßiger Wucher eingestanden wird, widrigenfalls, da die Exceptio usurariæ pravitatis nicht in continenti, das ist, innerhalb 24. Stunden vollkommentlich und rechts-begnügig erwiesen werden könnte, solle so wohl diese Exception, als auch alle andere Einwendungen, so binnen gemelter Zeit nicht vollständig erwiesen worden, ad reconventionem verwiesen werden, besonders soll auch die Exceptio non numeratæ pecuniæ, und delatio juramenti in Wechsel-Sachen keinen Platz haben; und falls gedachter unzuläßiger Wucher erwiesen würde, solle bloß das Capital, mit ein halb pro

Cento

Cento per Messe, nebst dem bedungenen Aggio, Brief-Porto, und Provision bezahlt werden, welches alles auch nur von denenjenigen Wechselbriefen zu verstehen ist, so von und auf sich selbsten ausgestellt, und sich in der ersten Hand finden, einfolglich nicht weiter girirt worden, keineswegs aber auf die trassirte-acceptirte, und weiters girirte Wechselbrief, als gegen welche dergleichen Einwendungen keinen Platz haben, da sich ein Dritter gantz und gar nicht zu informiren hat, was der Geber und Nehmer unter sich mit einander gehandelt haben.

Art. LXII. Wann auch ein Frembder in Unsern Landen, so darinn nicht angesessen, an jemand Unsern Unterthanen Wechselbriefe ausstellet, und die Zahlung nach unserm Wechsel-Recht nicht gethan, mag solcher Frembder, oder auch dessen Effecten auf Betretten in Unseren Landen, solcher Wechsel-Schuld halber, auf des Creditoris oder Glaubigers Gefahr, mit Kummer und Arrest beleget werden, gegen Unsere Unterthanen aber, und deren Personal-Arrest soll so lang zuruck gehalten werden, als sie annoch bekanntlich Vermögen haben zu bezahlen, auf welches Vermögen auch mit Wechsel-Rechts-mäßiger Execution zu verfahren ist; Im fall aber dieselbe nicht mehr im Stand seyn solten, ihre ausgestellte Wechselbriefe zu zahlen, oder ihre habende verborgene Güther nicht an-

zeigen

zeigen wolten, woraus ihre Wechsel-Creditores sich bezahlt machen könnten, so solle alsdann der Arrest das letzte Mittel und Refugium seyn, und der Schuldner des Arrests nicht ehender entlassen werden, es geschehe dann mit deren Creditoren Bewilligung, bis derselbe Caution leisten und finden würde, hierinn aber soll die juratorische Caution keinen Platz greiffen, da dardurch die Creditores wegen ihrer Zahlung nicht gesichert seynd.

Art. LXIII. Denen Frembden solle auch in Justitz- und Concurs-Sachen gleiches Recht, wie denen Innheimischen administriret werden, es seye dann, daß die Unserige an adern Orthen auch anderst gehalten, und tractiret würden, alsdann die Frembde bey Uns auch eben das Recht geniessen, und auf die Arth und Weiß wiederfahren solle, gleich wie denen Unserigen bey ihrer Obrigkeit geschiehet, weßwegen es dann auch so wohl nach denen gemeinen, als unsern Land-Rechten gehalten werden solle.

Art. LXIV. Weilen sich auch öffters zutraget, daß die Negotianten, bey welchen zuweilen ein Betrug verborgen ligt, von dem Lands-Herrn eine Gnad und Moratorium ausbitten thun, solches aber nicht wohl zu verantworten, wann sie es zu deren Creditoren höchsten Schaden und Nachtheil, ja öffters gänzlichen Ruin und Schmälerung des Credits,

in

in Unseren Landen geniessen sollten; Als erklären Wir Uns, daß Wir auf blosses Anbringen und suppliciren, dergleichen Beneficia und Wohlthaten, so fort Moratoria, oder Anstands-Brief nicht mittheilen, oder ausfertigen lassen wollen, es seye dann, daß der Debitor oder Schuldner in einem ihme dißfalls so viel als immer möglich anberaumenden kurtzen Termino præjudiciali einen richtigen Etats oder Designation seiner Activ- und Passiv-Schulden, so fort seines gantzen Vermögens übergebe, und alle Creditores darzu citiren, so fort die Bücher examiniren liesse, zugleich sich auch anerbiete, die Bilance mit einem Cörperlichen Eyd zu bestättigen, wie auch dasjenige seines Vermögens, so er etwan vergessen, und ihme hernach noch einfallen würde, ebenfalls anzuzeigen; wo aber dergleichen Debitor oder Schuldner hierunter Gefährte gebrauchen, und ad falsas preces, oder ungleiches Anbringen, oder auf einen falsch gemachten Etats ein Moratorium erschleichen solte, oder auch etwas zu deren Creditoren Præjuditz und Nachtheil auff die Seithen gebracht, solle er aller Gutthaten verlustiget seyn, und gegen ihne durch Unsern Fiscal peinlich agirt werden.

Art. LXV. Wann einige Strittigkeiten in dergleichen Wechsel-Sachen entstehen würden, so soll der Beklagte in Unserer Residentz-Stadt dahier bey Un-

serm angeordneten Wechsel-Gericht, in andern Orthen aber bey ihrer ordentlichen Instantz und Obrigkeit belanget werden, es wäre dann sach, daß beyde Partheyen sich durch Wechsel-Verständige Kauff- oder andere ehrliche Scheids-Richter von einander setzen wolten, welches ihnen unverbotten seyn solle.

Art. LXVI. Solte nun die Sach zu einem ordentlichen Concurs ausschlagen, so sollen die Wechselbrief für allen anderen blossen Chirographiis, und andern nur privilegirten Personal-Obligationen die Prioritæt oder Vorrecht behalten.

Art. LXVII. Anbelangend aber die Creditores hypothecarios, oder auch die, so gerichtliche Obligationes, oder andere privilegirte Schulden haben; So thut dißfalls denen Wechselbriefen in einem ordentlichen Concurs, kein Vorzug zukommen, sondern es behalt ein jedwederer Creditor sein erlangtes Recht, oder Jus quæsitum und Prioritæt vor allen anderen nicht privilegirten Glaubigeren, so wohl von wegen des Capitals, als auch von wegen des Interesse; Und weilen durch den entstandenen Concurs, eine Gemeinschafft unter denen Glaubigern entstehet, so verliehren die Wechselbrief ihr Wechsel-Recht, und müssen so dann alle Creditores, wann sie gleich die acceptirte oder verfallene Wechselbrief in Handen haben, ihre Forderung bey

dem

dem Concurs liquidiren, es seye dann, daß der Creditor den Debitorem bereits schon ausgeklagt, und ihme vor Anfang des Concurs-Processes das Guth adjudiciret, mithin er den Eigenthumb und ein Jus quæsitum erlanget; in welchem Fall der Creditor bey seinem schon vorhin erlangten Recht zu handhaben, und nicht zu dem Concurs-Process zu ziehen ist.

Art. LXVIII. Dergleichen Bewandnuß es dann auch mit denen Creditoribus, ex secundo Decreto hat, daß nehmlich der Creditor bey seinem durch die Immission erlangten Recht, und Besitz zu belassen, so fort dem Wechsler, oder so nur eine Wechsel-Forderung hat, vorgezogen wird, es hätten dann andere Creditores ein älteres und besseres Recht, welche billig dann auch zu manuteniren seynd, und ihnen ihr Jus quæsitum nicht entzogen werden kan.

Art. LXIX. Weilen bey einem Falliment und Concurs öffters die Wechseler und Creditores Chirographarii, ausser denen Hypothecariis, welche ohne dem bey ihrer Prioritæt und Vorrecht verbleiben, umb einen Vergleich zu machen, zusammen tretten, und dann, wo die mehreste Stimmen hingehen, die andere sich darnach richten, und ihnen folgen sollen, dabey aber grosse Gefährlichkei-

ten gebraucht werden können, weilen ein Fallit die Stimmen derjenigen, welche am wenigsten zu fordern haben, gar leicht an sich bringen, und gegen Versprechung einiger Schadloßhaltung, die andere ruiniren kan, so wollen Wir, daß die Majora nicht durch die Anzahl der Personen, sondern nach dem Quanto die die gröste Summam zu forderen haben, gemacht, und darauff gehalten werde.

Art. LXX. Nachdeme auch viele Banquerotiers und Betrieger, da sie das ihrige und anderer Leuthen Güther verschwendet, sich noch darzu unterstehen, wann sie schon des bösen Vorhabens und Intention seynd, fort zu gehen, von ehrlichen Leuthen noch grosse Summen auffzunehmen, und sich damit aus dem Staub zu machen, sich auch öffters, da sie das Thor nicht erreichen, in privilegirte Oerther und Häuser salviren; so solle ihnen darinnen dergleichen Freyheiten, in so weit sich Unsere Jurisdiction dahin erstrecket, nicht verstattet, sondern alsobald extradirt und ausgelangt, so fort gegen sie peinlich verfahren, und ihres Betriegens abgestrafft werden; so dann solle das bey ihnen gefundene und noch letztlich entlehnte Geld, wovon der Eigenthum keineswegs übertragen worden, dem Darleyher alsobald ohne Procefs restituiret und wieder gegeben werden.

Art. LXXI.

Art. LXXI. Damit auch endlich in Wechselsachen stracke und schleunige Justiz administrirt werden könne; so sollen, wie schon oben erwehnet worden, alle Einwendungen, so gegen Wechsel geschehen, und auch dem Wechsel-Recht nach, dargegen eingewendet werden können, innerhalb 24. Stunden vollständig, so fort rechtsbegnügig dargethan werden, widrigenfalls aber, da zu dessen vollkommenen Beweiß, mehr Zeit erfordert würde, ad reconventionem oder besonderen Procefs verwiesen werden.

Art. LXXII. Von denen Urtheilen und Bescheiden so in Wechsel-Sachen ergangen, solle, wann sie nach Unserer Wechsel-Ordnung klar reguliret seynd, keine Appellation gestattet, in zweiffelhafftigen Fällen aber, oder auch wo dieselbe in dieser Unserer Ordnung nicht berührt, oder decidirt seynd, die Appellation zwar jedoch nur quoad effectum devolutivum, nicht aber suspensivum zugelassen seyn, mithin der ergriffenen und erkanten Appellation ohnerachtet, das Geld gegen leistende genugsame Caution, welche der Richter so in der Haupt-Sach gesprochen, zu determiniren hat, alsobald bezahlt oder da keine Caution geleistet werden könnte, bey gemeltem Richter das Geld deponirt und hernachererst der Procefs bey dem höheren- oder

Ober-

Ober-Richter fortgeführet werden; und solle von Unserm Wechsel-Gericht allhier die Appellation, immediatè bey Unserm Chur-Pfälzischen Hoff-Gericht, und so fort weiter, andern Orthen aber wie sonsten herkommens, und Unsere Lands-Ordnung mit sich bringt, die Appellation gesucht werden.

Erklärung
der
in dem Wechselgeschäfte vorkommenden und in der Handlung üblichen Redensarten.

Acceptiren,

Heißt: Einen Wechsel zum Bezahlen annehmen, oder die Bezahlung des Wechsels angeloben.

Acceptant,

Ein Annehmer, ist derjenige, der einen Wechsel zu bezahlen annimmt.

Acceptation,

Annahme, ist eine schriftliche Versicherung vermittels welcher man sich zur Zahlung verpflichtet. Wegen vielen, bei Wechselbriefen neuerlich entdekten Verfälschungen und Betrügereien, haben sich die frankfurter Banquiers vereinbaret, bei der Acceptation hinfüro nicht mehr die alleinige Worte acceptire, oder acceptirt, angenommen zu setzen, sondern die trassirte Summa ganz mit Buchstaben auf die Wechsel zu bemerken. Z. B. Accep-

tire für Ein tausend Gulden oder eine dergleichen Summa, als der Wechsel lautet.

Adresse,

Heißt: 1) Eine von dem Acceptanten, unter seiner Unterschrift auf dem Wechsel beigeschriebene Anweisung, bei wem man sich an dem Orte, wo der Wechsel bezahlt werden soll, der Zahlung halber zu melden habe. 2) Ein angehängtes Zettelgen am Wechselbriefe, worinn dem Innhaber des Briefs angewiesen wird, bei wem er sich benöthigten Falls der Acceptation oder Zahlungs wegen anmelden könne; dahero heißt

Adressiren,

den Wechsel mit einer solchen Anweisung versehen.

Adviso, *Avis*

Bericht, Nachricht, welchen der Trassans dem Trassato über die auf ihn bezogene Summa geben muß.

Agio

Aufgeld, Aufwechsel, oder Zugabe, welche auf schlechte Münz gegen beßere gegeben wird, z. B. auf die Zahlung im 20 fl. Fusse, werden 20 Procent Agio gegen Zahlung im 24 fl. Fuße gegeben.

Appoint,

Ein Appoint ist, wenn ich den accuraten Belauf der zu fordern habenden Summa per Wechsel auf meinen Debenten entnehme.

Asig-

Asigniren, *Asegno*, *Asignation*, Anweisung.

Anweisen, jemand zur Erhaltung seiner Forderung an einen andern verweisen: dieses geschieht vermittels eines schriftlichen Ersuchen, eine gewisse Summa an jemand auszubezahlen.

Avanzo,

Ist der Vorschuß, welchen ich einem an Geld thue, auch heißt es, diejenige Summa, welche ich bei meinem Debenten zu gut habe.

Banco, *Banque*,

Ist eine öffentliche, von der Obrigkeit, oder dem Lande privilegirte, und versicherte Cassa, wo man vermittels Ab- und Zuschreiben bezahlen und empfangen kann.

In Banco, *en Banque*,

Heißt Wechsel, welche nicht anders als durch Ab- und Zuschreiben in einer dergleichen Cassa, und niemals, oder ganz selten mit baarem Gelde können bezahlt werden.

Banquier, oder *Cambist*,

Ist ein Handelsmann, der mit Wechselbriefen handelt, und sich bloß dem Wechselgeschäfte widmet.

Cambio, *Lettre de Change*.

Ein Wechselbrief.

 Chiro-

Chirographarius,

Ein Gläubiger, der nur eine Handschrift ohne Pfandverschreibung über seine Forderung hat.

Chirographum

Ist eine dergleichen Verschreibung.

Contant, Contanti

Baar, Contanten heißen Gelder in Natura.

Conto,

Rechnung.

Conto Corrente, Compte Courrant,

Laufende Rechnung, welche in dem Auszuge des Debet und Credit, Doit & Avoir, Deve & Avere, Soll und Haben stehet, auch eine Verzeichniß dessen, was der Debent von seinem Gläubiger empfangen, und darauf wieder bezahlt hat. Diejenige Summa, die der Debent nach Abzug des darauf bezahlten schuldig verbleibt, heißt: gegen den Debenten Saldo, gegen den Gläubiger Avanzo.

Courtage, Sensaria.

Die Belohnung, die ein Mäkler für einen durch ihn geschlossenen Verkauf, auch für besorgte Wechsel bekommt.

Mäkler, *Sensale, Courtier,*

Stammt von den niedersächsischen Worten, Macken machen, und Klar fertig, her, weil die Mäkler als Unterhändler gebraucht werden, einen Handel zu schließen.

ßen. In großen Handelsstädten müßen es geschworne, von der Obrigkeit angenommene Leute sein, die deswegen auch offenen Glauben, gleich den Notariis haben; Ohnverpflichtete haben keinen Fidem, und können bei sich ereigneten Strittigkeiten nicht zu Gericht stehen.

Courrant, *Corrente*,

Gangbar, gebräuchlich, Courrant-Geld ist gemeine Münz, welche bei täglichen Ausgaben gebraucht wird.

Holländisch Courrant- oder Cassa- Geld ist die wirklich roullirende Münzsorte.

Holländisch Banco kann in keinem wirklich roullirenden Gelde bezahlt, sondern muß in Banco ab- und zugeschrieben werden.

Cours,

Ist in Geld und Wechselgeschäften der Preis oder Werth einer Münz, oder der Wechselbriefe.

Creditiren

Eine Summa, oder deren Werth jemand auf eine gewiße, oder auch unbestimmte Zahlungszeit überlassen.

Credit,

Das Zutrauen, der gute Glaube, den man gegen jemand heget; ferners dasjenige, was ein anderer auf seiner Rechnung zu gute hat.

Creditor, *Creditore*, *Creançier*,

Gläubiger, ist derjenige, der einem andern borget, ihm Geld vorschießt.

Datum, Dato, Addy,

Der Ort, Tag, Monat, Jahr, da eine Sache geschehen, ein Brief, oder Wechselbrief geschrieben wird.

Debet, Dare, Doit,

Eine Schuldforderung.

Debitiren, Debitare, Debiter,

Sich zu Last bringen lassen, anschreiben, belasten.

Debitor, Debent,

Schuldner, der einem andern Gelder oder Waaren schuldig ist.

Deborso,

Auslage, ausbezahltes Geld.

Discontiren,

Heißt: einen Wechsel, der noch nicht verfallen ist, abtreten, und bis zum Verfalltage, die Zinse dafür bezahlen, um gleich Geld dafür zu bekommen.

Disconto, Sconto,

Wird der Abzug oder Zins eines solchen verpfändeten, oder abgetretenen Wechselbriefes genannt.

Discretions-Täge, Respect-Täge, Jours de Grace,

Nachsichtstäge, welche nach dem Verfalltage eines Wechselbriefes noch zugestanden werden: deren sind

In Amsterdam — sechs.

In

In Augsburg, 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. auch 8. Respect-Täge;

Nämlich diejenige Wechselbriefe, welche auf den Dienstag verfallen, haben nicht mehr als einen Respect-Tag, weil sie am folgenden Mittwoche Morgens müßen bezahlt werden: die Briefe herentgegen, welche auf einen Mittwoch verfallen, haben 8 Respect-Täge, weil sie erst an dem Mittwoche der folgenden Woche abzutragen sind.

Cöllen — sechs.

Hamburg — zwölf.

Leipzig hat keine Respect-Täge:

Allda werden Kraft dasiger Wechselordnung *de anno* 1682 durchaus keine *Respect*-Tage verstattet, denn in derselben §. 15. heißt es: Wenn nun der Verfalltag eines Wechselbriefes vorhanden, soll dessen Innhaber die Zahlung *sollicitir*en, in deren Entstehung aber länger nachzusehen nicht schuldig, sondern vielmehr Kraft dieses gehalten sein, noch desselben Tages, nach Wechselgebrauch, wegen *Capital*s, *Interesse*, Schaden und Unkösten zu *protestir*en, und den Brief nebst dem *Protest* mit der erst folgenden Gelegenheit zurückschicken, und in dessen Unterlassung sein Recht, wider den *Trassir*er, und *Indossir*er gänzlich verlieren. Wie denn über die Verfallzeit durchaus keine sogenannte *Respect*- oder *Discretion*s=Täge sollen verstattet sein, in Erwägung, daß ehrlichen und aufrichtigen Handelsleuten dadurch zum öftern viel Ungelegenheit verursachet, auch durch solche Veranlassung von säumigen Bezählern, nach ihrem eigenen Gefallen die

Zahlung verzögert, ja wohl gar zu des andern Verdruß dieses Mittel nur vorsezlich gemißbraucht wird.

Paris und ganz Frankreich — zehn.

Berlin — drei.

Bremen — acht.

Frankfurt am Main — vier.

Mannheim und die ganze Pfalz — vier.

Genua — dreißig.

London — drei.

Nürnberg — sechs.

Rom, hat nach der Verfallzeit keinen einzigen Respect-Tag.

Wien — drei.

Venedig — sechs.

Wechsel, so nach Frankreich für gelieferte Waaren gezogen werden, genießen dreißig Respect-Täge. An den meisten dieser Handelsstädte haben die Wechselbriefe auf Sicht keine dergleichen Nachsichtstäge, sondern müßen innerhalb 24 Stunden bezahlt werden.

Disponiren,

Heißt: Ordre ertheilen, was mit den Geldern oder Wechselbriefen gethan werden soll.

Disposition,

Verfügung, Ordre, Wille.

Effectuiren,

Ausrichten, vollziehen.

Ein=

Einlösen,

Einen Wechsel einlösen heißt, einen Wechsel, eine Schuldverschreibung bezahlen.

Einthun,

Wechselbriefe einthun, heißt Wechselbriefe einkaufen.

Entnehmen,

Heißt: seinen Avanzo oder Vorschuß auf einen trassiren.

Endossiren, oder *Giriren*,

Heißt: einen Wechselbrief vermittels der Zu- oder Ueberschrift auf dem Rücken desselben, oder auf der andern Seite, an einen übertragen.

Endossement, *Giro*, *Indosso*,

Cession, Abstehung, Uebertrag eines Wechsels.

Endossement in Bianco, *Giro in Bianco*.

Wenn das Indossement nicht ausgefüllt ist, das ist, wenn ich den Wechselbrief einem andern cedire und die Worte: für mich an die Ordre Herrn N. Valuta von demselben; nicht ausdrüklich darauf setze, sondern bei Belassung eines Raums, den ein anderer selbst ausfüllen kann, blos meines Namens Unterschrift setze.

Indossatarius, *Endossant*,

Jener, der den Wechsel an einen andern überträgt.

Interims-Wechselbrief, oder Interims-Schein,

Ist ein Bekenntniß, daß ich zwar einen, auf einen gewissen Wechselplatz gestellten Wechsel an mich habe indossiren laßen, weil mir aber der Aussteller, der Bezogene, und der Girant nicht bekannt sind, so verspreche ich alsdann erst dem Indossatario die dafür accordirte Valuta nach erhaltenem Advis, daß besagter Wechsel acceptirt oder bezahlt sei, bezahlen zu wollen.

Faveur, En faveur, Favore, in Favore,

Heißt: an jemand einen Wechsel oder Anweisung zum Empfang ausstellen.

Firma,

Die Unterschrift, oder der Namen einer Handlung.

Gemachte Wechselbriefe,

Sind solche, die von einem andern bereits ausgestellt sind, und welche bei der Verhandlung nur endossirt werden dörfen.

Per Honore di Lettra, oder di Firma,

Heißt: die Annahme eines Wechsels aus Achtung für den Aussteller, oder eines deren Giranten.

Mortifications-Scheine,

Eine Schrift, wodurch ein Wechselbrief, Obligation oder dergleichen ungiltig gemacht wird.

Wechsel *notiren*,

Heißt: wenn ein Wechselbrief zur Verfallzeit nicht bezahlt wird, und der Acceptant gleichwohl noch Hoffnung zur Zahlung macht, auch man bei solchen Umständen dem Trassato zu Gefallen sein wollte, daß man den Wechselbrief nicht sogleich protestirt; sondern dem Notario zu dem Ende übergibt, damit er solche Uebergebung in seinem Protocoll notire, hernach aber, wenn die versprochene Zahlung binnen 8 Tagen, nicht erfolgt, ein Protest unter dem Datum leviren und ausfertigen möge, an welchem ihm der Wechsel zum notiren übergeben worden ist.

Ordre, Befehl, Vorschrift, Verordnung,

Wird in den Wechselbriefen gesezt, damit der Innhaber dessen denselben auch an einen andern übertragen könne.

Al Pari, au Pair,

Geld, um Geld, ohne auf Wechsel, oder Aufgeld.

Per Tutto il Mese, Par tout le Courrant,

Wird von den Italiänern und Franzosen in Wechselbriefen gebraucht, welche den lezten Tag, des dabei gesezten Monats zahlbar sind.

Presentiren,

Einen Wechsel zur Annahme, oder zur Zahlung vorweisen, vorzeigen.

Prevaliren,

Sich einer Gelegenheit bedienen, auf jemand Gelder ziehen, sich durch Anweisung auf einen andern bezahlt machen.

Prima- Wechselbrief,

Der erste Wechsel, auf den ein zweiter und dritter folgen kann, die doch alle nur für einen gelten.

Prolongiren,

Einen Wechsel verlängern, die Bezahlung aufschieben, weiter hinaussetzen.

Protest,

Ein Instrument, welches durch einen Notarium, oder durch eine verordnete Person, gegen den ausgefertiget wird, der die Annahme oder Bezahlung eines Wechselbriefes weigert.

Protest leviren,

Heißt: einen Wechselbrief durch einen dazu geeigneten Notarium wegen verweigerter Acceptation, oder Bezahlung dem Trassato oder Acceptanten presentiren, und solche Acceptation oder Zahlung nochmalen fordern, und bei fernerer Verweigerung derselben, gegen allen daraus entstehenden Schaden zu protestiren, oder sich zu verwahren.

Protesto di non Accettazione, oder der nicht *Acceptation,*

Ein Protest, der gegen die verweigerte Annahm eines Wechselbriefs gemacht wird.

Pro-

Protesto di non Pagamento, oder der nicht Zahlung,

Ist der Protest wegen nicht erfolgter Bezahlung.

Contra Protest leviren,

Heißt: wenn der Acceptant, gegen des Presentanten Protest protestiret, und in dem aufgerichteten Instrument seine Ursachen angibt, warum er nicht den acceptirten Wechselbrief sonder Præjudiz bezahlen könne: Wenn ferner im Falle ein girirter Wechselbrief mit Protest zurückkommt, gegen den vorhergehenden Girant, welcher Satisfaction zu geben difficultirt, ein Protest zu dem Ende levirt wird, damit, wenn man hernach an die höheren Giranten oder den Trassanten zu gehen gesonnen, man sein habendes Recht an dem Indossanten, der sich widrig bezeigt, conserviren möge; so wird ein solcher zweiter Protest gewöhnlichermaßen auch ein contra Protest genannt.

Sopra Protesto acceptiren oder zahlen,

Ist nach levirtem Protest acceptiren, oder zahlen.

Poliza, Wechsel-*Poliza*,

Ein gedrukter Wechsel-Cours-Zettel.

Quittiren, per Acquit, Acquittiren,

Loszählen, freisprechen, die empfangene Bezahlung eines Wechselbriefes bescheinigen.

Rimessa,

Rimessa,

Einsendung, Ueberschickung, oder Bezahlung durch Wechselbriefe.

Remittent,

Wechselgeber, der einen Wechsel übermacht, oder überschikt.

Remittiren,

Uebermachen, überliefern, einen Wechselbrief an jemand senden.

Ricambio, *Rechange*, Rukwechsel,

Rukwechsel, heißt das, was man für seinen nicht bezahlten Wechselbrief, mit beigefügten Unkösten, zurük trassirt.

Ricorso, *Recours*, *Regress*,

Auf jemand seinen Recours nehmen, heißt so viel, als auf jemand zurükgehen, um seine Wiederbezahlung zu erhalten. Er hat seinen Recours auf seinen Indossanten verlohren: heißt, er hat sein, auf den Indossanten gehabtes Recht verlohren.

Rendiren,

Machen, austragen, wiedergeben, wie rendirt der Cours? Heißt: Wie hoch kommt die beständige Valuta in der variirenden zu stehen?

Ritratta,

Ritratta,

Wird genennt, wenn man für eine bezahlte Tratta zu- rük trassirt.

Retour,

Retour-Wechsel sind solche Wechselbriefe, welche für einen an andere Orte fournirten Wechselbrief, um solche auf eine gewisse Zeit, oder welches gemeiniglich geschieht, auf die nächstfolgende Messe zu bezahlen, gezogen werden.

Retourniren,

Mit Protest retourniren heißt, den Wechselbrief wegen nicht erhaltener Acceptation oder Bezahlung an den Aussteller, Remittenten, oder Indossanten nebst Protest zurükschicken.

Rivalso,

Sich für den Belauf des nicht bezahlten Wechselbriefs durch eine Tratta wieder bezahlt machen, diese Tratta wird alsdann Rivalso genannt.

Saldiren, Saldare, Solder,

Abschließen, schließen, das Credit einer Rechnung dem Debet gleich machen, oder umgekehrt, das Debet dem Credit.

Saldo, Solde,

Eine Summa, welche nöthig ist, eine Rechnung abzuschließen, oder das Debet und Credit gleich zu machen.

Scon-

Scontriren,

Ist unter Handelsleuten eine Art Zahlung, wenn sie sonderlich in Meßzeiten, die Rechnungen gegen einander conferiren, durch An- und Ueberweisen compensiren, und abrechnen, mit einander liquidiren und solchergestalt ohne baar Geld auszugeben, oder einzunehmen, viele tausend Gulden bezahlen.

Scontro,

Ist diejenige Zeit, worinn vorbeschriebene Zahlung geschieht; imgleichen wird die Versammlung der Handelsleute also genannt, welche in oder außer der Messe in der Absicht geschieht, um ihre Activ- und Passiv-Wechselbriefe auf obige Art zu zahlen: Es ist heut Scontro, heißt, es ist heut Versamlung um per Scontro zu zahlen.

Solidum,

Einen Wechsel in Solidum ausstellen, wird von zwei und mehreren gesagt, die sich dergestalt verschreiben oder einen Wechselbrief ausstellen, daß man einen jeden für die ganze Summa in Anspruch nehmen kann: alle Giranten und Indossanten sind in Solidum für die Zahlung des Wechsels verbunden.

Secunda- Wechselbrief,

Zweiter Wechselbrief, so dem ersten in allem gleich lauten muß.

Sola-

Sola-Wechsel,

Ein einziger Wechselbrief, zu dem kein zweiter noch dritter gegeben wird.

Trassent,

Der Abgeber, der Aussteller eines Wechselbriefs.

Tratta,

Ein Wechselbrief auf jemand.

Trassiren,

Einen Wechselbrief auf jemand ausstellen, ziehen.

Die Franzosen pflegen aus Vorsicht bei Ausstellung eines Wechselbriefs vor ihrer Unterschrift zu setzen: *Bon pour Mille* oder wie stark die *Summa trassirt* wird, *Livres*, alsdann erst den Wechsel zu unterschreiben.

Ultimo hujus, ultimo del Corrente.

Der lezte Tag dieses Monats.

Usançe, Uso, Usanza, Usage,

Gewohnheit, Zeit, auf welche nach einem Platze trassirt wird: auch eine von der Obrigkeit gesezte, und durch die Gewohnheit festgestellte Zeit, wenn ein ausgestellter Wechsel bezahlt werden muß. Folgende Tabelle zeigt das Vornehmste davon an:

Ein *Uso* ist

Aus Deutschland nach andern deutschen Plätzen	14 Tage nach Sicht.
nach Frankreich und England	1 Monat Dato.
nach Portugall und Spanien	2 Monat Dato.

Aus England nach Deutschland, Holland, Frankreich und Brabant	1 Monat Dato.
nach Spanien und Portugall	2 Monat Dato.
nach Italien : : : : :	3 Monat Dato.
Aus Frankreich nach Spanien und Portugall	60 Tage Dato.
nach andern Plätzen : : :	30 Tage Dato.
Aus Holland nach Deutschland und der Schweiz : : : : :	14 Tage Dato.
nach Genff, Brabant, Frankreich und England : :	1 Monat Dato.
Aus Italien nach Deutschland : : :	14 Tage Sicht.
nach Holland, Brabant, Hamburg : : : : :	2 Monat Dato.
nach England : : : :	3 Monat Dato.
Aus Portugall nach Holland, England, Deutschland und Italien	2 Monat Dato.
Aus Spanien nach Frankreich : : : :	1 Monat Dato.
nach England, Holland, Deutschland und Italien	2 Monat Dato.

Uso Doppio,

Ist ein nochmal so lange Zeit, oder ein doppelter Uso.

Valediren, *Valutiren*,

Gelten, giltig sein, gut heißen: Es soll mir valediren-heißt: Es soll mir gute Zahlung sein, ich werde es gut heißen.

Valore, *Valeur*, *Valuta*,

Werth, Güte, Giltigkeit. Auch heißt es: Der Werth für den Wechselbrief; wie derselbe empfangen

pfangen

pfangen worden, wird in praxi auf verschiedene Art angedeutet: Als 1) Valuta empfangen, oder Valuta von demselben, oder Valuta contento. 2) Valuta baar empfangen. 3) Um den Werth verstanden. 4) Den Werth gewechselt. 5) Den Werth in Waaren empfangen. 6) Den Werth in Rechnung. 7) Den Werth in mir selbsten. 8) Den Werth unter uns. 9) Den Werth oder die Valuta von N. N.

Verfalltag, *Scadenza*, *Echeançe*,

Der Tag, da ein Wechsel bezahlt werden muß.

Vernegoziren.

Verhandeln, verkaufen, begeben.

a Vista auf Sicht, *a Vuë*,

Ein gleich bei der Vorzeigung zahlbar seiender Wechselbrief; es heißt auch auf Sicht, und bedeutet beim Wechsel der Zeitpunct, wenn derselbe zur Acceptation presentirt, und zu Gesicht gebracht wird; Ein so gestellter Wechsel muß innerhalb 24 Stunden nach geschehener Presentation bezahlt oder protestirt werden. Auch werden Wechseln auf 3 oder mehrere Tage nach Sicht ausgestellt, diese werden

eben sowohl den Tag nach der geschehenen Presentation oder Vorweisung an gerechnet, gleich denen Wechseln, welche auf gewiße Zeit nach Dato gestellt sind, z. B. es ist ein Wechsel auf 3 Tage nach Sicht, so verfällt derselbe erst den 4ten Tag nach der Presentation.

Zahlwoche.

Ist die zu Meßzeiten bei Meßwechseln bestimmte Zahlungszeit, so ist:

In Frankfurt am Main die erste Meßwoche die Acceptations-, und die zweite, die Zahlwoche.

Die *Acceptations*-Zeit fängt an am Montage der ersten, und währt bis zum Dienstage um 9 Uhr Vormittags in der andern Woche; folgt alsdann keine Acceptation, so muß der Innhaber protestiren, oder wenigstens notiren, das ist, anzeichnen lassen. Und falls ein acceptirter Brief am Sonnabend in der Zahlwoche um die Börsenzeit nicht bezahlt ist, so muß er zwischen 2 Uhr Nachmittags und Sonnenuntergang noch protestirt werden.

Jedoch werden jezo auch manche Wechsel in der dritten Woche, in welcher die Assignationen bezahlt werden, zahlbar gezogen; es muß aber ausdrüklich gemeldet werden, indem sonst ein jeder Wechsel, welcher auf die frankfurter Meß, ohne dergleichen Anzeige, gestellt wird, in der andern Meßwoche für zahlbar geachtet wird.

Merk-

Merkwürdig sind die sogenannten Payements in Lyon.

Zu Lyon werden jährlich 4 große Märkte gehalten nämlich:

1) La Foire des Rois, oder der 3 König Markt, welcher am Montage nach dem heil. 3 König Tage allzeit seinen Anfang nimmt:

2) La Foire des Paques: oder Ostermarkt, fängt an im April auf St. Nisiers Tag.

3) La Foire d'Aoust, oder Augustimarkt, anfangend den 4ten August auf Dominicus Tag.

4) La Foire des touts saints, oder aller Heiligenmarkt, anfangend an St. Hubertus Tag, den 3ten November.

Jede Foire hat ihre Payements, oder Bezahlzeit, nämlich:

Le Payement des Rois, oder die Königszahlung fangt den 1ten März an, und währet bis zu Ende selbigen Monats.

Le Payement des Paques, oder Osterzahlung beginnt den 2ten Juni, und währet bis zum lezten Tage dieses Monats.

Le Payement d'Aoust, oder Augustzahlung beginnt den ersten, und endiget sich den lezten September.

Le Payement des touts saints, oder Allerheiligenzahlung, währet vom ersten bis den lezten Dezember oder Neujahrsabend.

Die *Acceptation* der Wechselbriefen muß höchstens an dem 6ten Tage jeden Payements, und zwar äußerlich, geschehen, oder man muß bei deren Ermanglung alsdann protestiren lassen: man ist aber nicht gewohnt den Protest eher als nach Endigung des Payements zu versenden, sondern dem Sender des Briefes davon nur blose Nachricht zu geben:

Die Bezahlung der Wechselbriefe fängt am sechsten Tage jeden Payements an; ist dieser aber ein Festtag, an dem darauf folgenden Tage, und währet bis zu dem lezten des Monats. Bei allen denen alsdann keine Bezahlung folget, muß man innerhalb 3 Tagen nach jedem Payement protestiren lassen.

Der Innhaber eines protestirten Wechselbriefes muß sich an dem Trassenten oder Ausgeber des Briefes wieder erholen und zwar innerhalb einer bestimmten Zeit: sind die Briefe im Königreich gemacht, innerhalb zwei Monate; sind sie aber aus Italien, der Schweiz, Deutschland, Holland, Flandern und England gezogen, innerhalb drei Monate; und falls sie aus Portugall, Spanien, Polen, Schweden und Dännemark herkommen, innerhalb sechs Monate nach dem Tage oder *Dato* des *Protests*, oder der Innhaber verliert sein Erhohlungsrecht an dem Trassanten, oder Indossanten.

Alle Wechselbriefe, die in den *Payements* verfallen, werden bei den Einwohnern in einem Jahre, bei den Fremden aber in drei Jahren nach der Verfallzeit für bezahlt gehalten: nach Verlauf solcher Zeit hat der Innhaber kein Recht weiter an dem Acceptanten, es wäre dann, daß

er

er darthun könnte, ihn zu gehöriger Zeit mit allem Fleiße zur Bezahlung angehalten zu haben.

Leipzig hat auch jährlich drei große Messen, auf Neujahr, Ostern, und *Michaelis*, und jede währet 14 Tage.

Die Neujahrsmesse fängt auf den Neujahrstag an, so aber derselbe auf einen Sonntag fällt, den Tag hernach, am Montage, den 2ten Jäner.

Die Oster- oder *Jubilate*-Messe gehet an am Sonntage Jubilate Nachmittags, und also 3 Wochen nach Ostern.

Die *Michaelis*-Messe fängt an am nächsten Sonntage nach Dato 29ten September, da man das Fest Michaelis feiert.

Auf Neujahrstag, *Jubilate*-Tag, und den Sonntag nach *Michaelis* werden die Messen eingeläutet, und am achten Tage darnach wieder ausgeläutet, und diese Zwischenzeit wird eigentlich die Meßzeit genannt, worinn man negozirt.

Die Acceptation der Wechselbriefe wird in den ersten 4 Tagen der Messe gesucht; in der Neujahrsmesse kann man längstens bis den Tag vor der Ausläutung darauf warten; in der Oster- und *Michaelis*-Messe aber muß sie höchstens am Freitage Vormittags vor 10 Uhr geschehen; erfolgt sie dann nicht, so muß protestirt werden.

Vor der Ausläutung der Messe bis den fünften Tag darnach ist die Bezahlzeit der Wechselbriefe; demnach müssen die Briefe auf der Neujahrsmesse den 12ten Jäner, auf der *Jubilate*- und *Michaelis*-Messe aber am Donnerstage abgetragen, und bezahlt sein, widrigenfalls muß

man

man noch vor 10 Uhr Abends protestiren lassen, oder man verliert sein Recht auf den Trassanten.

Ist aber ein Wechselbrief auf einige Zeit, z. B. auf 8, 14 Tage, 3 Wochen ꝛc. nach der Messe zu bezahlen gestellt, so soll, laut einer Verordnung vom 21ten Februar 1754, die Verfallzeit in der *Jubilate-* und *Michaelis-* Messe von dem Montage nach der Zahlwoche, in der Neujahrsmesse hingegen vom 16ten Jäner an gerechnet werden.

Anhang

Anhang.

Nro. 1.

Formular eines *trassirten* Wechselbriefes.

Mannheim den 17 p. fl. 1000. im 24 fl. Conv. Fuß.

Ein Monat nach Dato bezahlen Sie gegen diesen meinen Prima-Wechselbrief an Herrn N. N. oder dessen Ordre die Summa von Eintausend Gulden im 24 fl. Conventions-Fuß, den Werth empfangen. Sie stellen denselben auf Rechnung, laut advis von

N. N.

Herrn
Herrn N. N.
in
Prima N.

Formular eines *Secunda*-Wechselbriefes.

Mannheim den 17 p. fl. 1000. in französischen Rthr. a fl. $2\frac{3}{4}$ oder *Carldor* a fl. 11.

Ein Monat nach Dato bezahlen Sie gegen diesen meinen Secunda-Wechselbrief (Prima nicht seiende; oder Prima ohnbezahlt) an Herrn N. N. oder dessen Ordre die Summa von Eintausend Gulden in französischen neuen Thalern a fl. $2\frac{3}{4}$, oder *Carldor* a fl. 11. Valuta erhalten. Sie stellen es auf Rechnung als p. adviso von

N. N.

Herrn
Herrn N. N.
in
Secunda N.

Prima zur Acceptation bei Herrn N. N.

Formular eines *Indossement* oder *Giro.*

Für mich an die Ordre Herrn N. N. Valuta von demselben empfangen. Mannheim den 17 N. N.

Für mich an die Ordre Herrn N. N. den Werth in Rechnung. Mannheim den 17 N. N.

Formular eines *Indossement* in *Bianco.*

N. N.

N. N.

Formular eines *Aquit.*

p. Acquit.

N. N.

Formular einer Anweisung oder *Assignation.*

p. fl. 300 in Cdor a fl. 11.

Herr N. N. in N. geliebe gegen diese meine Assignation an Herrn N. die Summa von drei Hundert Gulden in Carolinen a fl. 11 — oder dessen Werth zu bezahlen, Sie notiren es auf meine Rechnung (mit oder ohne *Advis*) (es soll ihnen in Rechnung *valuiren.*) Mannheim den 17 N. N.

Formular eines Wechsels mit *Adresse*.

Mannheim den 17 p. fl. 1000. in Conventions-Thaler a fl. 2. 24 kr.

Vierzehn Tage nach Sicht zahlen Sie für diesen meinen Prima-Wechselbrief an die Ordre Herrn N. N. die Summa von Eintausend Gulden in Conventions-Thaler a fl. 2. 24 kr. Valuta verstanden, Sie notiren solchen laut Bericht.

N. N.

Herrn
Herrn N. N.
in
N.

Nöthigenfalls bei Herrn N. N.

Prima .|.

Formular eines *Sola*-Wechsels oder *Cambio Sicco*.

Mannheim den 17 p. fl. 500. im 24 fl. Conventions-Fuß.

Zwei Monate nach Dato zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechselbrief an Herrn N. N. oder dessen Ordre die Summa von fünf Hundert Gulden im 24 fl. Conventions-Fuße, den Werth habe ich baar empfangen, und leiste (oder verspreche) bei Verfallzeit gute Zahlung.

N. N.

Auf mich selbsten
zahlbar dahier
in

Sola .|. N. N.

Nro. 2.

Zu § 19. Nro 2.

Den noch zur Zeit bekannten ältesten Wechselbrief findet man beim Baldus in seinen Consiliis Volum. I. Conf. 348. pag. 102. der Ausgabe vom Jahre 1589. Allda schreibt Baldus.

„ Factæ fuerunt per Bonromeum de Bonromeis „ Litteræ tenoris infra scripti, videlicet: Pagati „ per questa prima litera à di 9. de Octobre à Luca „ de Goro libre 45. Sono per la Valuta qui à Masio „ Rena al tempoli pagati, & poneti à mio Conto, „ e. R. che Christo veguarde. Bonromeo de Bon- „ romei salut. de Milano à di 9. de Maggio 1325. „ à tergo Alessandro di Bonromei à Dominico de „ Andrea, Lettera prima de libris 45. „ Herr Püttmann hat denselben in der Vorrede zu seinen Grundsätzen des Wechselrechtes abdrucken lassen, woher ich ihn wegen Seltenheit des Baldus auch beidrucken ließ.

Drukfehler.

Seite 1 Zeile 8 nota, soll sein nota a.
— 2 §. 2 nota b. statt Ayner, muß sein Ayrer.
— 6 Zeile 3 statt Nesansen, — — Uesansen.
— 7 §. 11. nota e. statt 1856, — — 1756.
— 10 §. 11. nota a. statt Sochlls, — Schotts.
— 16 §. 21. Z. 4 statt Nichtwechsel, — Nichtmeßwechsel.
— 55 nota a. statt Beseken, — — Beseker.
— 59 nota b. statt N. M. — — — U. M.
— 74 §. 69. nota a. in diebus accademicis muß beigefügt werden Diss. 14.
— 78 §. 89. Z. 9. statt verordet, — verordnet.
— 80 §. 92. nota a. statt Klagroth, — Klaproth.

In der Wechselordnung.

Seite 2 Nro. 4. statt gennet, — — genennet.
— 4 Nro. 8. statt Trassa, — — Tratta.

In der Wechselgerichts-Ordnung.

§. 7. Zeile 16. statt cicirt — — citirt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brentano, Stephan.

Grundsätze des churpfälzischen Wechselrechts

Mannheim 1790

Merc. 29
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290513-8
VD18 10639446